DG
279
.A45
K84

B 442260

STORAGE
41WS

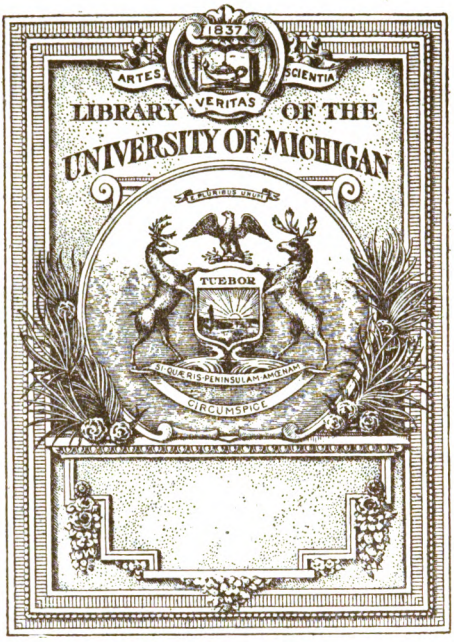
1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE

163

IIG
279
.A45
K84

MAUSOLEUM UND TATENBERICHT DES AUGUSTUS

VON

ERNST KORNEMANN

VERLAG UND DRUCK VON B. G. TEUBNER · LEIPZIG · BERLIN 1921

SCHUTZFORMEL FÜR DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA:
COPYRIGHT 1921 BY B. G. TEUBNER IN LEIPZIG.

ALLE RECHTE, EINSCHLIESSLICH DES ÜBERSETZUNGSRECHTS, VORBEHALTEN.

Vorwort.

Im Nachlaß des Augustus fand sich neben anderen Dokumenten ein Bericht über seine Taten mit der Bestimmung, daß derselbe auf zwei ehernen Stelen vor dem Mausoleum angebracht werden solle.[1]) Das Grabmal des ersten Prinzeps ist schon im Jahre 28 v. Chr. errichtet. Das erwähnte Dokument, von dem wir Kopien aus Ancyra Apollonia und Antiochia in Pisidien[2]) besitzen, stellt sich durch den Schlußsatz: [*cum scri*]*psi haec, annum agebam septuagensu*[*mum sextum*] als geschrieben im Todesjahr des Kaisers, 14 n. Chr., dar. Über 40 Jahre liegen zwischen dem einen und dem anderen Ereignis. Es hat den Anschein, als ob der Kaiser erst im letzten Augenblick dazu übergegangen sei, mit seinem Grabmal den Bericht über das, was er in einem langen Leben im Dienste des Staates vollbracht hatte, in Verbindung zu setzen. Doch es hat nur den Anschein: in Wirklichkeit ist es anders. Ich habe schon seit Jahren die Ansicht vertreten[3]), daß der Tatenbericht sukzessive entstanden ist und mit den ältesten Teilen in den Anfang des Prinzipats hinaufreicht. Wie ich heute weiß, bin ich damit noch nicht zum äußersten Ziele vorgedrungen. Was ich in diesem Buche, das meine früheren Forschungen zum Abschluß bringen soll, nachzuweisen gedenke, gipfelt in dem Satz: Gleichzeitig mit dem Mausoleum selber ist auch der erste Entwurf des Tatenberichtes entstanden. Die Res gestae sind, so klein sie naturgemäß im Anfang auch waren, von vornherein ein integrierender Bestandteil des monumentalen Baues auf dem Marsfeld gewesen. Die

1) Suet. Aug. 101, 4; Cassius Dio 56, 33, 1.

2) Die neuen Fragmente einer lateinischen Kopie der Res gestae aus Antiochia Pisidiae verdanken wir W. M. Ramsay. Die Fragmente sind nicht sehr umfangreich. Wie R. meint, waren sie auf dem Forum zu beiden Seiten einer dem dortigen Augusteum vorgelagerten Treppe aufgestellt. Im Juli 1914 erhielt ich von dem glücklichen Finder eine Abschrift mit dem Hinweis, daß die Veröffentlichung im *Journal of Rom Stud.* erfolgen werde. Ob das während des Krieges geschehen ist, vermag ich nicht zu sagen.

3) Vgl. meine früheren Aufsätze in *Klio* II 1902, S. 141—162, *Klio* III 1903, S. 74—84, IV 1904, S. 88—97, V 1905, S. 317—332, XV 1917, S. 214—215.

385321

Folge dieser Erkenntnis ist, daß Mausoleum und Tatenbericht nicht mehr wie seither getrennt behandelt werden dürfen. Wer tiefer in den Inhalt des Monumentum Ancyranum eindringen will, muß, wie es im folgenden geschieht, vom Mausoleum ausgehen.

Das Manuskript war schon vor dem Kriege in der Hauptsache fertiggestellt. Nachdem ich vier Jahre lang im Militärdienst gestanden und in meinem neuen Wirkungskreis mich einigermaßen eingelebt habe, ist das Ganze noch einmal einer Revision unterzogen worden. Dabei sind die Resultate von Ed. Meyers Buch über *Caesars Monarchie* (Stuttgart-Berlin 1918, 2. Auflage 1919) und von R. Reitzensteins Aufsatz: *Die Idee des Principats bei Cicero und Augustus* in *Nachr. der Gött. Gesellschaft der Wiss.* 1917 S. 399 ff. und 481 ff. noch verarbeitet worden. Auch nach dem Erscheinen von Meyers Werk verdient Reitzensteins tiefschürfende Untersuchung die größte Beachtung seitens der Historiker. Es ist die Vorarbeit zu einer Entwicklungsgeschichte des Prinzipats.

Breslau, April 1919.

Inhalt.

		Seite
	Vorwort	III—IV
I.	Das Mausoleum des Augustus	1—12
II.	Die Aufstellung des Tatenberichts vor dem Mausoleum	12—18
III.	Die Entstehungsgeschichte des Tatenberichts	19—81
	1. Das Resultat der Forschung Mommsens	19—22
	2. Die Schlußredaktion des Tiberius	22—28
	3. Das Urmonument	28—40
	4. Die Entstehung der Gesamtinschrift	40—67
	5. Die Zusätze des Augustus nach dem Jahre 23 v. Chr.	67—81
IV.	Der literarische Charakter der Inschrift	81—94
	Exkurse und Nachträge	95—103
	Register	104—107

I. DAS MAUSOLEUM DES AUGUSTUS

Caesar Octavianus hat drei Jahre nach dem Siege von Actium, im Jahre 28 v. Chr., sich und seinem Geschlecht ein großes Grabmal auf dem nördlichen Teil des Marsfeldes errichtet. Höchst seltsam! In einem Jahre, das angefüllt ist mit tausenderlei Arbeiten und Entwürfen im Dienste des neu zu konstituierenden Staates, baut der damals 35jährige Mann, der nahe dem Höhepunkte seines Ruhmes angelangt ist, sich selber die letzte Ruhestätte.

Sind es menschliche, sind es politische Erwägungen, die ihn geleitet haben? Gardthausen[1]) hat sich für das erste, Hirschfeld[2]) für das zweite ausgesprochen, ich glaube, wir müssen wie so oft bei der Rekonstruktion von Augustus' Lebenswerk beides in Betracht ziehen. Der Sieger von Actium hat bei seinem schwächlichen Körper, den er von Natur aus besaß, niemals zu hoffen gewagt, ein alter Mann zu werden. So hat ihm das Schicksal Alexanders, dessen Grabstätte er kurz vorher in Ägypten besucht hatte, wohl immer vor Augen gestanden, daß er plötzlich einmal abgerufen werden könne mitten aus dem großen Werke des Neubaues heraus. Unter diesen Umständen galt es auch für den Fall seines Todes Vorsorge zu treffen.

Hinter dem einzelnen steht in Rom sein Geschlecht. Keine Geschichte der Welt — vielleicht einzig und allein die altjapanische kommt noch in Betracht[3]) — ist so sehr wie die römische eine Geschichte einzelner gentes. Der einzelne ist nur ein Glied in der Kette der Geschlechtsgenossen, die aufeinanderfolgen: wie vor ihm die Ahnen hergehen, so folgen ihm die Kinder und Erben.[4])

Octavian baut nicht sich, sondern seinem Geschlecht das Grabmal[5]): dieser Satz gibt den Kern der politischen Erwägungen wieder,

1) *Augustus und seine Zeit* I 2 S. 980. 2) *Kl. Schriften* S. 449.

3) K. Rathgen, *Staat und Kultur der Japaner* (*Monographien der Weltgesch.* XXVII, 1907) S. 32.

4) Man lese nur die bekannten Kapitel bei Polybios VI 53 u. 54 über den römischen Ahnenkult.

5) Ebenso später Domitian das templum gentis Flaviae auf dem Quirinal, das als Mausoleum des flavischen Kaiserhauses diente, Hirschfeld a. a. O. S. 463.

die der kränkliche Mann, der im Begriffe stand, zum Prinzeps von Rom aufzusteigen, anstellte. Wird das Schicksal ihm verweigern, das große Werk des Staatsneubaus zu vollenden, so soll es einer aus seinem Geschlechte tun. Die Größe des Grabmals und seine Lage auf dem geheiligten Boden des Marsfeldes sind der äußere Ausdruck der Bedeutung des Geschlechts, das hier bestattet ist; durch das gewaltige Totenhaus sollte für alle Zeiten darauf aufmerksam gemacht werden, wer damals das mächtigste Geschlecht von Rom war und „für alle Zukunft zur Herrschaft berufen“[1]) war.

Aber nicht nur für die Zukunft, sondern auch nach rückwärts, zur Vergangenheit hin redet das Monument zu uns. Octavian ist seit der Adoption durch Caesar ein Angehöriger des iulischen Geschlechts geworden. Daher heißt das neue Grabmal *tumulus Iuliorum*[2]) und nicht *Octaviorum*. Aber es gab schon ein iulisches Familiengrab, und zwar ebenfalls auf dem Marsfeld — wahrscheinlich auf dem südlichen Teil desselben —, in welchem der große Diktator selber begraben war.[3]) Warum baut da der zweite Iulier, der in Rom die Herrschaft an sich gerissen hat, ein neues iulisches Familiengrab? Hier schauen wir tief in das Innere des neuen Herrschers. Der große Adoptivvater ist der letzte seines Geschlechtes, der Adoptivsohn eröffnet ein Geschlecht der neuen Iulier; sie erhalten auch ein neues Haus für ihre Toten, größer als alle vorhergehenden auf dem Marsfeld (Strabo[4]) nennt es τὸ ἀξιολογώτατον), wie das Geschlecht, das nun schon den zweiten Führer der Nation und des Reiches hervorgebracht hat, nicht mehr übertroffen werden kann.

Aber wie dem Diktator blieb dem Augustus der Sohn versagt. So ist auch das neue Iuliergeschlecht auf die künstliche Fortpflanzung durch Adoption angewiesen und der *tumulus Iuliorum* wird zum *tumulus Caesarum*[5]), das Familiengrab zum „dynastischen Monument“[6]) schon bei Lebzeiten des Erbauers. Denn die in Aussicht genommenen Erben des Prinzipats sterben alle bis auf Tiberius vor dem Prinzeps. Die Reihe der präsumtiven Nachfolger eröffnet des Prinzeps' Neffe M. Claudius Marcellus, der mit Augustus' einziger Tochter vermählt und zum Nach-

1) Hirschfeld a. a. O. S. 449.

2) So Tacitus annal. XVI 6; dagegen III 4 *tumulus Augusti*, III 9 *tumulus Caesarum*.

3) Cassius Dio 54, 28 nennt es τὸ πατρῷον μνημεῖον. In Betreff der mutmaßlichen Lage dieses Grabes stimme ich mit Huelsen (*Röm. Mitt.* 18, 1903, S. 53f.; Jordan-Huelsen, *Topogr.* I 3 S. 496 und S. 527f.) gegen Hirschfeld (a. a. O. S. 451) überein. 4) V 3, 8 S. 236.

5) Tac. ann. III 9, Martial II 59, 2 dafür *Caesarum tholus*.

6) Jordan-Huelsen, *Topogr.* I 3 S. 615.

folger bestimmt wird. Nach seinem Tode im Jahre 23 findet er, obwohl ein Claudier, als erster seine Ruhestätte im Iuliergrab.[1]) Und wie er sind auch seine Nachfolger im Mausoleum keine Iulier, im Jahre 12 Agrippa[2]), im Jahre 9 Drusus.[3]) Besonders interessant ist der Umstand, daß auch Agrippa im Augustusgrab Aufnahme findet. Denn er, der eigentliche Kaisermacher des Prinzipates, der zweite Schwiegersohn des Augustus und seit 18 v. Chr. auch Mitinhaber der tribunicia potestas, besaß, als er starb, ebenfalls sein eigenes Grab auf dem Marsfeld, und zwar im Süden desselben in der Nähe von Caesars Iuliergrab.[4]) Dieses Grab dürfte wohl erst nach Agrippas Erhebung zum Mitregenten gebaut sein. Der Grund, weshalb Agrippa trotzdem im Mausoleum bestattet wird, kann nur der sein, daß die Söhne des Mitregenten und Schwiegersohnes unterdessen durch Adoption zu Söhnen des Augustus erhoben worden waren und daß man diese dadurch ehren will, daß man den leiblichen Vater in das Totenhaus der Iulier aufnimmt, wie bald danach Livia durch die Aufnahme des Drusus geehrt wird.[5])

Erst 30 Jahre nach der Erbauung des Mausoleums findet dann der erste Iulier sein Grab im Mausoleum: L. Iulius Caesar, der jüngere der beiden Enkel und Adoptivsöhne des Augustus. Nach zwei Jahren folgt ihm sein Bruder Gaius[6]), und zehn Jahre später wird der Schöpfer

---

1) Verg. Aen. VI 873, Epicedion Drusi v. 65ff., Cassius Dio 53, 20, dazu Hirschfeld a. a. O. S. 452.

2) Cassius Dio 54, 28.

3) Cassius Dio 55, 2, Epicedion Drusi v. 161ff., Hirschfeld S. 453; ungenau Suet. Claud. c. 1 und Tac. ann. III 5.

4) Vgl. Cassius Dio 54, 28, wo erzählt wird, daß Agrippa im Mausoleum des Augustus beigesetzt worden sei, *καίτοι ἴδιον ἐν τῷ Ἄρεϊῳ πεδίῳ λαβόντα*; über die Lage des Agrippa-Grabes vgl. Jordan-Huelsen, *Topogr.* I 3 S. 572. Mit Recht bezieht Huelsen (*Röm. Mitt.* 18, 1903, S. 50f.) die Erzählung des Sueton (Aug. 97) von dem Prodigium beim letzten Census des Augustus 13 n. Chr., in der eine *aedes Agrippae* erwähnt wird, auf dieses Monument, das wohl, wenn es nach der Nichtbelegung in eine *aedes* umgewandelt werden konnte, kaum die Tumulusform wie das Augustusgrab, sondern die Tempelform gehabt hat. Über den Gebrauch von *aedes* für Grab vgl. *Thes. l. l.* I Sp. 911, 40 u. Sp. 915f.

5) Hirschfeld a. a. O. S. 453.

6) Daß Lucius und Gaius Caesar in das Iuliergrab des Augustus aufgenommen worden sind, ist an und für sich selbstverständlich und wird noch durch die *fasti Cuprenses* (CIL I² 62; IX 5290) bestätigt, wo es von Gaius heißt: *Romae iustit*[*ium indictum est*], *donec ossa eius in* [*ma*]*esole*[*um inferrentur*]. Dem steht die Angabe Dios zum Jahre 217 gegenüber (78, 24, 3), wo von Iulia Domna erzählt wird: *τό τε σῶμα αὐτῆς ἐς τὴν Ῥώμην ἀναχθὲν ἐν τῷ τοῦ Γαΐου τοῦ τε Λουκίου μνήματι κατετέθη*. Hieraus hatte Huelsen (*Röm. Mitt.* 18, 1903, S. 53) geschlossen, daß ein besonderes Grabmal des Gaius und Lucius vorhanden gewesen sei, das im südlichen Marsfeld gestanden habe. Später aber hat er sich der Ansicht Hirschfelds (*Kl. Schriften* S. 455f., vgl.

des Baues endlich mit denen wieder vereinigt, die bestimmt gewesen waren, im Leben seine Nachfolger zu werden; und jetzt kann Strabo (V 236) die Worte niederschreiben: *ὑπὸ δὲ τῷ χώματι θῆκαί εἰσιν αὐτοῦ καὶ τῶν συγγενῶν καὶ οἰκείων.* An der Art der Bestattung dieser Männer, die dem ersten Prinzeps im Leben am nächsten gestanden hatten, kann man am ehesten erkennen, daß Augustus nicht nur eine Herrschaft seiner Persönlichkeit, sondern eine solche seines Geschlechtes im Auge gehabt hat. In diesem Monument sind somit die Hoffnungen der beabsichtigten römischen Erbmonarchie ganz wörtlich gesprochen zu Grabe getragen worden. Es ist nicht nur das Grab des ersten Kaisers und der Kaisererben, sondern auch das Grab des Erbkaisertums von Rom geworden.

Wie sah das große Familiengrab der neuen Iulier aus? Wir gehen von der Beschreibung Strabos (V 236) aus: *ἀξιολογώτατον δὲ τὸ Μαυσώλειον καλούμενον, ἐπὶ κρηπῖδος ὑψηλῆς λευκολίθου πρὸς τῷ ποταμῷ χῶμα μέγα, ἄχρι κορυφῆς τοῖς ἀειθαλέσι τῶν δένδρων συνηρεφές· ἐπ' ἄκρῳ μὲν οὖν εἰκών ἐστι χαλκῆ τοῦ Σεβαστοῦ Καίσαρος, ὑπὸ δὲ τῷ χώματι θῆκαί εἰσιν αὐτοῦ καὶ τῶν συγγενῶν καὶ οἰκείων, ὄπισθεν δὲ μέγα ἄλσος περιπάτους θαυμαστοὺς ἔχον· ἐν μέσῳ δὲ τῷ πεδίῳ ὁ τῆς καύστρας αὐτοῦ περίβολος καὶ οὗτος λίθου λευκοῦ, κύκλῳ μὲν περικείμενον ἔχων σιδηροῦν περίφραγμα, ἐντὸς δ' αἰγείροις κατάφυτος.*

Nach dieser Schilderung haben wir als Bestandteile der Gesamtanlage zu unterscheiden: 1. das eigentliche Grabmonument, 2. eine große Parkanlage ringsum, die von vornherein dem öffentlichen Gebrauch überlassen war (Sueton Aug. 100, 4 spricht von *circumiectas silvas et ambulationes in usum populi*), 3. das Krematorium.

---

ebenda S. 832 Anm. 3) angeschlossen, daß die Kaisersöhne „ein besonderes mit dem Hauptgrab in Verbindung stehendes Monument" gehabt hätten (Jordan-Huelsen, *Topogr.* I 3 S. 615; vgl. dazu S. 617 mit Anm. 45), und zwar so, daß gelegentlich der Beisetzung der Domna das Augustusgrab selber geöffnet worden sein soll. Ich halte diese Ansicht für verfehlt. Bezüglich der Beisetzung Domnas gibt es nur zwei Möglichkeiten: Entweder ist sie in das alte Agrippa-Grab, die aedes Agrippae, gebracht worden, das nach dem Tode der Söhne Agrippas als Kenotaph (s.o. S. 3 A. 4) auch monumentum Gai et Luci genannt wurde (so Gardthausen, *Augustus* II 3 S. 737), oder sie ist im nemus Caesarum beigesetzt worden, wo nach Cassius Dio 66, 25, 4 ein *μνημεῖον* vorhanden war, das schon Reimarus zu der Stelle mit dem *μνῆμα Γαΐου καὶ Λουκίου* identifiziert hat; anders Huelsen a. a. O. S. 655 Anm. 84, obwohl er selber ebenda S. 656 nachweist, daß Septimius Severus oder seine Angehörigen hier Besitzungen (horti Getae) gehabt haben. Daher ist mir dies die wahrscheinlichere Lösung. Auf alle Fälle halte ich es für ausgeschlossen, daß das Augustusgrab, in welchem seit Nerva keine Bestattung mehr stattgefunden hat, offenbar weil kein Platz mehr da war, der Domna wegen wieder geöffnet wurde.

Das eigentliche Grab war ein Rundbau von mächtigen Dimensionen. Was von dem Bau erhalten ist, stimmt zu der Beschreibung Strabos[1]): eine runde Substruktion von 88 m Durchmesser aus Gußwerk mit Retikulatverkleidung, das Äußere durch zwölf halbkreisförmige Nischen gegliedert. Diese hohe Substruktion war nach Strabo mit weißen Steinen (Travertin)[2]) umkleidet. Über dem Steinfundament wölbte sich ein Hügel, der mit immergrünen Bäumen[3]) bepflanzt war, und auf der Spitze erhob sich die eherne Kolossalstatue Octavians. Der Erdhügel wurde getragen von zwei konzentrischen Mauerringen im Innern, die 45 und 25 m Durchmesser hatten und stellenweise bis zu 30 m Höhe erhalten sind. Das Gesamtgrab zerfiel entsprechend der äußeren Gliederung in zwölf Nischen in ebensoviel Kammern im Innern, die an der Peripherie des Baues angeordnet waren. Das Monument, das im Mittelalter unter dem Namen mons Augustus, Augusta oder l'Austa (Aosta) weiterbestanden hat, ist in einigermaßem intaktem Zustande noch vom Mirabilienschreiber im Anfang des 12. Jahrhunderts gesehen worden. Er beschreibt es wie folgt: *ad portam Flaminiam fecit Octavianus quoddam castellum, quod vocatur Augustum, ubi sepelirentur imperatores, quod tabulatum fuit diversis lapidibus, intus in girum est concavum per occultas vias. In inferiori giro sunt sepulture imperatorum; in unaquaque sepultura sunt littere ita dicentes: 'hec sunt ossa et cinis Nerve imperatoris et victoria quam fecit.' Ante quod stabat statua dei sui, sicut in aliis omnibus sepulchris, in medio sepulchrorum est absida, ubi sedebat Octavianus ibique erant sacerdotes facientes suas cerimonias.* Während Huelsen diesen Bericht für ganz phantastisch erklärt[4]), glaubt Hirschfeld mit Jordan, daß wir daraus einiges entnehmen dürfen[5]), vor allem, weil die Inschrift der Urne mit der Asche des Kaisers Nerva, der als letzter in dem Mausoleum beigesetzt worden ist, nicht allzu weit von dem Original sich entfernt.[6])

1) Vgl. zum Folgenden Jordan-Huelsen, *Topogr.* I 3 S. 619f.

2) So Huelsen a. a. O. S. 619; dagegen Richter, *Topogr.*[2] S. 250; Altmann, *Rundbauten* S. 47; Gardthausen a. a. O. S. 980 nehmen eine Bekleidung aus Marmorquadern an.

3) Die Bäume bezeichnet Gardthausen I 2 S. 980 als Zypressen, II 3 S. 864 u. 865 dagegen als Pappeln. Strabo hebt nur hervor, daß es immergrüne Pflanzen waren. Dadurch sind die Pappeln ausgeschlossen. Bemerkenswert ist, daß das alte Königsgrab bei Vergil, Aen. XI 849ff. (Vorbild oder Nachahmung des Augustusgrabes, darüber unten S. 11 A. 4) mit Steineichen (ilex) bedeckt war. Vielleicht sind dies die immergrünen Bäume des Strabo.

4) A. a. O. S. 616 A. 43 und S. 618 A. 48.

5) *Kl. Schriften* S. 456.

6) Alle Inschriften im Innern an den einzelnen Urnen waren offenbar in gleicher Fassung hergestellt. Die Inschrift auf der Urne des Tiberius (CIL VI 887 = Dessau I 164), die im Mittelalter allerdings bis zur Kirche

Daß die in der Mitte gelegene Grabkammer des Augustus vor den andern irgendwie ausgezeichnet war, ist auch gar nicht so unwahrscheinlich.[1]) In jener Zeit, der diese Beschreibung angehört, war das Grab von den Colonna zu einer Burg umgewandelt, wie das Grabmal Hadrians mit einer Kapelle des heiligen Michael auf der Spitze.[2]) Den Untergang brachte dem Denkmal die Niederlage, die die Römer seitens der Tusculaner am 30. Mai 1167 erlitten. Die Sieger zerstörten das Gebäude so gründlich, daß seitdem das Innere unter freiem Himmel lag. Noch mancherlei Wandlungen hat es seitdem durchgemacht[3]), bis es heute zum Theater- und Musiksaal geworden ist. Es ist eine der nicht erfüllten Pflichten des italienischen Staates, daß er noch immer nicht eine Ausgrabung und wo möglich eine Freilegung des heute in einem modernen Häuserblock vollständig eingebauten Denkmals vorgenommen hat. Man darf sich wohl der Hoffnung hingeben, daß dies doch noch

SS. Apostoli verschleppt worden war, lautet: *ossa | Ti. Caesaris divi Aug. f. | Augusti | pontificis maximi, | trib. pot. XXXIIX, imp. VIII, cos. V.* Danach ist für die Inschrift Nervas folgender Text anzunehmen (Hirschfeld a. a. O. S. 465): *ossa Imp. Caesaris Nervae Augusti Germanici pontificis maximi, trib. pot. III, imp. II, cos. IIII, p. p.* In den Worten *et victoria quam fecit* sieht Hirschfeld eine mißverstandene Erklärung des Namens *Germanicus*; möglich wäre auch, daß der Satz aus dem vielleicht am Schluß nur noch lesbaren *imp. II* herausgesponnen ist.

1) Wenn Huelsen sagt (a. a. O.): „Die Existenz einer zentralen Grabkammer ist nicht nachzuweisen und an sich unwahrscheinlich", so geht er über das hinaus, was Hirschfeld im Auge hatte, der das Augustusgrab nur „in der Mitte der übrigen Grabkammern annimmt", also wohl, wenn ich ihn recht verstehe, in der Reihe der anderen Nischen und wohl nur dadurch ausgezeichnet, daß es etwa gegenüber dem Haupteingange des Monumentes lag. Dazu paßt auch die Apsis, die der Mirabilienschreiber für dieses Grab erwähnt.

2) Vgl. Fr. Cerasoli, *Documenti inediti medievali circa le terme di Diocleziano ed il mausoleo di Augusto* (*Bull. com. di Roma* 23, 1895, S. 301—308) und Francesco Sabatini, *Il Mausoleo di Augusto* in des Verfassers *Monumenti e reliquie medievali della città e prov. di Roma* I 4, 1907 (eine mehr populär gehaltene Schrift, die vor allem das Schicksal des Monumentes im Mittelalter verfolgt), S. 13 f.

3) Die eingehendste Schilderung der Schicksale des Baues bei Fr. Sabatini a. a. O. S. 13 ff. Im Oktober 1354 ist Cola di Rienzis Leiche in dem Bau verbrannt worden. Goethe schreibt in der italienischen Reise zum 16. Juli 1787: „Heute war Tierhetze in dem Grabmal des Augustus. Dieses große, inwendig leere, oben offene, ganz runde Gebäude ist jetzt zu einem Kampfplatz, zu einer Ochsenhetze eingerichtet, wie eine Art Amphitheater. Es wird 4—5000 Menschen fassen können. Das Schauspiel selbst hat mich nicht erbaut." Eine Reproduktion der Abbildung, die Stefano du Perac auf der 36. Tafel seines Werkes *I vestigi dell' antichità di Roma* (Rom 1575, Neudruck von 1621) gegeben hatte, findet man bei R. Kekulé von Stradonitz, *Über Copien einer Frauenstatue aus der Zeit des Phidias, 57. Winckelmannsprogramm* (Berlin 1897) S. 3, dazu die Anmerkung S. 31 f. Auch hier sieht man die oben offene Rundung und in der Rundung einen Garten mit ein paar Statuen darin, dem Eingang gegenüber eine Apsis mit einer Statue (s. dazu oben Anm. 1).

einmal geschehen wird; dann wird wohl auch die wichtige Frage, wie der Eingang des Denkmals gestaltet war, gelöst werden. Derselbe lag nach Süden gegen die Stadt hinter der Kirche S. Rocco. Die Existenz einer Vorhalle vor dem Eingangsportal wird von den besten Kennern bestritten.[1]) Die zwei Obelisken vor dem Eingang des Baues werden erst von Ammianus Marcellinus XVII 4, 16 und im Breviarium der Notitia[2]) erwähnt[3]). Dagegen fehlt jeglicher Hinweis darauf sowohl in der ausführlichen Beschreibung des Monuments bei Strabo (V 236) wie bei Plinius, Nat. Hist. XXXVI 70—74, wo er von den Obelisken in Rom spricht. Es ist daher mit Recht die Vermutung ausgesprochen worden, daß die Obelisken an dieser Stelle nicht von vornherein gestanden haben[4]), sondern die Zutat eines späteren Kaisers, wahrscheinlich vom Ende des ersten Jahrhunderts[5]), sind. Ist das der Fall, dann wird die unten zu begründende Ansicht, daß der Tatenbericht des Kaisers nach dessen Tod auf zwei freistehenden Pfeilern vor dem Eingang des Gebäudes angebracht wurde, leichter verständlich, als wenn von vornherein schon die zwei Obelisken dort gestanden hätten.

Wir wenden uns zu dem zweiten Teil der augustischen Anlage im Norden des Marsfeldes, den öffentlichen Garten- oder Parkanlagen um das Mausoleum herum. Gardthausen erweckt hier ganz falsche Vorstellungen, wenn er schreibt: „Ein kleines Wäldchen, das Augustus schon früh dem Publikum geöffnet hatte, umfaßte die ganze Anlage und trennte sie vom eigentlichen Marsfelde." Sowohl Strabos wie Suetons Beschreibung (s. o. S. 4) sagen, was den Umfang betrifft,

1) Huelsen a. a. O. S. 619 Anm. 51; anders die älteren, z. T. sehr phantastischen Rekonstruktionsversuche und Gardthausen, *Augustus* I 3 S. 1278.

2) Jordan, *Topogr.* II S. 565; Richter, *Topogr.*[2] S. 377.

3) Sie sind im Jahre 1587 bzw. 1781 fortgebracht worden: der eine steht heute vor S. Maria Maggiore, der andere auf dem Quirinal zwischen den beiden Rossebändigern.

4) So richtig Richter, *Topogr.*[2] S. 250 („ungewiß seit wann, aber jedenfalls erst seit Augustus' Tode errichtet") und S. 377: „wann sie vor dem Mausoleum errichtet wurden, ist nicht bekannt, jedenfalls geschah es aber noch im ersten Jahrh. n. Chr., solange das Mausoleum in Gebrauch blieb". Die Schlüsse, die Thiersch, *Archäolog. Jahrb.* 25 (1910) S. 88 aus der Existenz dieser Obelisken, die er offenbar mit dem Bauwerk zusammen aufgestellt sich denkt, gezogen hat, sind also hinfällig. Auch die Pyramide in der Nähe hat mit dem Mausoleum so wenig etwas zu tun, wie diejenige beim Mausoleum Hadriani: Richter, *Topogr.*[2] S. 280.

5) Fr. Sabatini a. a. O. S. 6 denkt, Marucchi folgend, an Domitian. Ob aber der Erbauer des templum gentis Flaviae noch so viel Interesse für die Grabstätte des iulisch-claudischen Hauses hatte? Zu erwägen bliebe doch auch noch, ob nicht nach der Schließung des Grabes (letzte Beisetzung diejenige des Nerva), also etwa im Beginn der traianischen Regierung, dem Bau dieser Schmuck verliehen wurde. Seit jener Zeit hatte die Aufsicht über das Grab ein kaiserlicher Prokurator, vgl. CIL VI 8686 = Dessau I 1577.

genau das Gegenteil; Strabo spricht von einem *μέγα ἄλσος περιπάτους θαυμαστοὺς ἔχον* und Sueton bedient sich wenigstens des Plurals (*silvae et ambulationes*). Man hat es also, italienisch gesprochen, mit einem giardino pubblico großen Stils zu tun, der sich vor allem von der Rückseite des Mausoleums (Strabo: *ὄπισθεν*) in der Richtung nach der Piazza del Popolo im Norden erstreckte, also zum mindesten das Gebiet zwischen Tiber und Corso nach dem genannten Platz hin umfaßte[1]), vielleicht sogar noch über den Corso hinüber bis zum Fuße des Pincio sich erstreckte. Für die letztere Annahme spricht die Bestimmung des zu der Anlage gehörigen Ustrinums bei Strabo als *ἐν μέσῳ τῷ πεδίῳ* gelegen. Mit anderen Worten: die heutigen Pincioanlagen haben ihre antiken Vorgängerinnen an der Stelle des am Fuße des Berges gelegenen Stadtteiles. Sabatini erinnert an den Namen der kleinen Kirche S. Maria in porta Paradisi an der Via Ripetta nördlich vom Mausoleum und an andere Namen in diesem Stadtteil, die die Erinnerung an den ehemaligen Volksgarten in dieser Gegend wacherhalten haben.[2])

Um zum Schluß noch ein Wort über das Ustrinum zu sagen, so wird dasselbe entsprechend der Angabe des Strabo *ἐν μέσῳ τῷ πεδίῳ* östlich vom Mausoleum nahe der Via Flaminia (Corso) lokalisiert. Huelsen (S. 620) bemerkt darüber: „Ausgrabungen im Jahre 1777 haben unter dem Eckhaus des Corso und der Via degli Otto Cantoni eine Anzahl von Travertincippen zu Tage gefördert, welche teils angeben, daß mehrere jung gestorbene Kinder des Germanicus 'hier verbrannt' (also wohl im Mausoleum beigesetzt)[3]) seien, teils daß Angehörige des flavischen Kaiserhauses 'hier ruhen'". Über die bauliche Anlage sind wir nur durch Strabos Bericht (s. o. S. 4) unterrichtet. Als heiliger Bezirk war er aus dem umliegenden Park durch eine viereckige Mauer, die ebenfalls wie das Mausoleum mit weißem Stein (Travertin) bekleidet war, herausgeschnitten. Der eigentliche Platz für den Scheiterhaufen in der Mitte (von runder Gestalt) war von einem Eisengeländer umgeben, ringsherum, d. h. zwischen der Umfassungsmauer und dem Geländer, waren Pappeln angepflanzt.

1) Huelsen a. a. O. S. 621 macht darauf aufmerksam, daß das große dreieckige Gebiet zwischen Via dei Pontefici, Corso und Via Ripetta von antiken Funden so gut wie leer ist. Die Via Ripetta folgt annähernd einer antiken Straße. Lanciani (*Forma urbis Romae* Taf. 8) hat die suetonischen Worte *silvae et ambulationes* in das Gebiet zwischen Via dei Pontefici und Via della Frezza eingetragen.

2) A. a. O. S. 6. Vorbild war das Kyrosgrab, s. am Schluß Exkurs I.

3) Die Worte in den Klammern sind wohl besser zu streichen. Die Kinder sind wahrscheinlich an Ort und Stelle beigesetzt worden.

Zur Beantwortung der Frage, nach welchem Vorbild Augustus diese Anlage geschaffen hat, sind von archäologischer Seite zwei Ansichten geäußert worden. Thiersch hat auf die alexandrinische Königsnekropole als Vorbild hingewiesen[1]), insonderheit auf das gewaltige Mausoleum, Sema genannt, das Philopator nach Thiersch in Tumulusform für die Mumie Alexanders und die Urnen der ersten Ptolemäer inmitten großer Parkanlagen, wie sie sich „aus den natürlichen Hainen um die Gräber der Heroen entwickelten", errichtet hatte.[2]) Altmann dagegen läßt den archaisierenden Augustus auf das altitalische Grab in Tumulusform zurückgreifen[3]), das vorzeiten auch die Etrusker rezipiert und architektonisch ausgestaltet hatten.[4]) Die Wahrheit liegt in der Mitte. Thiersch faßt alle Kaisergräber in Rom, nicht nur das iulische des Augustus, sondern auch das flavische des Domitian (*templum gentis Flaviae*), von dessen Aussehen wir, nebenbei bemerkt, gar keine Vorstellung haben, da es spurlos verschwunden ist[5]), und das Hadriansgrab (Engelsburg) als Nachahmungen des von Philopator erbauten alexandrinischen Mausoleums auf. Dem gegenüber ist darauf hinzuweisen, daß der hadrianische Bau viel näher als dem *tumulus Iuliorum* einem anderen erhaltenen Grabmal steht, nämlich dem heute „Grab der Christin" (bei den Arabern *Kbour-el-Roumia*) genannten Monument, das auf einer Anhöhe nahe dem Meer zwischen Tipasa und Caesarea (Cherchel) in Algier sich erhebt.[6]) Beide haben im

---

1) *Archäolog. Jahrbuch* XXV, 1910, S. 88. Dieselbe Ansicht habe ich früher (*Neue Jahrbb. f. das klass. Altertum* II, 1899, S. 122) vertreten; vgl. auch Hirschfeld, *Kl. Schr.* S. 449.

2) Über das Sema des Philopator vgl. Thiersch ebenda S. 65 und S. 68ff., an letzterer Stelle unter Heranziehung von Lucian, Phars. VIII 694 ff., besonders der Worte *exstructo monte* (v. 695), über die Parkanlagen S. 86f., sowie unten Exkurs I.

3) Walter Altmann, *Die italischen Rundbauten*, Berlin 1906, S. 46; ebenso Gardthausen I 2 S. 980: „Hier baute er sich ein Grabmal, dessen Vorbilder nicht in dem hellenistischen Osten, sondern in den entsprechenden Anlagen der altitalischen Völker zu suchen sind" und noch einmal II[2] S. 864f.: „viel wahrscheinlicher scheint es mir, daß die Architekten des Augustus vom italischen tumulus ausgingen".

4) Vgl. Gardthausen an den in der vorhergehenden Anm. zitierten Stellen und G. Körte im Artikel *Etrusker* bei Pauly-Wissowa VI Sp. 740f.; dazu jetzt die Ergebnisse der Ausgrabungen Mengarellis in Caere.

5) Vgl. Jordan-Huelsen, *Topogr.* I 3 S. 425f.

6) St. Gsell, *Les monuments antiques de l'Afrique* I, Paris 1901, S. 69ff. mit Abbildungen; G. Boissier, *L'Afrique Romaine*, 5. Aufl., Paris 1912, S. 29; Adolf Schulten, *Das römische Afrika*, Leipzig 1899, S. 18f.; Walter Thieling, *Der Hellenismus in Kleinafrika*, Leipzig (Teubner) 1911, S. 185f. Das Denkmal hat auch Vorbilder in den einheimischen Rundgräbern, deren vornehmster Vertreter der sog. *Medrasen* in der Nähe von Souana, südlich von Cirta, ebenfalls ein Fürstengrab, ist. Schon Gsell macht mit Recht auf den einheimisch-

Gegensatz zum Augustusgrab einen quadratischen Unterbau, darüber erst baut sich der Rundbau, der die Grabkammer in der Mitte birgt, auf, mit einem Durchmesser (in beiden Fällen) von 64 m.[1]) Die afrikanische Rotunde ist mit einem Kranz von 60 Halbsäulen umgeben[2]), und etwas Ähnliches wird für das Hadriansgrab vermutet.[3]) „In seinem Innern aber führt sanft ansteigend und genau, wie es Strabo für das (alexandrinische) Paneion beschreibt und wie es am römischen Mausoleum Hadrians noch heute erhalten ist, *διὰ κοχλίου*, d. i. 'schneckenartig' ein enger Korridor zu der genau in der Mitte . . . ausgesparten Grabkammer."[4]) Mit großer Wahrscheinlichkeit nun wird das afrikanische Bauwerk mit dem von Pomponius Mela[5]) erwähnten *monumentum commune regiae gentis* identifiziert und Juba II. von Mauretanien, dem Zeitgenossen und Freunde des Augustus, als Erbauer zugewiesen.[6]) Dieser mauretanische Fürst aber war mit Kleopatra Selene, der Tochter des Antonius und der Kleopatra, also der „letzten Ptolemäerin", vermählt. Was liegt näher als die Annahme, daß wir in dem afrikanischen Monument die erste große Nachahmung des Sema von Alexandrien vor Augen haben wie im Hadriansgrab, der Ruhestätte des großen Ägyptophilen auf dem römischen Kaiserthrone, die zweite? Gegenüber dieser Entwicklungsreihe, die also das Alexander- und Ptolemäergrab des Philopator in Alexandreia in mehr oder weniger getreuen Kopien aufweist, bietet der *tumulus Iuliorum* mancherlei Besonderheiten, die ich als den italischen Einschlag bezeichnen möchte. Die Gesamtanlage, besonders der große Park hinter dem Monument, der Vorläufer der heutigen Pincioanlagen in der Ebene, vielleicht auch das Krematorium[7]), sind möglicherweise Anlehnungen an das, was Octavian in Alexandreia kurz vorher gesehen hatte, und was dort als eine Kombination des heiligen Haines um das altgriechische Heroenheiligtum[8]) mit der Pracht der Luxusgärten der orientalischen und

hellenistischen Mischcharakter der Anlage aufmerksam, hat jedoch den alexandrinischen Einschlag, auf den Thiersch hinweist, unterschätzt.

1) Für das afrikanische Grab vgl. Gsell a. a. O. S. 69, für das Hadriansgrab O. Richter, *Topographie der Stadt Rom*[2] S. 279.

2) Gsell a. a. O. S. 69 f.

3) Gliederung durch Pilaster, vgl. Huelsen, *Röm. Mitteilungen* VI, 1891, S. 139, nebst dem Rekonstruktionsversuch Borgattis dortselbst (wiederholt bei Richter, *Topogr.*[2] S. 278), abgelehnt durch Furtwängler, *Münch. Sitz.-Ber.* 1904, S. 409), dazu Jordan-Huelsen, *Topogr.* I 3 S. 667 Anm. 117.

4) Thiersch, *Archäolog. Jahrb.* XXV S. 89, vgl. die Abbildung bei Gsell a. a. O. S. 70. 5) De chorogr. I 6, 31.

6) Gsell a. a. O. S. 73 f.; Thiersch a. a. O. S. 89 f.

7) Thiersch a. a. O. S. 88 f.

8) Vgl. die Schilderung des Protesilaos-Grabes in Elaius auf der thrakischen Chersones bei Herodot IX 116: *ἐν γὰρ Ἐλαιοῦντι τῆς Χερρονήσου ἐστὶ Πρωτε-*

hellenistischen Könige (*παράδεισοι*)[1]) aufgefaßt werden muß. Das Rundgrab selber dagegen ist, wenn auch möglicherweise einzelnes in der Innenanlage ebenfalls noch dem großen alexandrinischen Muster entnommen ist[2]), in der Hauptsache doch italischen Vorbildern entlehnt. Hierher möchte ich vor allem das Fehlen der quadratischen Basis, den Unterbau des Tumulus vermittels konzentrischer Mauerringe, die Erdaufschüttung auf dem Dache und die Bepflanzung desselben bis zur Spitze hinauf mit immergrünen Bäumen rechnen.[3]) Denn nur das alte Königsgrab, das uns Vergil, Aen. XI 849 ff. beschreibt, zeigt diese letztere Eigentümlichkeit[4]), die wir bis jetzt bei keinem griechischen Grab und keiner Anlage des Ostens nachzuweisen vermögen.[5]) Endlich weist in der gleichen Richtung die offizielle Bezeichnung des Grabes als *tumulus Iuliorum*.[6]) Auf keinen Fall ist das gewaltige Rundgrab bei der Existenz so vieler Tumuli auf italischer Erde aus alter Zeit[7]) vom Volk als etwas Importiertes empfunden worden, und

---

σίλεω τάφος τε καὶ τέμενος περὶ αὐτόν mit einem Heiligtum (*ἱερόν*), Thukyd. VIII 102, 3; über die Ulmen dieses *τέμενος* Plinius Nat. Hist. XVI 238, dazu Türk bei Roscher, *Lexikon* III Sp. 3164f. oder die Schilderung des Diomedes-Grabes auf einer der Tremiti-Inseln gegenüber dem Garganus bei Plinius Nat. Hist. X 126f. (*tumulus atque delubrum*) mit Platanen im *τέμενος*: Plinius ebenda XII 6, dazu Maximilian Mayer, *Apulien*, Leipzig (Teubner) 1914, S. 40 u. S. 401. Wenn der ausgezeichnete Forscher, der unser Wissen über den Süden Altitaliens so ungemein bereichert hat, an der zweiten Stelle nicht nur von Bäumen neben, sondern auch auf dem Grabhügel vermutungsweise spricht, so liegt für diese Vermutung in den Quellen kein Anhalt vor.

1) Dazu Marie Gothein, *Der griech. Garten, Athen. Mitt.* 34, 1909, S. 132 ff.; Michael Rostowzew, *Hellenistisch-römische Architekturlandschaft, Röm. Mitt.* 26, 1911, S. 48, sowie unten Exkurs I.

2) Darauf legt Thiersch (S. 88f.) besonderen Wert, ebenso beim Mausoleum Hadrians S. 87, dazu Hirschfeld a. a. O. S. 465.

3) Ich betone nochmals, nicht das Rundgrab als solches, sondern in der bestimmten oben gekennzeichneten Form sehe ich als italische Eigentümlichkeit an. Das Rundgrab begegnet auch außerhalb Italiens, z. B. in Mitteleuropa, in Nordafrika und, was den Osten betrifft, im ganzen makedonisch-thrakisch-phrygischen Kulturkreis, wo zahlreiche Fürstengräber, die Tumuli der Mermnaden bei Sardes, die Attalidengräber bei Pergamon, das Grab der Skythenfürsten in Südrußland u. a. m. zu nennen sind, vgl. F. Adler, *Zeitschrift für Bauwesen* 50 (1900) Sp. 4 und 19.

4) *Fuit ingens monte sub alto | regis Dercenni terreno ex aggere bustum | antiqui Laurentis opacaque ilice tectum.* Das Zeugnis verliert seinen Wert, wenn Vergil hier das Augustusgrab, was nicht unmöglich ist, vor Augen hat. Über die Frage nach der Baumart des Augustusgrabes, die vielleicht von hier aus gelöst werden kann, vgl. oben S. 5 Anm. 3.

5) Die entgegenstehende Ansicht von Mayer, *Apulien* S. 401 (s. S. 10 Anm. 8) hat keine Stütze in den Quellen.

6) S. oben S. 2 mit Anm. 2. Die Bezeichnung Mausoleum ist eine übertragene, vgl. Strabo V p. 236: *τὸ Μαυσώλειον καλούμενον.*

7) M. Mayer, *Apulien* S. 40.

von Octavian, der eben aus Ägypten als Sieger über die Könige des Ostens heimgekehrt war, wäre es nicht klug gewesen, ein Königsgrab in getreuer Nachahmung des alexandrinischen den Römern vor Augen zu stellen. Dafür spricht auch nicht der Inhalt des „Urmonuments", das, wie wir im dritten Abschnitt[1]) zeigen werden, gleichzeitig mit dem Bau des Mausoleums entstanden ist. Der Sieger von Actium, der dort in aller Kürze seine Taten und die vom Senat und Volk ihm erwiesenen Ehren schildert, ist kein orientalischer Sultan, wie sein Gegner Antonius, sondern ein römischer Bürger, der die Hauptstadt, Italien und den Westen gegenüber der ptolemäischen Königspolitik verteidigt hatte. Während Antonius im letzten „Königsgrab" auf ägyptischer Erde, demjenigen seiner Gemahlin Kleopatra[2]), bestattet worden war, und während seine Tochter bzw. deren Gemahl auf afrikanischer Erde ein Königsgrab nach alexandrinischem Muster baute, errichtet sich der Sieger von Actium in Rom ein Familiengrab in heimischer Form, das er aber mit dem umgebenden Park „zu einem öffentlichen Denkmal und zu einem Prachtbau" gestaltet, „von dessen Großartigkeit uns Strabos kurze Schilderung wie die noch erhaltenen Ruinen Zeugnis ablegen".[3])

II. DIE AUFSTELLUNG DES TATENBERICHTS VOR DEM MAUSOLEUM[4])

Die entscheidenden Stellen über die Art der Aufstellung des Tatenberichts vor dem Mausoleum lauten:

Überschrift der Ancyraner Kopie: *Rerum gestarum divi Augusti . . . . . incisarum in duabus aheneis pilis, quae sunt Romae positae;*

Sueton, Aug. 101, 4: *indicem rerum a se gestarum, quem vellet incidi in aeneis tabulis, quae ante Mausoleum statuerentur*;

Cassius Dio 56, 33: *τὰ ἔργα ἃ ἔπραξε πάντα, ἃ καὶ ἐς χαλκᾶς στήλας πρὸς τῷ ἡρῴῳ αὐτοῦ σταθείσας ἀναγραφῆναι ἐκέλευσε.*

---

1) S. unten S. 28ff.

2) Auch das Kleopatra-Grab war ein Teil der alexandrinischen Königsnekropole (so richtig Thiersch a. a. O. S. 59); über den Bau ebenda S. 66: „Die gelegentlichen Bemerkungen Plutarchs über das Mausoleum der Kleopatra sind so anschaulich, daß man sieht, es handelte sich hier um einen wenigstens zweistöckigen Fassadenbau von einer Gliederung und Pracht, wie sie heute noch die mir immer als alexandrinisch erschienenen schönsten Felsfassaden von Petra reflektieren."

3) Hirschfeld a. a. O. S. 449.

4) Vgl. zum Folgenden meine Ausführungen in *Klio* XIV, 1914, S. 377—380.

Auf diesen Quellenstellen ruht die herrschende Ansicht der Neueren, die am eingehendsten H. Nissen begründet hat[1]), wonach der augustische Tatenbericht am kaiserlichen Mausoleum selber und zwar zu beiden Seiten der Eingangstür angebracht gewesen sei. Der genannte Forscher faßt seine Ansicht folgendermaßen zusammen: „Beide Angaben (des Sueton und der Ancyraner Kopie) lassen sich ungezwungen dahin vereinigen, daß es nicht freistehende, sondern flach an die Wand gelehnte Stelen gewesen sind. Aber merkwürdigerweise war der einheitliche untrennbare Inhalt auf zwei Stelen verteilt, während man doch ebensogut durch Wahl einer breiteren Stele mit zwei Schriftkolumnen allen Anforderungen an Raum, Lesbarkeit und Zusammengehörigkeit hätte genügen können. Ohne Zweifel haben die beiden Erzpfeiler eine Stelle eingenommen, welche sie als engverbundene Hälften eines Ganzen sofort erkennbar macht. Das Mausoleum bot einen einzigen hierfür geeigneten Ort, zugleich den ausgezeichnetsten am ganzen Gebäude, nämlich den Eingang.“ Diese Ansicht teilen, um nur die hervorragendsten Forscher zu nennen, Th. Mommsen[2]), Otto Hirschfeld[3]), E. Bormann[4]), Joh. Schmidt.[5]) Ihr hat Gardthausen eine andere gegenübergestellt[6]), die sich von dem, was die Quellen aussagen, noch weiter entfernt. Er bietet folgende Phantasien: „Zwischen dem Wäldchen (er meint damit die großartigen Parkanlagen rings um das Grabmal [s. darüber oben S. 7]) und dem Mausoleum erhob sich eine Ringmauer, die nur gegen die Stadt hin einen Eingang mit zwei Erzpfeilern hatte. Auf den breiten Binnenflächen dieser beiden Eingangspfeiler hatte der Kaiser Augustus sich und seiner Regierung ein Denkmal gesetzt, wie es nur sehr wenige Herrscher besitzen und das an geschichtlichem Wert alle anderen Zeugnisse weit übertrifft; hier sah man einst die Königin aller Inschriften den *Index rerum gestarum Divi Augusti*“. In einer Anmerkung hierzu (II S. 874f.) muß der Forscher aber selber zugeben: „Von der Ringmauer (um das Grabmal) ist allerdings nichts gesagt und nichts erhalten. Allein das Grab mußte von dem Wäldchen mit seinen Spaziergängen durch eine Mauer, die ich mir ebenfalls kreisförmig denke, getrennt sein. Ein durchsichtiges Geländer, wie die Rekonstruktionen es zeigen, genügte nicht für den Ernst eines Grabmals. Die Inschrift war nach Sueton vor, nach Cassius Dio am Grabmal des Augustus an-

1) *Rhein. Mus.* 41, 1886, S. 483 f.
2) *Res gestae* p. IX und *Ges. Schr.* IV S. 249. 3) *Kleine Schriften* S. 456 f.
4) *Zeitschr. f. d. Gymn.-Wesen* 50 (1896) S. 531 Anm. 1.
5) *Philologus* 45 (1886) S. 403.
6) *Augustus* I S. 1279 f., II S. 874 f.

gebracht. Beides ist richtig; sie war in Erztafeln eingegraben an den beiden vorspringenden Pfeilern der Umfassungsmauer, welche den Eingang flankierten. . . . Man kann die Umfassungsmauer dem Grabmal entgegensetzen, oder sie als einen Teil desselben betrachten."

Alle diese Aufstellungen der Neueren sind falsch. Wir müssen zu den Quellen zurückkehren, um das Richtige zu finden. Sueton sagt, daß die *aeneae tabulae* vor dem Mausoleum aufgestellt waren. Der dionische Bericht, der nicht aus Sueton selbst[1]), sondern höchstens aus derselben Quelle, wahrscheinlich dem Testament des Augustus, stammt[2]), unterscheidet sich in zwei Punkten von demjenigen des Biographen: er nennt 1) Stelen statt der Tafeln als Träger der Inschrift und läßt 2) die Inschriftstelen aufgestellt sein πρὸς τῷ ἡρῴῳ. Diese Worte können sehr wohl „am Heroon" bedeuten[3]), geradesogut aber auch „bei", „vor" oder „in der Nähe des Heroons". Welche der beiden möglichen Interpretationen die richtige ist, wird durch die Überschrift der Ancyraner Kopie entschieden. Hier wird das Mausoleum überhaupt nicht erwähnt, wir erfahren vielmehr, daß die zwei Inschriftstelen des Originals (die Zahl wird nur hier angegeben) in Rom aufgestellt waren, eine Ausdrucksweise, die doch eigentlich nur die Deutung zuläßt, daß die Stelen frei in der Erde standen, und zwar, wenn man nun hiermit die Schriftstellerzeugnisse kombiniert, vor dem Mausoleum, etwa einige Schritte vor dem Eingang, so daß der zur Tür des Mausoleums Hingehende zwischen den beiden Pfeilern hindurchschritt. Eine allgemeine Erwägung, daß es so und nicht anders gewesen sein kann, soll diese Interpretation noch stützen. Wir haben im ersten Teil gesehen, daß das Mausoleum schon im Jahre 28 v. Chr. fertig erbaut worden ist. Der Prinzeps, der die Veröffentlichung des Berichtes erst im Testament anordnete, hätte, die Richtigkeit der Nissenschen Ansicht vorausgesetzt, die Anbringung der großen Inschriftenpfeiler an dem schon bestehenden Gebäude befohlen, was ohne Eingriffe in die Architektur wohl kaum möglich gewesen wäre.[4]) Wieviel einfacher war es, besondere Stelen zur Aufnahme des Berichts vor dem Gebäude ins Auge zu fassen.

1) Anders Mommsen, *Res gestae*[2], Kommentar S. 1; Hirschfeld, *Kl. Schr.* S. 831; Nissen, *Rh. Mus.* 41 S. 481. Dio hat auch insofern ein Plus, als er von vier, Sueton nur von drei (*mandata de funere suo, index rerum gestarum, breviarium totius imperii*) im Nachlaß des Augustus gefundenen Urkunden redet. Was Dio als viertes Dokument aufführt, sind Ermahnungen an Tiberius über die künftige Regierung des Reiches.

2) Joh. Schmidt, *Philol.* 45, 1886, S. 403.

3) So Nissen, *Rh. Mus.* 41 S. 482 und 483.

4) Zumpt, *Caesaris Augusti index* S. 38, hatte hieran auch schon Anstoß genommen.

Dasselbe Problem, das ich seither quellenkritisch zu lösen versucht habe, ist von F. Koepp vom archäologischen Standpunkt aus angefaßt worden.[1]) Die Kopie von Ancyra ist bekanntlich auf den beiden vorspringenden Anten im Pronaos des dortigen Augusteums angebracht und zwar in je drei Kolumnen gegliedert. Der in den Pronaos Eintretende mußte sich, wenn er die Inschrift lesen wollte, zunächst nach links wenden, dann kehrt machen und vor die gegenüberliegende Seite treten. Die Verteilung auf die sechs Kolumnen ist höchst ungeschickt. Auf der linken Seite ist über die drei Kolumnen hinweg die weitschweifige Überschrift der Kopie geschrieben, und die darunter stehenden Kolumnen umfassen 46 + 46 + 43 = 135 Zeilen, die gegenüber angebrachten drei Kolumnen dagegen 54 + 54 + 28 = 136 Zeilen. Demgegenüber sollte man links eine Verteilung 45 : 45 : 45 und rechts eine solche 46 : 45 : 45 erwarten. Die unsymmetrische Kolumnengliederung fällt offenbar dem Hersteller der ancyranischen Kopie zur Last. Das Schlimmste daran ist, daß die letzte Kolumne nur etwa zur Hälfte gefüllt ist und daß man auf den leeren Raum noch eine dem Original sicher fremde Zusammenfassung der wichtigsten *impensae* gesetzt hat, die nur 15 Zeilen groß ist und somit zur völligen Ausfüllung des Raumes auch noch nicht genügt. Was aber dem Ancyraner Steinmetzen nicht aufs Konto zu setzen ist, dürfte wohl die fast völlige Gleichzahl der Zeilensumme links (135) und derjenigen rechts (136) sein, zumal mit der ersten Zeile der rechten Hälfte auch ein neues Kapitel (c. 19) beginnt, so daß c. 1—18 links, c. 19 bis 35 rechts stehen. Wie ein Schüler Koepps, Klaeylé, gesehen hat, scheint diese Zerteilung durch die Anbringung des Originals auf zwei Pfeilern bedingt zu sein, wobei möglicherweise die eine fehlende Zeile links von der kurzen Überschrift des Originals *Res gestae Divi Augusti* ausgefüllt war.[2]) Das ergab Pfeiler, bei denen — nach der Kopie von Ancyra berechnet — die Breite allein schon des Inschriftfeldes zur Höhe sich verhielt wie 1 : 5½. Bei diesem Tatbestand glaubte Koepp zunächst nicht an freistehende Pfeiler, sondern fühlte sich zu der von Nissen vertretenen Ansicht hingedrängt, „daß mit den Erzplatten die Türpfosten des Mausoleums verkleidet gewesen seien". Zur Stütze seiner Ansicht fügt er noch hinzu: „Der Ausdruck des Sueton und des Dio schien eine solche Annahme nicht auszuschließen, und die enge Zusammengehörigkeit der beiden Pfeiler, die durch die Art der Verteilung der Inschrift bezeugt ward, schien geradezu für eine architektonische Verbindung zu sprechen."

1) *Röm. Mitt.* XIX, 1904, S. 51 ff. 2) So. ebenfalls, wenn auch zweifelnd Koepp a. a. O. S. 57, dazu *Klio* V S. 332 Anm. 2.

Demgegenüber hat Huelsen[1]) zum ersten Male mit Recht auf die Notwendigkeit hingewiesen, sich nach einer Analogie umzusehen, und diese in den großen Pfeilern gefunden, die die *acta ludorum saecularium* tragen. Auf dem erhaltenen Teil des Pfeilers mit den acta des Augustus, der in seinem jetzigen Zustand 3,02 m hoch ist, stehen 166 Zeilen zu durchschnittlich 80 Buchstaben bei einer Pfeilerbreite von 1,12 m, während die ursprüngliche Höhe mit dem oberen Abschluß wohl 4,4 m (= 15 röm. Fuß) betrug. Das Monumentum Ancyranum hat etwa 60 Buchstaben in der Zeile. Bei gleicher Buchstabengröße wie bei den acta ergäbe das für das Original der Augustus-Inschrift eine Kolumnenbreite von 0,84 cm und eine Höhe des Inschriftfeldes von 2,45 m ohne Überschrift, d. h. Pfeiler von etwa 3 röm. Fuß Breite und 12 Fuß Höhe. Damit ist das, was wir oben aus den Quellen erschlossen haben, als möglich dargetan.

Aber die Annahme freistehender Pfeiler ist auch von hier aus nicht nur als möglich, sondern als notwendig zu erweisen. Man braucht nur den von Huelsen zuerst beschrittenen Weg zum Suchen nach Analogien fortzusetzen. In dem Ehrendekret der Pisaner für L. Caesar vom Jahre 3 n. Chr.[2]) heißt es, worauf Hirschfeld schon vor Jahren hingewiesen hatte[3]), Z. 29 f.: (uti) *cippo grandi secundum aram defixso hoc decretum cum superioribus decretis ad ei*[*us*] *honores pertinentibus incidatur insculpaturve.* Auch hier handelt es sich um einen großen freistehenden Inschriftenpfeiler neben einem sakralen Zwecken dienenden Monument, dessen Errichtung zeitlich unseren Pfeilern mit der Augustus-Inschrift noch vorausliegt. Nur trägt dieser *cippus grandis* die Ehrenbeschlüsse einer Gemeinde, und das Material, aus dem er besteht, ist Marmor.

Dies leitet uns hinüber nach dem Ursprungsland für diese Art öffentlicher Aufstellung von Ehrendenkmälern, nach Griechenland.[4]) Man braucht nur das Handbuch von Larfeld aufzuschlagen[5]), um Parallelen in Hülle und Fülle, auch in bezug auf die Ausdrucksweise bei Angabe des Aufstellungsortes solcher Ehren-Inschriftenstelen beizubringen. Zur Illustration der suetonischen Worte *ante mausoleum* und der dionischen πρὸς τῷ ἡρώῳ vgl. man Ausdrücke wie: πρόσθεν τῆς στοᾶς τῆς Βασιλείας, ἔμπροσθεν τοῦ βουλευτηρίου, πρὸ [τοῦ ἱεροῦ . . . τ]οῦ Διὸς τοῦ Πανδή[μου], παρὰ τὸν νεὼ τῆς Δήμητρος,

1) Bei Koepp a. a. O. S. 57 ff. 2) CIL XI 1420 = Dessau I 139.
3) *Wien. Stud.* VII, 1885, S. 172 = *Kl. Schr.* S. 831.
4) Vgl. A. Wilhelm, *Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde* S. 235 ff.
5) Larfeld, *Handbuch d. griech. Epigr.* II² S. 715 ff.; Derselbe, *Griech. Epigraphik*³ S. 111*f.*; dazu unten Exkurs II.

παρὰ τὸν νεὼ τοῦ Διονύσου, πρὸς τεῖ στοᾶι τοῦ Διός, πρὸς τῶι προπύλωι τοῦ ἱεροῦ, παρὰ τὸν νεὼ τῆς Πολιάδος. Zu den Worten *incidi ... statuerentur* und σταθείσας ἀναγραφῆναι vgl. die Formel ἀναγράψαι καὶ στῆσαι in diesen griechischen Inschriften. Was das Material betrifft, so war in Hellas die Marmorstele häufiger als der eherne Pfeiler[1]). Der Fall, daß zwei oder gar drei Stelen zur Aufnahme einer Inschrift benötigt werden, ist aber auch drüben nachgewiesen: εἰς στήλαιν δυοῖν λιθίναιν, ἐν στήλαις λιθίναις δυσίν, ἐν ἀμφοτέραις ταῖς στήλαις, ἐν τρισὶ στήλαις, εἰς στήλας λιθίνας δύο.[2])

Wie schon im ersten Abschnitt angedeutet worden ist, sind die beiden Obelisken vor dem Mausoleum wahrscheinlich die Zutat eines späteren Kaisers. Bei dieser Auffassung gewinnen wir Raum für die freistehenden Inschriftenstelen vor dem Eingang des Grabmals.[3])

Zum Schluß sind noch ein paar Einzelheiten zu besprechen. Man hat Anstoß genommen an der Bezeichnung *tabulae* im suetonischen Text und einen Ausgleich zwischen ihm und den beiden anderen Quellen dadurch herzustellen versucht, daß man Stelen aus Stein und an diesen Tafeln aus Erz vermutet hat.[4]) Hier ist alles Harmonisieren verfehlt. Die Ancyraner Kopie und Cassius Dio sprechen in ganz gleicher Weise von ehernen Pfeilern oder Stelen, also sind die Stelen und nicht nur die an denselben angebrachten Tafeln aus Erz gewesen: die Angabe des Sueton ist, wie so oft, ungenau.

Endlich bleibt noch die Frage zu beantworten, auf welcher Seite die vor dem Mausoleum im Boden stehenden Pfeiler beschrieben waren. Wir müssen an jedem Pfeiler eine Schmalseite und eine Breitseite, letztere zur Aufnahme der Inschrift, unterscheiden. Es gibt nun zwei Möglichkeiten: entweder waren die Pfeiler so aufgestellt, daß die Breitseiten nach vorwärts, d. h. dem auf das Grabmal Zuschreitenden entgegen schauten, oder die Pfeiler standen so, daß die Schmalseiten zunächst sichtbar wurden und die Inschrift auf den breiten Binnenflächen zu lesen war. Für die letztere Art der Anbringung könnte man die Kopie von Ancyra als Beweis heranziehen.[5]) Auch dort steht die In-

1) Doch kommt auch dieser vor; vgl. Dittenberger, *Syll.* I[3] 434/5 Z. 43f., Pausanias V 23, 3, Strabo III p. 170 und dazu Larfeld II[2] S. 715 Anm. 1, *Griech. Epigr.*[3] S. 112 mit Anm. 1.

2) Larfeld II[2] S. 716.

3) Vielleicht bringen weitere Nachforschungen auf dem Forum von Antiochia Pisidiae den Beweis, daß die dortige Kopie ähnlich wie das stadtrömische Original aufgestellt war.

4) A. W. Zumpt bei J. Franz, *Caesaris Aug. index*, Berlin 1845, S. 38.

5) Das hat schon V. Gardthausen (*Aug.* I 3 S. 1280), allerdings verwoben in eine ganz falsche Auffassung der Dinge (darüber *Klio* XIV S. 379f. u. o. S. 13), ausgesprochen.

schrift nicht an der Türwand des Tempels, so daß der in den Pronaos Eintretende sie unmittelbar zu beiden Seiten der Tempeltür vor Augen hatte[1]), sondern links und rechts vom Eintretenden an den beiden vorspringenden Anten des Heiligtums. Vielleicht liegt hierin eine Nachahmung der Aufstellung des Originals. Dann las der Besucher des Mausoleums erst, wenn er zwischen den beiden Pfeilern angekommen war, die Inschrift, indem er zunächst nach links sich wendete und dann kehrt machte, um den Rest kennen zu lernen.

Nach den seitherigen Darlegungen waren also Mausoleum und Inschriftenpfeiler räumlich voneinander getrennt. Damit erhält die Grabschrifttheorie Eugen Bormanns[2]) ihren Todesstoß. „Hätte Augustus sich eine Grabschrift verfassen wollen, so würde er sie wahrscheinlich nicht vor dem Mausoleum, sondern unmittelbar auf seinem Grabmal haben anbringen lassen." Diesen Worten Otto Hirschfelds[3]) kommt nach der Loslösung der Inschrift von dem Gebäude eine erhöhte Bedeutung zu. Augustus hat sich keine Grabinschrift, sondern eine Ehreninschrift setzen wollen, vor einem Monument, das den Ruhm seines Geschlechts für alle Zeiten verkünden sollte und an einem Platze, der der großen Menge öffentlich zugänglich war.[4]) Mit anderen Worten, die *res gestae* sind ein historisch-politisches Dokument ersten Ranges, berechnet auf die Wirkung auf die römische Plebs, auf deren guter Stimmung der neue Kaiserthron ruhte, und geschrieben im Interesse des neuen Geschlechts und der aus ihm hervorgehenden Dynastie. Beiden Zwecken dient aber auch das mächtige, alle seitherigen Bauwerke dieser Art übertreffende Grabmal. Wenn auch äußerlich getrennt stehen also beide Schöpfungen innerlich sich ganz nahe: sie dienen beide dem einen großen Endzweck, den Begründer der neuen gens Iuliorum und damit diese gens selber als die mächtigste und einflußreichste Roms dem Volke vor Augen zu stellen und sein bzw. ihr Recht auf die erste Stelle im Staate zu erweisen.

---

1) Irrtümlich sagt Nissen a. a. O. S. 484: „Die Anordnung in der Vorhalle des ancyranischen Tempels, wo die Schrift die Wandflächen zu beiden Seiten der Tür anfüllt, ist dem römischen Vorbild nachgeahmt."

2) *Bemerkungen zum schriftlichen Nachlaß des Kaisers Augustus,* Marburg 1884, und *Verhandlungen der 43. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner zu Köln,* Leipzig 1895, S. 184 ff.

3) *Kl. Schr.* S. 831.

4) Hierzu vgl. unten Exkurs III.

III. DIE ENTSTEHUNGSGESCHICHTE DES TATENBERICHTS

1. DAS RESULTAT DER FORSCHUNG MOMMSENS[1])

Augustus' Tatenbericht gibt sich durch den Schlußsatz als im 76., d. h. im letzten Lebensjahre des Kaisers geschrieben kund. Geboren ist Augustus am 23. September, gestorben am 19. August, also erstreckt sich das letzte Lebensjahr vom 23. September 13 bis 19. August 14 n. Chr. Aus dem Schriftstück selber entnommene Indizien schränken die in Betracht kommende Zeit auf den Sommer des Jahres 14, und zwar auf die Zeit nach dem 26. Juni, also auf die beiden letzten Monate des Augustus ein. Da aber anzunehmen ist, daß der Kaiser vor seiner Abreise nach Campanien, die er in der zweiten Hälfte des Juli antrat[2]) und von der er nicht mehr zurückkehren sollte (der Tod ereilte ihn in Nola), seine Aufzeichnungen machte und mit dem Testament und anderen Schriftstücken bei den Vestalinnen deponierte[3]), müßte das Dokument in der ersten Hälfte des Juli 14 abgefaßt sein.

Mommsen hat schon vor langer Zeit gegen diese Ansetzung des Werkes Zweifel erhoben und einer anderen Entstehungsweise aus zwei Gründen das Wort geredet.[4]) Einmal hat er beobachtet, daß in c. 15 die kaiserlichen Aufwendungen für das stadtrömische Volk und die Veteranen in der Weise aufgezählt werden, daß zunächst in chronologischer Reihenfolge die Geld- und Getreidespenden an die *plebs Romana*, nämlich aus den Jahren 44, 29, 24, 23, 12 und 5 v. Chr., danach das Geschenk an die Veteranen vom Jahre 29 v. Chr., endlich die Geldspende an die Plebs (diesmal als *plebs urbana* bezeichnet) vom Jahre 2 v. Chr. genannt werden. Da die letzte Angabe deutlich wie ein späterer Zusatz sich ausnehme, müsse, so schloß Mommsen[5]) aus diesem Tatbestand, das übrige Kapitel und damit das ganze Dokument, soweit es Angaben aus der früheren Zeit des Augustus bringe, nach 5 v. Chr. und vor 2 v. Chr., etwa im Jahre 4 v. Chr., abgefaßt sein. Doch legt er selbst in der zweiten Auflage seines Kommentars infolge eines Einspruches von Bergk[6]), der die eigentümliche Disposition von c. 15 auf eine augenblickliche Vergeßlichkeit des Augustus zurückführen wollte, und

1) Mommsen, *Res gestae*[2] S. 1f.
2) Gardthausen, *Augustus* II 3 S. 854.
3) Sueton, Aug. 101; Mommsen a. a. O. S. 2.
4) *Res gestae*[2] S. 2. 5) *Res gestae* 1. Aufl. S. 37.
6) *Augusti rerum a se gestarum index*, Göttingen 1873, S. 4 u. 52.

infolge der ablehnenden Haltung von Hirschfeld[1]) kein allzu großes Gewicht auf dieses Argument, das nachträglich auch noch Bormann[2]) und Joh. Schmidt[3]) zu entkräften versucht haben. Daß der Rückzug kein vollständiger ist, zeigt Mommsen im speziellen Kommentar zu c. 15, wo die früheren Ausführungen (aus der 1. Auflage) über die Entstehung der älteren Teile schon im Jahre 4 v. Chr. wiederholt werden.[4])

Fester als in diesem Punkt hat Mommsen an seinem zweiten, sprachlichen Momenten entnommenen Argument[5]) festgehalten. Er behauptet nämlich eine Verschiedenheit in der Bildung der zusammengesetzten Zahlen des Dokuments gefunden zu haben und stellt die beiden folgenden Regeln auf:

1. In den Zahlen bis 82 geht die kleinere Ziffer der größeren voran, von 1200 ab die größere der kleineren.

2. Zwei zu einer Zahl gehörige Ziffern sind durch *et* verbunden, dagegen bei drei- und mehrziffrigen Zahlen bleibt *et* vor der letzten Ziffer fort, und nur die beiden ersten Ziffern haben die Copula.

Gegen die erste Regel verstoßen zwei Stellen: I 21 [*viciens se*]*mel* und VI 28 *septuagensu*[*mum sextum*], gegen die zweite die eine Stelle II 10 *quadragiens centum mill*[*ia et nongenta tr*]*iginta et septem millia.* Es sind das aber Angaben, welche sich auf die Gesamtzahl der imperatorischen Akklamationen des Kaisers (I 21), deren letzte wahrscheinlich erst im Jahre 14 erworben wurde[6]), auf sein schließliches Lebensalter (VI 28) und auf das Ergebnis des dritten Census vom Jahre 14 n. Chr. (II 10) beziehen, also lauter Angaben, die alle frühestens im Jahre 14 n. Chr. niedergeschrieben sein können. Sie sind daher nach Mommsen entweder noch von Augustus kurz vor seinem Tode mit geringerer Sorgfalt oder, was ihm glaublicher dünkt, von anderer Hand, wahrscheinlich der des Tiberius, nachgetragen worden. In letzterer Ansicht bestärkte ihn noch die Beobachtung, daß allein in der letzten Zahl des ganzen Dokuments, der Angabe des vom Kaiser schließlich erreichten Lebensalters, die Form *septuagensumus* gebraucht wird, während im übrigen bei den Ordinalzahlen dieser Art konstant *-simus* geschrieben ist. Trotz-

1) *Wien. Stud.* III, 1881, S. 264.

2) *Bemerkungen zum schriftlich. Nachlaß des Kaisers Augustus. Marburger Univ.-Progr.* 1884 S. 11f.

3) *Philol.* XLIV, 1885, S. 462.

4) *Res gestae*[2] S. 59. Unterdessen hatte von den Neueren Brambach, *Rh. Mus.* XX, 1865, S. 605, Mommsens Argumentation als zwingend erwiesen. Auch Fitzler-Seeck in dem Artikel *Iulius* (*Augustus*) *R. E.* X Sp. 379f. schließt sich Mommsen an, aber mit falscher Darstellung des Tatbestandes.

5) Darüber *Res gestae*[2] S. 193f.

6) Ebenda S. 17f.

dem hat man auch dieses zweite Argument Mommsens zu beseitigen gesucht. Bormann[1]) weist auf I 29 *sep[timum et trigensimum]* hin, womit die Gesamtzahl der tribunizischen Jahre des Augustus angegeben wird, die man doch wohl auch als nachträglich geschrieben annehmen müsse; die Zahl aber zeige die gewöhnliche Bildung. Doch ist das kein Gegenbeweis. Mommsen hat nicht behauptet, daß die letzte Hand überall die andere Art der Zahlenbildung angewendet habe, sondern nur, daß sie dieselbe Konsequenz in der Benutzung einer Methode, wie das Augustus getan habe, vermissen lasse. Geppert[2]) bringt dagegen noch eine von Mommsen übersehene Ausnahme von dessen erster Regel bei: I 25 *qu[inquagiens et quin]quiens.* Damit wird die Gesamtzahl der für Augustus beschlossenen Supplikationen angegeben. Diese Zahl kann daher sehr wohl zu den nachträglich veränderten gehören, und Mommsens Ansicht wird dadurch nur weiter gestützt. Wenn Geppert trotzdem versucht, die von Mommsen aufgestellten Regeln umzustoßen, so ist dieses Beginnen als vollkommen mißlungen zu bezeichnen. Am unglücklichsten ist er in der Bekämpfung der zweiten Regel, insofern er sagt, daß Mommsen für die Regel nur zwei Beispiele bei einer Ausnahme aufzuweisen habe. Eine Regel aber, die zweimal angewendet und einmal vernachlässigt werde, sei eben keine Regel. Aber Geppert hätte beachten sollen, daß die drei von Mommsen für die zweite Regel beigebrachten Zahlen sich in ein und demselben Kapitel (c. 8) und zwar als die Ergebnisse der drei Lustren des Kaisers finden, und da ist eine abweichende Bildung der dritten Zahl ohne allen Zweifel sehr bemerkenswert. Vollkommen hinfällig aber sind Gepperts Einwände gegen das der Schreibung *septuagensumus* entnommene Argument Mommsens. Wohl niemand wird mit ihm[3]) den Ausweg einschlagen, das *u* „auf Rechnung des Abschreibers oder Steinmetzen" zu setzen. Und was beweist endlich ein Satz[4]) wie: „Auch hätte sich eine eventuelle Änderung (der Zahl 76) wohl nur auf die Einer zu erstrecken brauchen, da keiner behaupten wird, daß Augustus den Text schon vor „seinem 70. Lebensjahr verfaßt hat". Mommsen hat im gleichen Jahre, da Geppert dies niedergeschrieben hat, noch einmal auch diese Möglichkeit in Betracht gezogen.[5]) Hirschfeld hatte nämlich in einer Polemik gegen Bormann seinen früher schon eingenommenen Standpunkt, daß Augustus „meisterhaft alles verschleiert oder übertüncht

1) A. a. O. S. 22 Anm.

2) *Zum Monumentum Ancyranum. Progr. des Berl. Gymn. zum Grauen Kloster* 1887 S. 3ff.

3) Ebenda S. 5. 4) S. 5 Anm. 3.

5) *Hist. Zeitschr.* 57, 1887, S. 397 = *Ges. Schr.* IV S. 257.

habe, was seinem Andenken hätte schaden können", von neuem verteidigt[1]) und dabei den Satz geprägt: „Berechtigt scheint mir freilich nach wie vor, von einer meisterhaften Verschleierung gewisser Tatsachen einem Manne gegenüber zu sprechen, der nach der schimpflichen Niederlage des Varus und der definitiven Aufgabe der einst gehegten Eroberungspläne die Worte niederschreiben konnte: *Germaniam ad ostium Albis fluminis pacavi.*" Dazu bemerkt Mommsen: „Ist es aber so sicher, daß die varianische Katastrophe bereits eingetreten war, als Augustus diese Worte schrieb? Nach sprachlichen Indizien ist das Schriftstück von Augustus nicht erst wenige Monate vor seinem Tode, sondern früher aufgesetzt und durch Überarbeitung von fremder Hand auf das Datum umgeschrieben worden, welches es trägt." Aus diesen Sätzen geht hervor, daß Mommsen nicht nur an der Schlußredaktion durch Tiberius vor der Herausgabe, sondern auch an der Niederschrift durch Augustus in einem früheren Zeitpunkt, der nach dieser Stelle zum mindesten vor der Varuskatastrophe gesucht werden muß, festgehalten hat. Damit ist schon vom besten Kenner der Inschrift die Einheitlichkeit des Ganzen preisgegeben. Unsere Untersuchung wird beiden Aufstellungen Mommsens nachzugehen haben und gut tun, mit der *manus Tiberii* zu beginnen, um dann das Hauptproblem, die Frage nach dem Zeitpunkt der Niederschrift durch Augustus, eingehend zu behandeln.

2. DIE SCHLUSSREDAKTION DES TIBERIUS

Die Ansicht Mommsens, daß das Dokument vor der Veröffentlichung auf den Stand der Dinge beim Tode des Augustus, wahrscheinlich durch Tiberius selber, gebracht worden ist, leuchtet aus allgemeinen Erwägungen schon von selber ein. Das für die Ewigkeit bestimmte Monument sollte nur eine Auswahl der Taten bringen, wie sie Augustus selber vorgenommen hatte, mußte aber innerhalb der ausgewählten Tatsachen und Ereignisse, die für erwähnenswert gehalten wurden, Vollständigkeit bieten; es konnte z. B. nicht von nur 20 imperatorischen Akklamationen berichten, wenn 21 die erreichte Zahl darstellte. Da nun nicht anzunehmen ist, daß Augustus schon monatelang vorausgeahnt hat, daß sein Tod gerade im August 14 erfolgen werde, um selber die Schlußredaktion des Dokuments zu geben, so muß schon von hier aus die Dazwischenkunft einer zweiten Person angenommen werden.

Zu dieser allgemeinen Erwägung kommt nun folgendes: Unser Dokument war eines der drei Volumina, die zusammen mit dem kai-

1) *Wien. Stud.* VII, 1885, S. 173 = *Kl. Schr.* S. 833.

serlichen Testament bei den Vestalinnen deponiert waren und von diesen nach dem Tode des Herrschers, offenbar nach den hinterlassenen Papieren des Verstorbenen, dem Senat übergeben wurden.[1]) Die Geschichte des kaiserlichen Testaments aber, zu dem aller Wahrscheinlichkeit das Schriftstück von vornherein in Beziehung stand, geht weiter zurück. Cassius Dio berichtet[2]), daß der Kaiser schon nach seiner Genesung von der schweren Krankheit im Jahre 23 v. Chr. sein Testament in den Senat bringen und vorlesen lassen wollte, um zu zeigen, daß er keinen darin zum Nachfolger bestimmt habe. Weiter: bezüglich des im Jahre 9 v. Chr. in Germanien gefallenen kaiserlichen Lieblings-Stiefsohnes Drusus weiß Sueton zu erzählen[3]), daß ihn Augustus, wie er selbst im Senat ausgesprochen hatte, unter seinen Erben im Testament erwähnt habe. Das Testament aber, welches schließlich beim Tode des Herrschers vorgelegt wurde, war 16 Monate vor dem Ableben des Kaisers, am 3. April 13 n. Chr., abgeschlossen und mit den erwähnten drei Volumina bei den Vestalinnen deponiert worden.[4]) Ohne hieraus weitergehende Folgerungen für die Entstehung unseres Schriftstückes in früherer Zeit, die an und für sich naheliegen, zu ziehen, bemerke ich zunächst nur, daß sehr wahrscheinlich doch die letzte Hand von Augustus auch an unser Dokument vor dem 3. April 13 gelegt worden ist und daß es sich lohnt, einmal nachzuprüfen, ob nicht die aus den Jahren 13 und 14 erzählten Ereignisse Spuren der *manus Tiberii* verraten.

Das letzte Ereignis, über das das Monumentum aus dem Leben des Augustus eingehend berichtet, ist der dritte Census, der durch das feierliche Lustrum vom 11. Mai des Jahres 14 abgeschlossen wurde. In der Angabe über die damals geschätzten Bürger (II 10) hat Mommsen schon eine Abweichung bezüglich der Bildung der Zahl gegenüber den entsprechenden Summierungen der beiden vorhergehenden Schätzungen im selben Kapitel nachgewiesen.[5]) Die Stelle lautet[6]): [*Et tertiu*]*m consulari cum imperio lustrum conlega Tib. Cae*[*sare filio meo feci*] *Sex. Pompeio et Sex. Appuleio cos. Quo lustro ce*[*nsa sunt civium Ro*]*manorum capitum quadragiens centum mill*[*ia et nongenta tr*]*iginta et septem millia.*

---

1) Sueton Aug. 101, 4. 2) Cassius Dio 53, 31.
3) Sueton Claudius 1, vgl. Gardthausen, *Augustus* I 3 S. 1264.
4) Sueton Aug. 101, 4. 5) S. oben S. 20.
6) Meine Ergänzungen gehen von dem griechischen Texte aus: [*Et tertiu*]*m* wegen griech. *K*[*αὶ τρίτον*, der Raum genügt. Zu dem *et* vgl. man III 35 in c. 17 101, 4: *Et M. Lep*[*i*]*do et L. Ar*[*r*]*untio cos.*, wo, wie wir später sehen werden, ebenfalls ein nachträglicher Zusatz vorliegt. Der Raum für *filio meo*, was auch Diehl aufgenommen hat, ist hinreichend.

Die Ansicht Mommsens, daß hier ein Nachtrag vorliegt, wird durch die folgenden Beobachtungen ergänzt:

1. Es ist dies die einzige Stelle im ganzen Dokument, wo Tiberius als *filius* bezeichnet wird[1]),

2. hier allein haben wir die unrichtige Abkürzung TIB für Tiberius[2]),

3. es steht der Genitiv *capitum* da, während in den beiden vorhergehenden Fällen *capita* zu lesen ist[3]),

4. die Abkürzung *cos* = *consulibus* steht dagegen wie in II 9 so auch in II 6 zum Jahre 8 v. Chr., während die ältesten Teile des Dokuments alle das volle Wort *consulibus* aufweisen.[4]) Auch steht II 9 *conlega* ebenso wie II 2, II 23 und VI 23, während IV 37 (in c. 22) *colleg[a] M. Agrippa* zu lesen ist neben unmittelbar danebenstehendem *conlegio* und *[conl]e[gi]i*[5]), während wiederum II 17 die Form *colle[gia]* vorliegt.

Die übrigen Ereignisse, die in die Jahre 13 und 14 n. Chr. gehören, waren nur durch Änderungen von Zahlen oder kleinere Zusätze auf den neuesten Stand zu bringen, so die Erwerbung der 21. imperatorischen Akklamation (I 21 f.), der Antritt der 37. tribunizischen Gewalt am 26. Juni 14 (I 29) und das schließlich erreichte Lebensalter von 76 Jahren (VI 28); über Eigentümlichkeiten der Zahlenbildung im letzten Fall ist oben im Anschluß an Mommsen gehandelt, ebenso über die Zahl der schließlich von Augustus erreichten Supplikationen (I 25 f.),

---

1) V 27: *qui tum mihi privignus erat,* V 45 *qui tum erat privignus et legatus meus.*

2) TI = Tiberius dagegen II 38, III 28, V 27 (ergänzt, aber zweifellos richtig), V 45: hier haben die älteren Abschreiber (Lucas, Chishuli) noch *per Ti(berium) [Ne]ronem* gelesen.

3) II 7 ist *capita* allerdings ergänzt, aber wohl richtig, mit Rücksicht auf II 4 und das griechische κεφαλαί an dieser Stelle.

4) *Consulibus:* I 4 a. 43 (in I 8 ist die Ergänzung Mommsens *cos* = *consul* schon aus diesem Grunde unmöglich; ich lese: *cum [uterque in bello ceci]disset*), I 32 a. 22 (ergänzt), I 37 a. 19 (ergänzt), II 28 a. 12, II 32 a. 19 (ergänzt), II 38 a. 13 (ergänzt), III 22 a. 14; dieses Kapitel 16 ist von III 28 ab seltsam, insofern *consulibus* und *cos* auf engstem Raum miteinander abwechseln: III 28 a. 7 *consulibus,* III 29 a. 6 (*cos*), III 29 a. 4 (*consulibus*), III 30 a. 3 (*consulibus*), III 30 a. 2 (*cos*), III 40 a. 18 (*consules*). Dagegen *cos* = *consulibus* außer in dem oben behandelten c. 8 und den oben aufgeführten Stellen aus c. 16: III 36 (c. 17) a. 6 n. Chr. und IV 37 (c. 22) a. 17 v. Chr. Doch sind, wie wir später sehen werden, c. 22 und 23 spätere Einschiebsel.

5) Das Material auch bei Mommsen, *Res gestae*[2] S. 191 u. 192 (vgl. zu *conlegii* auch S. 91 f.). Für c. 22 und 23 gelten besondere Verhältnisse, wie schon in der vorhergehenden Anm. angedeutet ist. Die älteren Teile des Dokuments haben offenbar *conlega,* aber *collegium* geschrieben, also gerade umgekehrt wie c. 22.

die ebenfalls aller Wahrscheinlichkeit nach zu den nachträglich veränderten Zahlen gehört. Die im Anschluß daran gegebene Zahl der 890 Supplikationstage (I 27) ist die erste der im Monument mit Ziffern ausgedrückten Zahlen. Mit diesen Zahlen hat sich Georg Sigwart beschäftigt[1]) und hat festgestellt, daß die Buchstabenschreibung der Zahlen gegenüber der kürzeren Form der Ziffernwiedergabe die bei weitem häufigere ist (80 Zahlen in Buchstaben gegenüber neun Fällen von Ziffernwiedergabe) und andererseits die in den älteren Teilen angewandte Form darstellt. Sein Resultat stimmt mit dem von uns oben bezüglich der Schreibung von *consulibus* und *cos* sowie von *conlega* und *collegium* Gefundenen überein: in den wahrscheinlich sehr spät niedergeschriebenen oder den nachgetragenen Teilen finden sich Ziffern (also die kürzere Bezeichnungsweise), in den ältesten Teilen dagegen Buchstabenbezeichnung. Für die Stelle I 27 (Zahl der Supplikationstage) betont Sigwart mit Recht, daß diese Zahl wohl mit größter Wahrscheinlichkeit den von Tiberius veränderten zuzuweisen ist; „denn die Zahl der Tage, an welchen Supplikationen für Augustus stattfanden, konnte erst nach dem Tode des Augustus definitiv festgestellt werden".[2]) Auch hier kommt nun wie in c. 8 bei der Darstellung des Census vom Jahre 14 n. Chr. etwas hinzu, was den Ursprung von anderer Hand zur Sicherheit erhebt. Schon Wölfflin[3]) hat auf *fuere* hingewiesen, während an den übrigen 20 Stellen des Schriftstücks die Endung *-erunt* angewendet wird. Offenbar ist aus Gründen der Raumersparnis, da zum Schluß die Eintragung der langen Ziffer DCCCLXXXX nötig wurde, die vorher vorhandene Form *fuerunt* in *fuere* gekürzt worden. Ähnlich wie bei der Ziffer 890 steht es V 7/8 (c. 25) bei den drei hier mit Ziffern wiedergegebenen Zahlen, von denen eine die Summe der senatorischen Mitkämpfer des Augustus (mehr als 700) nennt, die zweite die Zahl der von diesen vorher oder nachher Konsuln gewordenen (83), die dritte die Priester gewordenen (170). Hier hat Augustus selbst schon durch den Zusatz *ad eum diem quo scripta sunt haec* die Änderung in Aussicht genommen.[4]) Eine weitere mit Ziffern geschriebene Zahl, die wohl auf Tiberius zurückgeht, steht V 36 (c. 28), wo die Gesamtzahl der unter Augustus in Italien gegründeten Kolonien (XXVIII) angegeben wird. Daß die Schöpfung neuer Kolonien in Italien bis in die letzten Jahre des Herrschers angedauert hat, läßt sich wahr-

1) *Klio* III S. 548ff.
2) A. a. O. S. 549.
3) *S.-Ber. d. bayr. Akad.* 1896. S. 166.
4) Geppert a. a. O. S. 6; E. Bormann, *Verhandl. d. 43. Philolog.-Versammlung* 1895 S. 185; Sigwart a. a. O. S. 549.

scheinlich machen.[1]) Außerdem deuten die Worte *vivo me* in V 37 auf eine nachträgliche Redaktion.[2]) Schwierig liegt die Sache in c. 24 bei der Zählung (IV 52) der ungefähr 80 Statuen, die der Kaiser in Rom einschmelzen ließ. Hier ist die Zahl 80 nicht nur in Ziffern, sondern sogar in der seltsamen subtraktiven Form XXC wiedergegeben, eine Schreibung, die schon Wölfflin[3]) beanstandet hat, als gerade so selten wie anderwärts IIX = acht. Da es sich bei der Einschmelzung der silbernen Statuen des Herrschers nicht um einen einmaligen Akt zu handeln scheint[4]), so haben wir es bei der Notiz zum mindesten mit einem späten Zusatz des Augustus zu tun, zumal eine auf die Hauptstadt bezügliche Handlung (vgl. IV 52 *in urbe*) an dieser Stelle nicht erwartet wird (im vorhergehenden Satz ist von den Tempeln der Provinz Asia die Rede). Die Gesamtzahl der Statuen mit der merkwürdigen Ziffer ist also entweder bei der letzten Redaktion durch Augustus hereingekommen, oder sie ist ebenfalls ein Nachtrag des Tiberius, da die vorher dort befindliche Zahl mit dem am Schluß von Augustus' Leben erreichten Bestand nicht übereinstimmte. Im letzteren Fall erklärt sich die seltsame Form der Ziffer am leichtesten, da es die den geringsten Raum füllende Bezeichnungsweise für 80 (XXC gegenüber LXXX) ist.[5])

Zum Schlusse bespreche ich noch zwei Fälle, die vielleicht auch der nachträglichen Redaktion des Dokuments angehören. In c. 20 wird der Wiederaufbau der Basilica Iulia mit folgenden Worten geschildert: *et eandem basilicam consumptam incendio ampliato eius solo sub titulo filiorum m[eorum i]nchoavi et si vivus non perfecissem, perfici ab heredib[us iussi]*. Hier fallen die Worte *si vivus non perfecissem* auf. Denkt man sie sich weg, so ist alles in Ordnung. Augustus berichtet, daß er den Wiederaufbau der niedergebrannten Basilica Iulia im Namen seiner Adoptivsöhne Gaius und Lucius, wohl noch zu deren Lebzeiten, begonnen und ihre Vollendung seinen Erben (man beachte den Plural, also, wenn zu Lebzeiten des Gaius und Lucius geschrieben, diesen beiden, wenn nach deren Tod geschrieben, dem Tiberius und

1) Kornemann, Art. *coloniae* bei Pauly-Wissowa-Kroll, Kolonienkatalog Nr. 136.

2) Über die Anwendung derselben Formel *vivo me* in II 16 u. 17 (c. 9) habe ich schon früher ausführlich gehandelt, Klio III S. 83f.

3) A. a. O. S. 167, Sigwart a. a. O. S. 550.

4) Vgl. Sueton Aug. 52, Cassius Dio 52, 35; 53, 22; 54, 35; letztere Stelle zum Jahre 10 hat die Bemerkung, daß Augustus trotz ablehnender Haltung gegenüber Geldsammlungen zur Errichtung von Kaiserstatuen dies nicht habe verhindern können.

5) Über die übrigen mit Ziffern geschriebenen Zahlen vgl. Sigwart a. a. O. S. 549 und meine Ausführungen unten S. 79.

Agrippa Postumus) hinterlassen habe. Wie steht es nun mit der Weihung des Werkes? Sueton[1]) berichtet allgemein und ohne Datierung: *quaedam etiam opera sub nomine alieno, nepotum scilicet et uxoris sororisque fecit, ut porticum basilicamque Gai et Luci*, Cassius Dio dagegen zum Jahre 12 n. Chr.[2]): ἡ στοὰ ἡ Ἰουλία (Hss. Λιουία) καλουμένη ᾠκοδομήθη τε ἐς τιμὴν τοῦ τε Γαΐου καὶ τοῦ Λουκίου τῶν Καισάρων καὶ τότε καθιερώθη. Mommsen[3]) faßt die Stelle ganz wörtlich auf, indem er annimmt, daß im Jahre 12 die *porticus Gai et Luci* geweiht worden sei, dagegen die Basilica noch nicht. Ich kann mich dieser Auffassung nicht anschließen, teile vielmehr diejenige von Huelsen[4]), wonach die Notiz bei Cassius Dio auf den Gesamtbau sich bezieht. Derselbe heißt genau *porticus basilicaque Gai et Luci* (Sueton) und wird im Monumentum abgekürzt als *basilica*, bei Dio dagegen als *porticus* bezeichnet. Ist dies richtig, so war die in Frage stehende Stelle unseres Schriftstücks beim Tode des Augustus vom wirklichen Zustand der Dinge überholt und der Herausgeber brachte das von Augustus Niedergeschriebene durch Einfügung des Bedingungssatzes *si vivus non perfecissem* mit der Tatsache der unterdessen erfolgten Einweihung der Basilica in Übereinstimmung. Bei dieser Auffassung der Stelle und der dionischen Notiz müssen wir mit dem Ansatz der letzten Arbeit des Augustus an seinem Tatenbericht auch noch vor das Jahr 12 n. Chr. hinaufgehen.

Die Möglichkeit eines Nachtrags liegt auch an einer zweiten Stelle vor. Gelegentlich des Berichts über die Errichtung des Aerarium militare im Jahre 6 n. Chr. (c. 17, III 35ff.) sagt Augustus, die aus dem genannten Aerarium zu zahlenden Prämien seien vorgesehen worden für die Soldaten, *qui vicena* [*aut plu*]*ra sti*[*pendia*] *emeruissent* (die Ergänzung ist durch den griechischen Text gesichert). Cassius Dio sagt jedoch bei dieser Gelegenheit[5]), daß die Prätorianer fünftausend Denare für sechzehn, die Legionare aber dreitausend für zwanzig Dienstjahre erhalten sollten. Man wird es hiernach wohl fraglich finden dürfen, ob Augustus selber die Worte *aut plura* geschrieben hat. Dagegen liegt es nahe, an einen Zusatz des Tiberius zu denken, weil bei dessen Regierungsantritt die erwähnten Dienstjahre weit überschritten waren und es dem neuen Herrscher bei dem sofortigen Ausbruch der

1) Aug. 29, 4. 2) Cassius Dio 56, 27.

3) *Res gestae*[2] S. 85, ebenso Gardthausen, *Augustus* I 2 S. 969.

4) Huelsen, *Das Forum Romanum*, 2. Aufl. 1905, S. 56. „Der Kaiser begann einen Neubau auf erweitertem Grund und Boden und weihte ihn 12 n. Chr. in seinem und seiner (verstorbenen) Adoptivsöhne Gaius und Lucius Namen ein"; falsch Richter, *Topographie*[2] S. 84.

5) Cassius Dio 55, 23, 1

Soldatenmeutereien am Rhein und an der Donau untunlich erscheinen mochte, diese Bestimmungen des Augustus in präziser Form den Massen vor Augen zu bringen. Doch bleibt in diesem Falle auch sehr wohl die andere Möglichkeit bestehen, daß der vorsichtige Augustus selber die unbestimmtere Fassung gewählt hat, um seinem Nachfolger bei einer Überschreitung des Termins keine Schwierigkeiten zu bereiten.

3. DAS URMONUMENT

Die Einheitlichkeit des Ganzen ist durch die seitherigen Erörterungen erschüttert, ebenso ist die am Ende des Dokuments durch die Angabe des Lebensalters des Verfassers versuchte Datierung als irreführend erwiesen worden. Zum mindesten vor dem 3. April 13 n. Chr.[1]), wahrscheinlich sogar schon vor dem Jahre 12 n. Chr.[2]) hat Augustus zum letztenmal an dem Schriftstück gearbeitet, das dann durch eine zweite Hand nach des Verfassers Tod auf den neuesten Stand gebracht worden ist. Aber müssen wir überhaupt so weit heruntergehen, ist das Dokument nicht in seinen ältesten Teilen viel früher entstanden? Wie wir seither die jüngsten Abschnitte und den Schlußsatz betrachteten, so wenden wir uns jetzt zu dem Anfang. Das Gegenstück zu der Schlußredaktion durch Tiberius ist der erste Entwurf des Augustus, der uns jetzt beschäftigen soll. Erst nachdem wir diesen scharf erfaßt haben, wird es möglich sein, über die Entstehung des Restes ein Urteil zu fällen.

Der Ausgangspunkt für die Gewinnung des ersten Entwurfs muß die Tatsache sein, daß das Dokument an zwei Stellen datiert ist, nämlich am Schluß von c. 4 (I 28—30) und am Schluß von c. 35 (VI 27 bis 28), das eine Mal nach dem Konsulat und der *tribunicia potestas*, das zweite Mal nach dem Lebensalter des Verfassers. Die Zahlen, die heute an den beiden Stellen stehen, führen uns auf das letzte Regierungsjahr des Augustus. Aber ist dies immer so gewesen? Bei der Schlußdatierung nach dem Lebensalter haben wir schon gesehen, daß sie in der jetzigen Fassung wohl nicht von Augustus stammt, und zwar auch schon in der Zahl für siebzig (*septuagensumum*).

Wie steht es mit der Datierung am Schluß von c. 4? Sie ist im lateinischen Text sehr schlecht erhalten; daher muß vom griechischen Text ausgegangen werden. Er lautet:

[Ὑπάτ]ε[υ]ον τρὶς καὶ δέκ[ατο]ν, ὅτε τ[αῦ]τα ἔγραφον, | καὶ ἥμη[ν τρια]κ[οστὸ]ν καὶ ἕβδομ[ον δημαρχ]ικῆς | ἐξουσίας.

Mit Berücksichtigung dieses Textes und der erhaltenen spärlichen Reste ist der lateinische Text wohl folgendermaßen herzustellen:

---

1) S. oben S. 23. 2) S. oben S. 27.

[*Consul*|*fuer*]*am terdeciens, c*[*u*]*m* [*scripsi*] *haec* [*eramque se*]*p*[*timum et trigensimum*|*tribu*]*niciae potestatis.*[1])

Dieser Satz wird durch die Worte *cum scripsi haec* als zu Zwecken der Datierung geschrieben erwiesen.[2]) Aber seltsam ist zweierlei: einmal, daß die Worte *cum scripsi haec* zwischen den beiden Datierungen nach Konsulat und *tribunicia potestas* in der Mitte stehen, so daß der zweite Teil (*eramque* usw.) wie ein späterer Zusatz erscheint, und zweitens, daß die Angabe *consul fueram terdeciens* für das Jahr 14, auf welches die andere Datierung führt, eigentlich keine zeitliche Festlegung mehr bedeutet. Augustus konstatiert nur, daß er dreizehnmal Konsul gewesen war, als er dies schrieb. Wir erwarten aber eine Ordinalzahl neben den Worten *cum scripsi haec.* Zum dreizehntenmal war Augustus Konsul im Jahre 2 v. Chr. gewesen; so ergibt die Anführung des Konsulates eigentlich nur einen Terminus post quem, während man doch die Anführung des Konsulates an dieser Stelle mit nachfolgendem *cum scripsi haec* als die ursprüngliche Datierung an dieser Stelle aufzufassen geneigt sein möchte. Ist dies aber der Fall, dann ergibt sich daraus, daß die Stelle geschrieben war in einem der Jahre, da Augustus das Konsulat bekleidete. Unter den dreizehn Konsulaten des Herrschers kommt aber dasjenige wohl am meisten in Betracht, welches dem Inhalt der vier ersten Kapitel am nächsten liegt; auf alle Fälle ein Konsulatsjahr vor dem Jahre 22, mit welchem der Anfang von c. 5 sich beschäftigt.

Man hat längst gesehen, daß die vier einleitenden Kapitel in zeitlicher Folge die Ereignisse der Jahre 44—29 v. Chr. wiedergeben und

---

1) [*fuer*]*am* erfordert der Raum, obwohl der griech. Text ὑπάτευον hat. Das angeblich erhaltene *a*, welches Mommsen zur Ergänzung [*scribeb*]*a*[*m*] verleitete, ist nicht sichtbar. Es ist mit Gottanka *scripsi* zu schreiben, womit der Raum von 7 Buchstaben vor *haec* gerade ausgefüllt wird, unmöglich daher auch [*scripser*]*a*[*m*] (Diehl). Für *annum* nach *trigensimum* reicht der Raum nicht aus (Gottanka). Das Wort fehlt außerdem im griechischen Text.

2) Dies erkennt allerdings Fr. Blumenthal, *Die Autobiographie des Augustus, Wien. Stud.* XXXII, 1914, S. 17f., nicht an. „Die Angabe der Zahl der Konsulate und tribunizischen Jahre am Ende von c. 4 ist nicht Datierung und nicht mit dem Schluß des ganzen Dokuments in Parallele zu setzen, sondern ein notwendiger Punkt in der Aufzählung der ihm von der Bürgerschaft erwiesenen Ehrungen." Wer so etwas schreiben kann, mit dem ist nicht zu diskutieren; denn er steckt noch vollkommen in den alten Anschauungen, wie sie z. B. auch Bormann, Blumenthals Lehrer, vertrat, drinnen, daß der erste Teil des Monumentum die *honores* umfaßt. Blumenthal schwört hier, was man sonst bei ihm gar nicht gewohnt ist, *in verba magistri.* Allein schon der Nebensatz *cum scripsi haec,* der an beiden Stellen steht, spricht deutlich für meine Auffassung, weiter der Zusatz der *trib. potestas* und die Tatsache, daß nachträglich die Zahl 37, die letzte *trib. pot.* des Augustus, eingesetzt worden ist (s. oben S. 24).

zwar so, daß c. 1 die Jahre 44 und 43 umfaßt, c. 2 den Rest von 43 und das Jahr 42, während die c. 3 und 4 weniger die Geschichte der Jahre 42—29 erzählen, als vielmehr die Erzählung dieser Epoche zu ersetzen suchen einmal durch den allgemeinen Hinweis auf die *bella civilia et externa* mit Hervorhebung von Octavians Milde und Fürsorge für die Soldaten und dem Ergebnis an erbeuteten Schiffen bis zur Schlacht von Actium (c. 3) und dann durch Aufzählung der Triumphe, der imperatorischen Akklamationen und der Supplikationen zu Ehren der „unsterblichen Götter", gipfelnd in dem Satze von der Vorführung von neun Königen und Königskindern in den drei Triumphen vom 13.—15. August 29 v. Chr. (c. 4).

Was den Inhalt im einzelnen betrifft, so werden die beiden Gruppen der *bella civilia* und *externa* gleichzeitig in Land- und Seekriege zerlegt (c. 3: *bella terra et mari civilia externaque toto in orbe*). Die Bürgerkriege und Seekriege aber erhalten nach der offiziellen Auffassung ihren Abschluß mit dem Sieg von Actium. Was die ersteren betrifft, so beweist das sowohl unser Monument selber durch den Anfang von c. 34 (VI 13) *b[ella ubi civi]lia exstinxeram*, wie auch Velleius II 89: *finita vicesimo anno bella civilia*[1]) und Sueton Aug. 9: *bella civilia quinque gessit: Mutinense, Philippense, Perusinum, Siculum, Actiacum.* Da der mutinensische und philippensische Krieg in c. 1 und 2 schon berührt sind, so bleiben für c. 3 noch die drei zuletzt genannten übrig. In diese letzten Bürgerkriege fallen zugleich auch die einzigen Seesiege Octavians. Die Erbeutung von 600 *naves*, die am Ende von c. 3 erwähnt wird, faßt alle Schiffsbeute des Herrschers bis Actium zusammen[2]) und erinnert jeden hauptstädtischen Leser an die Epoche der Seekriege mit ihren großen Schlägen gegen Sextus Pompeius (Mylae, Naulochos) und Antonius (Actium), durch die die überseeische Getreidezufuhr für Rom wieder sichergestellt wurde.[3]) Zu den *bella externa* vergleiche man noch einmal Velleius II 89, wo es zum Jahre 29 v. Chr. heißt (s. o.): *finita vicesimo anno bella civilia, sepulta externa, revocata pax.* Die *bella externa* sind der Krieg gegen Dalmatien und gegen Ägypten. Wenn Sueton in den Eingangsworten von Aug. 20 weiter ausgreift (*bella duo omnino per se gessit, Delmaticum adulescens adhuc et Antonio devicto Cantabricum . . . reliqua per legatos administravit*), so kam es ihm an dieser Stelle auf die Scheidung der augustischen Kriege in solche, die er selbst geführt, und solche, die er

1) Ähnlich Tac. ann. III 28, Livius Epit. 133; dazu Mommsen, *Res gestae*[2] S. 146, der die Zeitangabe des Velleius richtig auf 49—30 v. Chr. bezieht.

2) Vgl. Mommsen, *Res gestae*[2] S. 9.

3) Appian b. c. V 108 u. 119ff.; Plut. Ant. 68.

durch Legaten hat führen lassen, an. Daß die Worte *victor — peperci*, sowenig sie auch in Wirklichkeit mit den Tatsachen in Einklang stehen, sich „vorzugsweise auf die Zeit bis zur Schlacht bei Actium beziehen", ist schon von anderer Seite betont worden.[1]) An unserer Stelle haben wir die offizielle Version vor Augen, die mit Rücksicht auf Octavians Benehmen nach der Schlacht bei Actium geprägt worden ist (Velleius II 86: *victoria vero fuit clementissima nec quisquam interemptus est*[2]), die folgenden Worte sind verderbt), und die in der Verleihung der *corona querna civica ob cives servatos* vom Jahre 27 ihren Ausdruck gefunden hat.[3]) Das Gegenstück zu der gegenüber den Bürgern betätigten Milde ist der im folgenden Satz des c. 3 stehende Hinweis auf die Schonung äußerer Feinde, wenn irgend die Staatsräson es erlaubte. Im allgemeinen handelt darüber auch Sueton (Aug. 21). Die beste Illustration gerade zu unserer Stelle bietet aber Appians Darstellung der illyrischen Kämpfe der Triumviralzeit (Illyr. 16ff.). Die Veteranenversorgung, auf die dann angespielt wird, ist niemals in größerem Maßstab vorgenommen worden, als nach den Schlachten von Philippi und Actium, zunächst ausschließlich mit Land, nach Actium zum Teil auch schon mit Geld.[4]) Nach c. 15, III 17—19 waren im Jahre 29 v. Chr. in den Militärkolonien des Augustus schon 120000 Veteranen zur Ansiedlung gebracht. Das Land, das im Jahre 30 an die Soldaten zur Verteilung kam, war, nach c. 16, III 22ff., vom Herrscher käuflich in Italien erworben und kostete ihn etwa 600 Mill. Sesterzen. Das Merkwürdigste an der Disposition des Kapitels ist aber, daß nach allem Vorhergehenden im Schlußsatz des Kapitels die Zahl der erbeuteten Schiffe steht, also das Ergebnis der Seekriege, und zwar nur dieses eine Resultat erwähnt wird. Da diese Anordnung eine Folge der Anwendung des Gesetzes des Steigerung ist, sind die Bemerkungen zum Ende des nächsten Kapitels zu vergleichen. Doch geht daneben einher noch das Streben in diesem Punkt, den größten Seesieger der Vergangenheit, C. Duilius, zu übertrumpfen, an dessen Ehrung diejenige des Octavian nach der Besiegung des Sextus Pompeius im Jahre 36 erinnert,

1) W. Fürst, *Suetons Verhältnis zu der Denkschrift des Augustus*, Erlanger Diss., Ansbach 1904, S. 31. Hier sind die Stellen aus Sueton (Aug. 13 u. 15) und Cassius Dio (47, 49; 48, 14; 51, 2) zusammengestellt, die im Widerspruch zum Monumentum stehen; vgl. auch Mommsen, *Res gestae*[2] S. 6; Gardthausen I 1 S. 394, II 1 S. 207 A. 24.

2) Die Velleiusstelle beweist, daß auch schon die Autobiographie im gleichen Sinne sich geäußert hatte; vgl. Blumenthal, *Wien. Stud.* XXXVI, 1914, S. 9.

3) Vgl. Mon. Anc. c. 34, VI 18, Fast. Praenest. zum 13. Jan. CIL I[2] S. 231 und eine Anzahl Münzen, über die Mommsen, *Res gestae*[2] S. 140ff. handelt, auch Ovid Trist. III 1, 47, Val. Max. II 8, 7, Cassius Dio 53, 16.

4) Cassius Dio 51, 4; vgl. im allgemeinen Mommsen, *Res gestae*[2] S. 9.

nämlich wie es Appian (b. c. V 541) ausdrückt, *ἐπὶ κίονος ἐν ἀγορᾷ χρύσεος ἑστάναι μετὰ σχήματος οὗπερ ἔχων εἰσῆλθε, περικειμένων τῷ κίονι νεῶν ἐμβόλων.*[1]) Das Standbild auf der Säule aber trug die Inschrift: *ὅτε 'τὴν εἰρήνην ἐστασιαμένην ἐκ πολλοῦ συνέστησε κατά τε γῆν καὶ θάλασσαν'.*

Zum ersten Satz von c. 4 ist wieder Sueton heranzuziehen, Aug. 22: *bis ovans ingressus est urbem, post Philippense et rursus post Siculum bellum. curulis triumphos tris egit, Delmaticum, Actiacum, Alexandrinum, continuo triduo omnes,* also die beiden Ovationen vom Jahre 40 und 36 v. Chr. und der große dreitägige Triumph vom 13.—15. August 29 v. Chr.[2]) Dann folgt die Erwähnung der imperatorischen Akklamationen, der Zahl nach 21 bis zum Jahre 14 n. Chr. Daß die heute in unserem Text stehende Zahl von der zweiten Hand nach dem Tode stammt, ist oben wahrscheinlich gemacht worden.[3]) Im Jahre 29 war Octavian zum siebenten Male Imperator.[4]) Von den imperatorischen Akklamationen kehrt der Text nun wieder zu den Triumphen zurück und stellt den angenommenen Triumphen die abgelehnten gegenüber. Diese seltsame Disposition erklärt sich am besten, wenn der neue Satz später nachgetragen ist. Die Ablehnung von Triumphen beginnt auch erst nach dem cantabrischen Krieg 25 v. Chr.[5]) Zu der Niederlegung des Lorbeers auf dem Kapitol ist zu vergleichen, was Cassius Dio 54, 25 und 55, 5 zu den Jahren 13 und 8 v. Chr. zu berichten weiß.[6]) Von *vota soluta* nach dem *bellum Philippense* (*aedes Martis*) und der *expeditio Cantabrica* (*aedes Iovis tonantis*) gibt Sueton (Aug. 29) Kunde. Die Neuerungen des Triumphalwesens nach der Weihung des Mars Ultor-Tempels im Jahre 2 v. Chr. (Sueton Aug. 29 und Cassius Dio 55, 10) ignoriert unsere Stelle vollständig. Halten wir also die eben betrachteten zwei Sätze für einen späteren Nachtrag, so haben wir einen guten Fortgang der Darstellung von den Triumphen zu den imperatorischen Akklamationen, dann zu den Supplikationen, durch

1) Die Säule kam auf dem Forum zur Aufstellung; vgl. die Darstellung auf einer Münze, abgebildet bei Gardthausen I 1 S. 281. Auch nach Actium wurden die Schnäbel zerstörter feindlicher Schiffe als hervorragendste Beute betrachtet und verwertet, Gardthausen I 1 S. 390f.

2) Kritische Behandlung der übrigen hierher gehörigen Stellen bei Mommsen, *Res gestae*[2] S. 10; Gardthausen I S. 471—481, II S. 257—266; A. Stein, *Untersuchungen zur Gesch. u. Verwaltung Ägyptens,* Stuttgart 1915, S. 68ff.

3) S. oben S. 20 u. 24.

4) Mommsen, *Res gestae* S. 12.

5) Cassius Dio 53, 26. Es folgen die Ablehnungen im Jahre 20 (Dio 54, 8 hat hier fälschlich eine *ovatio,* vgl. Mommsen, *Res gestae*[2] S. 19) und im Jahre 8 v. Chr. (Dio 55, 6).

6) Die Stellen sind ausgeschrieben bei Mommsen, *Res gestae*[2] S. 20.

welch' letztere vor allem der Gottheit die Ehre gegeben wurde. Nach den ersten Siegen im mutinensischen Krieg im Jahre 43 wurde gleich ein Dankfest von 50 Tagen beschlossen.[1]) Unter den weiteren Supplikationen der älteren Zeit sind diejenigen aus Anlaß der Übergabe des Heeres des Lepidus in Sizilien uns deshalb dem Tag nach (3. September) bekannt, weil sie nach dem Zeugnis der Kalender zum ständigen Jahresfest geworden sind.[2]) Über Dankfeste nach dem Sieg bei Actium handelt Cassius Dio 51, 19. So ist nach den vielen Siegen Octavians in der Triumviralzeit schon eine stattliche Zahl von Supplikationen bis zum Jahre 29 anzunehmen. Daß dagegen die Gesamtzahlen sowohl der Supplikationen wie der einzelnen Dankfesttage, die heute im Monumentum stehen, nachgetragen sind, ist oben (S. 25) wahrscheinlich gemacht worden. Nachdem so in c. 4 über die Zahl der Triumphe, der imperatorischen Akklamationen und der Supplikationen berichtet war, kehrt der Schreiber im Schlußsatz zu den Triumphen zurück, um noch die Zahl der in demselben vorgeführten Könige und Königskinder zu geben. Diesen Satz erwartet man normalerweise am Anfang des Kapitels, wo von den Triumphen die Rede war. Die Umstellung an den Schluß ist aus demselben Grunde erfolgt, aus welchem auch im vorhergehenden Kapitel ganz unvermittelt die Erbeutung von 600 Schiffen am Schluß berichtet wird. Es zeigt sich deutlich das Streben des Verfassers, die für die große Masse wirksamsten Gedanken ans Ende der Kapitel und Abschnitte zu stellen, wie er auch das ganze Dokument mit denjenigen Kapiteln hat schließen lassen, die „einen außerordentlich wirkungsvollen Abschluß des Ganzen“[3]) bieten, mit anderen Worten: das Dokument berücksichtigt, etwa wie eine Rede, das Gesetz der Steigerung und läßt von massenpsychologischen Erwägungen sich leiten, was bei der Art der Aufstellung in einem jedermann zugänglichen öffentlichen Park (s. o. S. 18) leicht erklärlich ist. Erfolge zur See und fremde Könige im Triumph: das war das Höchste, was ein römischer Imperator, zumal der republikanischen Zeit, zu verzeichnen hatte. Die Hervorhebung der Könige und Königskinder sollte vielleicht zugleich ein letzter Schlag sein gegen die „Königspolitik“ des Antonius.[4])

1) Cic. Philipp. XIV 11, 29.

2) Mommsen *Ges. Schriften* IV S. 261; Wissowa, *Religion*[2] S. 425; im Kommentar von Mommsen, *Res gestae*[2] S. 22 nicht erwähnt.

3) Worte von Wilcken, *Hermes* 38, 1903, S. 620. Ähnlich auch schon H. Nissen, *Rhein. Mus.* 41, 1886, S. 492: „Überaus wirksam hat der Verfasser sein höchstes Verdienst für den Schluß aufgespart und durch Erklärung des Namens Augustus die Quintessenz seiner Politik der Versöhnung von Imperium und Republik in kurzen Worten ausgedrückt.“

4) Über diese Politik Kromayer, *Hermes* 33, 1898, S. 33ff., 50f., 68.

Nach diesem wirkungsvollen Schluß folgte dann die Datierung des ersten Entwurfes in ganz schlichter republikanischer Weise mit *consul eram* etc. Die Datierung aber führt, wie wir oben sahen, in die Zeit vor 22 v. Chr. (S. 29), am besten in ein Jahr, gleich nach den zuletzt erwähnten Ereignissen. Das große Ereignis, welches in c. 4 im Mittelpunkt stehen soll, ist schon wegen der Erwähnung am Anfang und am Schluß der große dreitägige Triumph vom 13. bis 15. August 29. Wenn wir nun in diesem Augenblick uns daran erinnern, daß das Mausoleum, dem die Urkunde ihre Entstehung verdankt, im Jahre 28 erbaut, d. h. genauer im Bau fertiggestellt worden ist, was liegt da näher, als das Mausolenm und den ersten Entwurf der Res gestae als gleichzeitig entstanden zu denken? Es hätte also in diesem Falle im sechsten Konsulat (im Jahre 28) der erste Entwurf das Licht der Welt erblickt und wäre dementsprechend im letzten Satz ursprünglich datiert gewesen. Möglich wäre höchstens noch das Ende des fünften Konsulats (nach dem 15. August), weil die Inschrift wohl schon gleich bei der Aufstellung der Pläne für das Gesamtbauwerk von Octavian entworfen wurde und weil noch keine der Taten aus dem so ereignisreichen Jahre 28 v. Chr. berücksichtigt wird.

Auf Grund dieser Darlegungen bringen wir das „Urmonument" zunächst zum Abdruck, um daran dann noch einige Bemerkungen anzuschließen:

Res gestae Caesaris.

1. Annos undeviginti natus exercitum privato consilio et privata impensa
2. comparavi, per quem rem publicam [do]minatione factionis oppressam
3. in libertatem vindica[vi. Quas ob res sen]atus decretis honor[ifi]cis in
4. ordinem suum m[e adlegit C. Pansa A. Hirti]o consulibu[s, c]on[sula-
5. rem locum s[ententiae dicendae tribuens[1]), et im]perium mihi dedit.
6. Res publica n[e quid detrimenti caperet, me] pro praetore simul cum
7. consulibus pro[videre iussit. Populus] autem eodem anno me
8. consulem, cum [uterque in bello[2]) ceci]disset, et trium virum rei publi-
9. cae constituend[ae creavit].

1) Z. 5 statt *tribuens* vielleicht *mihi dans*.

2) Die Ergänzung von Mommsen [*cos. uterque bello ceci*]*disset* ist unmöglich wegen der Abkürzung *cos.* = *consul*. Auch im Griechischen ist Raum für *ἐν πο*]*λέμῳ*.

10. Qui parentem meum [trucidaver]un[t, eo]s in exilium expuli iudi-
ciis legi-
11. timis ultus eorum [fa]cin[us, e]t postea bellum inferentis rei publicae
12. vici b[is a]cie.
13. B]ella terra et mari c[ivilia exter]naque toto in orbe terrarum
s[aepe gessi
14. victorque omnibus [veniam petentib]us civibus peperci. Exte[rnas
15. gentes, quibus tuto [ignosci pot]ui[t, co]nservare quam excidere
m[alui.
16. Millia civium Roma[norum sub] sacramento meo fuerunt circiter [....
17. ..]. Ex quibus dedu[xi in coloni]as aut remisi in municipia sua sti-
pendis emeri-
18. tis millia aliquant[o plura qu]am ... et iis omnibus agros a[dsignavi
19. aut pecuniam pro p[raemiis milit]iae dedi. Naves cepi sescen[tas
praeter
20. eas, si quae minore[s quam trir]emes fuerunt.
21. [Bis] ovans triumpha[vi, tris egi c]urulis triumphos et appella[tus
sum *sep-*
22. *ties*] imperator ..... Ob res a [me aut per legatos
23. meos auspicis meis terra m[ariqu]e pr[o]spere gestas .....
24. ... decrevit senatus supp[lica]ndum esse dis immo[rtalibus. Dies
igitur,
25. pe]r quos ex senatus consulto [s]upplicatum est, *fuerunt*. .... In
triumphis
26. meis] ducti sunt ante currum m[e]um reges aut r[eg]um lib[eri
novem. [Consul]
27. *eram quintum* [oder *sextum*], c[u]m [scripsi] haec.

In diesem ältesten Teil ist jedes Wort überlegt; nach Inhalt, Form und Disposition ist kein späterer Abschnitt mit diesem Teil zu vergleichen. Hier spricht der Mann zu uns, der die großen Erfolge der Jahre 28—23 noch nicht hinter sich hatte.

Zunächst ein paar Einzelbemerkungen zu dem Text:

Der erste Satz von c. 1 gibt den Staatsstreich, mit dem Octavian seine Karriere begonnen hat, unumwunden zu, kleidet ihn aber im Hauptsatz in Worte Ciceros, im Nebensatz in solche Caesars. Cicero sagt Phil. III 5: *Qua peste privato consilio rem publicam — neque enim fieri potuit aliter — Caesar liberavit. Qui nisi in hac republica natus esset, rem publicam scelere Antonii nullam haberemus,* III 14: *sceleratus Caesar, Brutus nefarius, qui contra consulem privato consilio exercitus comparaverunt;* vgl. auch IV 2 und 4, V 3, VII 10, XI 20: *imperium C. Caesari belli necessitas, fasces senatus dedit.* Die Begründung für

den Staatsstreich hatte einst Caesar schon gegeben im bell. civ. I 22: *se e provincia egressum . . . ut se et populum Romanum paucorum factione oppressum in libertatem vindicaret*, wobei er — bezeichnend für Caesar — seine Persönlichkeit dem römischen Volke voranstellte.[1]) Cicero hatte die Notwendigkeit von Octavians eigenmächtigem Vorgehen gegen Antonius anerkannt (vgl. oben: *neque enim fieri potuit aliter*), und Caesar hatte in ähnlicher Lage sein Vorgehen mit der uralten Phrase aller Revolutionäre, daß er dem Staate die Freiheit gebracht habe, entschuldigt. Hinter beide verkriecht sich also der vorsichtige neue Mann mit seiner ersten „Tat". Erinnert wird man auch bei der Fassung des ersten Satzes an die Erzählung von dem Emporkommen des Pompeius, der seine Karriere ebenfalls damit begann, daß er — ein 23jähriger amtloser Mann — im Jahre 83 in Picenum drei Legionen aufbrachte und die Landschaft für Sulla gewann, der ihn dafür als Imperator begrüßte.[2]) Nach Reitzenstein[3]) hat auch Cicero im 6. Buch von de re publica das Verhalten des Staatsführers in diesem Falle schon behandelt. „Bei offener Gewalt oder Rechtsverletzung durch die Gegner wird er dem Staat auf jede Weise zu Hilfe kommen und selbst vor der Verwendung rechtswidriger Mittel nicht zurückscheuen. Dann tritt er auch als Privatmann kraft inneren Rechts an die Spitze des Staates, der sich in ihm gleichsam verkörpert und durch ihn in Notwehr handelt."[4]) Trifft Reitzenstein hiermit das Richtige, so ist die Anlehnung an Cicero eine noch viel engere, als ich ursprünglich vermutete.

Im zweiten Satz hat der leider durch den Krieg uns entrissene Fr. Blumenthal eine kleine Umstellung der Ehrungen nachgewiesen.[5]) Die Verleihung des proprätorischen Imperiums geht den *decreta honorifica*

1) Ebenso in dem Schreiben, das Curio am 1. Januar 49 im Senat zur Verlesung bringen ließ, worin Caesar seine Bereitwilligkeit aussprach, seine Stellung niederzulegen, wenn Pompeius das gleiche tue. Appian b. c. II 128 gibt als Schluß des Schreibens den Satz: *ἄρχοντος δ' ἔτι ἐκείνου οὔτε ἀποθήσεσθαι καὶ τιμωρὸν αὐτίκα τῇ τε πατρίδι καὶ ἑαυτῷ κατὰ τάχος ἀφίξεσθαι* (hier also mit Nachstellung der eigenen Person); vgl. zu den Stellen auch Ed. Meyer, *Caesars Monarchie*, 2. Aufl. Stuttgart 1919, S. 282 Anm. 1. Nachträglich bemerke ich, daß auch schon R. Poehlmann, *Aus Altertum und Gegenwart*, N. F. S. 220f. auf Caes. bell. civ. I 22 hingewiesen hatte. Zum erstenmal aber habe ich auf die Stelle aufmerksam gemacht *Klio* III, 1903, S. 84.

2) Plut. Pompeius 6; Cicero, Phil. V 43f. (hier Vergleich von Pompeius und Octavian); Mommsen, *Röm. Gesch.* II[8] S. 321f.; Ed. Meyer a. a. O. S. 6.

3) In dem ausgezeichneten Aufsatz *Die Idee des Principats bei Cicero und Augustus* in *Nachr. d. Gött. Gesellsch. der Wiss.* 1917 S. 431.

4) Vgl. auch ebenda S. 492 auf Grund von Ciceros Ausführungen in den Philippicae, z. B. XI 27: „Im Ausnahmezustand tritt der *vir dignissimus* ganz für den Staat ein und, was er auch immer tut, ist recht."

5) *Wien. Stud.* 36, 1914, S. 19.

zeitlich voraus[1]), während unser Dokument die umgekehrte Reihenfolge aufweist.[2]) Die Begründung, die Blumenthal dieser Umstellung gibt, vermag ich nicht anzunehmen. Blumenthal sagt: „In der Tat ist durch die Umstellung ein bestimmter Zweck erreicht. Wurde die Erteilung des Imperiums unmittelbar nach der Heereswerbung angeführt, so trat das Illegale seines Vorgehens allzudeutlich hervor. Am allerwenigsten konnte bei dieser Reihenfolge die nachträgliche Legitimation seiner Gewalt mit der Aufnahme in den Senat und den damit verknüpften Ehrungen unter die *decreta honorifica* zusammengefaßt werden oder dem Leser wenigstens nahegelegt werden, den Sachverhalt so aufzufassen. Daher hat also Augustus die Erteilung des Imperiums an den zweiten Platz gerückt." Ich kann nicht finden, daß durch die Erzählung der Ereignisse in der richtigen zeitlichen Folge das Illegale des Vorgehens noch deutlicher geworden wäre, als es im ersten Satz zutage getreten war. Meines Erachtens ist vielmehr die Umstellung nur deshalb erfolgt, weil sich so das im dritten Satz mitgeteilte *senatus consultum ultimum* am einfachsten anschließen ließ. Auch in der Formulierung dieses Satzes hat sich Octavian eine Verschiebung des wirklichen Herganges erlaubt, indem er sich als zur Ausführung des genannten *senatus consultum* mitbevollmächtigt bezeichnet. In Wirklichkeit liegt die Sache so, daß ein Dreifaches zu unterscheiden ist, und zwar in der folgenden zeitlichen Ordnung, wie G. Plaumann[3]) dargelegt hat: 1. die Verleihung der *imperium pro praetore* an Octavian vor den *decreta honorifica* am 2. Januar 43 (s. o.); 2. der Beschluß (vor Rückkehr der Gesandten an Antonius), *ut consul alter ambove ad bellum proficiscerentur* und ferner *dilectus haberi tota Italia sublatis vacationibus*, um Ciceros Worte zu gebrauchen.[4])

---

1) Ausschlaggebend ist die Tatsache, daß in Ciceros formuliertem Antrag der *decreta honorifica* Phil. V 46 Octavian schon als *pro praetore* bezeichnet wird: *quod C. Caesar, Gai filius, pontifex, pro praetore, summo rei publicae tempore milites veteranos ad libertatem populi Romani cohortatus sit eosque conscripserit quodque legio Martia atque quarta summo studio optimoque in rem publicam consensu C. Caesare duce et auctore rem publicam, libertatem populi Romani defendant defenderint, et quod C. Caesar pro praetore Galliae provinciae cum exercitu subsidio profectus sit . . . ob eas causas senatui placere C. Caesarem, Gai filium, pontificem, pro praetore, senatorem esse sententiamque loco praetorio dicere eiusque rationem, quemcumque magistratum petet, ita haberi, ut haberi per leges liceret, si anno superiore quaestor fuisset.* Das Monumentum zeigt, daß Ciceros Antrag durch Beschluß des *locus consularis* übertrumpft wurde. Dagegen fehlt an unserer Stelle ein Hinweis auf die Verleihung des Altersnachlasses bei der Ämterbewerbung.

2) Ebenso allerdings auch Cassius Dio 46, 29, 5; dazu Plaumann, *Klio* XIII S. 332, ungenau auch Appian b. c. V 209.

3) *Klio* XIII (1913) S. 329—334. 4) Phil. VII 11—13, ad fam. XI 82.

Mit Recht hat Plaumann[1]) hiermit Cassius Dio 46, 29, 5 kombiniert, woraus sich dann ergibt, daß bei dieser Gelegenheit Octavian allerdings neben den Konsuln als Mitbeauftragter für den Kampf gegen Antonius genannt worden ist. 3. Nach der Rückkehr der Gesandten folgt dann offenbar die Verschärfung durch ein *senatus consultum de republica defendenda*, und hierfür erhalten nach Cassius Dio 46, 31, 2 nur die Konsuln ein Mandat vom Senat.[2])

Wenn Dio also an der zweiten Stelle das Richtige gegeben hat, ertappen wir hier Octavian wieder auf einer Verschiebung der Sache zu seinen Gunsten: er war wohl gleich den Konsuln mit dem Krieg gegen Antonius betraut, aber bei dem Auftrag *videant ne quid* etc. nicht noch einmal genannt worden, während er sich hier noch für diese Verschärfung der Situation als mitbevollmächtigt bezeichnet. Doch bleibt immerhin zu bedenken, daß allein Dio der Gegenzeuge ist, der in der Darstellung der augustischen Regierung voll von Irrtümern steckt.[3])

In c. 2 I 10 mache ich auf die Worte *parentem meum* aufmerksam, während Caesar an allen anderen Stellen (c. 10 II 24, c. 15 III 7 *patris mei* und c. 20 IV 14) als *pater meus* bezeichnet wird. Weiter ist hervorzuheben, daß Octavian hier die Siege von Philippi für sich in Anspruch nimmt, was nicht mit dem Lapidarstil des Dokuments erklärt werden darf, sondern Absicht ist.[4])

Was c. 3 betrifft, so ist oben schon bemerkt worden, daß das Thema der Veteranenversorgung in c. 16 nochmals aufgenommen wird, insofern Augustus an der zweiten Stelle die durch die Versorgung entstandenen Kosten zusammenstellt. Die beiden Stellen ergänzen also einander, können daher sehr wohl zu verschiedener Zeit geschrieben sein.

Und nun noch ein Wort über die erste Niederschrift als Ganzes. Unmittelbar nach dem großen dreitägigen Triumph vom 13., 14., 15. August 29, der die erste große kriegerische Epoche im Leben des neuen Mannes abschloß, ist Octavian noch nicht 35jährig an den Bau des Mausoleums gegangen und hat das bis dahin Erreichte für eine vor dem gewaltigen Bauwerk aufzustellende Inschrift in lapidarer Form

1) a. a. O. S. 331.

2) *καὶ τοῖς ὑπάτοις τὴν φυλακὴν τῆς πόλεως ἐπέτρεψαν, ἐκεῖνο δὴ τὸ τῷ δόγματι προσγράψαντες, τὸ μηδὲν ἀπ' αὐτῆς ἀποτριβῆναι.*

3) Das betont mit Recht v. Domaszewski, *Die Consulate der röm. Kaiser, S.-Ber. der Heidelb. Akad.* 1918 6. Abhandlg. (3. Juli 1918) S. 5 Anm. 2.

4) So richtig Fr. Blumenthal, *Wien. Stud.* XXXV, 1913, S. 145, der gleichzeitig zu erweisen sucht, daß Octavian in der Autobiographie nicht anders geurteilt habe.

zusammengefaßt. Er war einer jener Hypochonder, die fortgesetzt den Tod vor Augen sehen und doch alt werden. In diesem Augenblick war es vielleicht das Schicksal Alexanders d. Gr., das ihm vor der Seele stand und ihn trieb, sein Haus zu bestellen und sein Werk zu sichern. Dazu kam: Seit dem Ablauf des Triumvirats war er durch den Staatsstreich vom Frühjahr 32 der absolute Herrscher des Westens, äußerlich der eine Konsul der Republik nur, aber als solcher seit 31 von Jahr zu Jahr wiedergewählt[1]) und seit dem Jahre 30 daneben noch mit der *tribunicia potestas* ausgestattet.[2]) So versteht man es, daß er diesen ersten Entwurf der Inschrift abgestellt hat auf die vier großen Tugenden, die offenbar schon zu dem von Cicero aufgestellten Idealbild des Prinzeps gehören[3]) und die zum Teil die Tugenden waren, die sein Volk groß gemacht hatten.[4]) Er ist nach den vier Kapiteln, die den Entwurf ausmachen, der *vir* (c. 1) *iustus* (c. 2), *clemens* (c. 3), *pius* (c. 4)[5]), der Mehrer des Reiches nach außen, der Beendiger der Bürgerkriege, Wohltäter der Soldaten, Erbeuter von 600 *naves* und 9 *reges*, der höchsten Trophäen, die der republikanische Römer einbringen konnte, mit einem Worte der Mann, dem im Beginn des Jahres 27 der Ehrenname *Augustus*, die *corona civica ob cives servatos* und der goldene Ehrenschild mit der Inschrift *virtutis, clementiae, iustitiae, pietatis causa* verliehen wurden (c. 34) und dem darob Horaz die Preislieder carm. III 1—6 gedichtet hat.[6]) Jetzt wissen wir, von wem die Anregung zu alle dem ausgegangen ist. Wahrscheinlich schon am Ende des Jahres 29 v. Chr. war die Inschrift auf die vier Tugenden verfaßt, die dermaleinst vor dem im Jahre 28 fertiggestellten Mausoleum ihren Platz finden sollte, zunächst natürlich, so-

1) Tac. ann. I 2 *posito triumviri nomine consulem se ferens et ad tuendam plebem tribunicio iure contentum.* Die Auffassung dieser Stelle, die neuerdings F. Haverfield (*Journal of Roman Stud.* II, 1912. S. 195ff.) vorgetragen hat, vermag ich nicht zu teilen.

2) Tac. ann. I 2 (s. d. vor. Anm.) und Cassius Dio 51, 19, 6; über diese Stelle vgl. meine Ausführungen unten S. 49.

3) Vgl. R. Reitzenstein a. a. O. S. 429.

4) Vgl. Dionys v. Hal. in der praefatio I c. 4 *οὐ δι' εὐσέβειαν δὲ καὶ δικαιοσύνην καὶ τὴν ἄλλην ἀρετὴν ἐπὶ τὴν ἁπάντων ἡγεμονίαν σὺν χρόνῳ προελθούσης.*

5) Die *pietas* ist allerdings eine doppelte, die eine im Verhältnis zum Vater, dessen Tod er gerächt hat, und die andere *adversus deos*; vgl. darüber G. Wissowa, *Religion*[2] S. 331f.

6) Mommsen in der Festrede vom 24. Jan. 1889, *Reden und Aufsätze* S. 168ff.; v. Domaszewski, *Der Festgesang des Horaz auf die Begründung des Prinzipates, Rhein. Mus.* 59 S. 302ff. = *Abhandlungen zur Röm. Religion* 1909 S. 111ff. v. Domaszewski hat nachgewiesen, daß Horaz zum Preise der feierlichen Aufrichtung des Ehrenschildes in der curia Iulia sein Festlied gedichtet hat.

lange sie so kurz war, auf einer Stele. Die betrachteten vier Kapitel sind recht eigentlich die *res gestae Caesaris* oder der *index rerum gestarum*. Nur auf diesen Teil paßt genau dieser Titel, der demnach wohl schon damals zur Bezeichnung der Inschrift geprägt worden ist, wahrscheinlich in Anlehnung an die kleine Schrift, die Octavian schon im Jahre 36, τὰ ἔργα καὶ τὴν πολιτείαν ἑαυτοῦ umfassend, herausgegeben hatte.[1])

4. DIE ENTSTEHUNG DER GESAMTINSCHRIFT

Was mich veranlaßte, mit der Abfassung des ersten Entwurfes womöglich noch ins Ende des Jahres 29 hinaufzugehen, war vor allem der Umstand, daß von den großen Maßnahmen zur Neuaufrichtung des Reiches in den Jahren 28 und 27 v. Chr. darin noch gar keine Rede ist, daß vielmehr erst c. 34, beginnend mit den Worten: *In consulatu sexto et septimo,* uns hiervon Kunde gibt. Wenn wir jetzt das Jahr ermitteln wollen, in welchem der größere Rahmen des Gesamtdokuments gespannt worden ist, so müssen wir von zwei Tatsachen ausgehen, einmal von der seltsamen Lücke in der zeitlichen Aneinanderreihung der Ereignisse, die zwischen c. 4 und 5 klafft, wo wir vom Jahre 29 (c. 4) plötzlich ins Jahr 22 (c. 5) versetzt werden, und zum zweiten von dem Umstand, daß das soweit hinten stehende c. 34 erst die ungemein bedeutungsvollen Ehrungen des Jahres 27, darunter die Erhebung zum *Augustus,* bringt, endigend in dem Satze: *Post id tem[pus praestiti omnibus dignitate, potest]atis au[tem n]ihilo ampliu[s habui quam qui fuerunt m]ihi quoque in ma[gis]tra[t]u conlegae.* Dieser Satz war längere Zeit, wie wir noch sehen werden, der Schlußsatz des Ganzen und feiert den neuen Augustus als *primus inter pares,* genauer als *princeps civium,* ohne diese Bezeichnung, der sich durchaus im Rahmen der republikanischen[2]) Verfassung hält, aber trotzdem zunächst kein offizieller Titel war, zu gebrauchen

Einander gegenübergestellt werden in dem Satz die Begriffe *dignitas* und *potestas.* Das letztere ist die Amtsgewalt, was aber will *dignitas* andeuten, äußere oder innere Würdigkeit? Der griechische Text übersetzt *dignitate* wörtlich mit ἀξιώματι, das Wort kehrt nur gr. IV 3 (c. 7) in dem Satze: πρῶτον ἀξιώματος τόπον ἔσχον τῆς συνκλήτου κτλ. wieder. Danach dürfen wir wohl auch *dignitas* auf die äußere Würde, das Ansehen, die Rangstellung im Staate beziehen,

1) Appian bell. civ. V 539: τῆς δ' ἐπιούσης αὐτὸς ἐβουληγόρησέ τε καὶ ἐδημηγόρησε, τὰ ἔργα καὶ τὴν πολιτείαν ἑαυτοῦ τὴν ἀπ' ἀρχῆς ἐς τότε καταλέγων· καὶ τὰ εἰρημένα συγγράψας τὸ βιβλίον ἐξέδωκε; s. Exkurs IV.

2) So richtig M. Gelzer, *Die Nobilität der röm. Republik,* Leipzig 1912, S. 38.

aber hier ist es eine solche, die durch den inneren Wert erhöht wird. Die beiden Stellen ergänzen einander und gehören, wie wir nachher sehen werden, beide dem ersten Entwurf des Gesamtdokuments an. Der erlauchte Schreiber hebt jedesmal nur seinen hohen Rang hervor, das erstemal *inter senatores*, das zweitemal *inter cives*. Ohne den Titel selber zu gebrauchen, will sich Augustus als *princeps senatus* bzw. als *princeps civium* kennzeichnen.[1]) Es ist das Charakteristische der älteren Teile des Schriftstücks, daß die später gebrauchte[2]) Bezeichnung *princeps* für den neuen Staatsleiter, obwohl die Anwendung, wie gesagt, gegen den republikanischen Brauch nicht verstoßen hätte, darin noch vermieden, dagegen *principes viri* für die Senatoren, selbst in den jüngeren Teilen, angewendet wird.[3]) So hatte ich 1914 meine Ansicht formuliert. Ich habe mit Absicht den Text stehen gelassen, um darzutun, daß ich schon damals die Interpretation des Wortes *dignitas* für besonders wichtig erachtet habe. Nun hat R. Reitzenstein in seiner Untersuchung, die ich schon mehrmals zitiert habe, die Bedeutung von *dignitas* auf breiterer Materialgrundlage noch eingehender beleuchtet. Ich stimme ihm vollkommen zu, wenn er ausführt: „Man kann geradezu sagen, daß sich nur aus ihm die Idee des Prinzipates und der Begriff *princeps* erklärt (häufig die Verbindung *princeps dignitate*)."[4]) Ebenso hat er den Inhalt des Begriffs *dignitas* richtig definiert in den Worten: „Wohl entspricht äußerlich gefaßt die *dignitas* der Rangstufe in der Amtslaufbahn und ist daher auf der gleichen Stufe für alle gleich (daher die *gradus dignitatis*), aber innerlich gefaßt ist sie nach Leistung und Ehrung des einzelnen verschieden, und jede neue Leistung oder Ehrung gibt weiteren Anspruch und führt von selbst zu dem Streben, den größten Anspruch und damit den entscheidenden Einfluß im Staate zu haben."[5]) Und speziell von unserer Stelle sagt Reitzenstein: „Mit voller Schärfe scheint mir hier ausgesprochen, daß der Prinzipat als solcher zunächst kein Amt ist

1) Es ist daher falsch, wenn Mommsen c. 7 I 44 ergänzt: *princeps senatus fui*. Im griechischen Text steht, wie oben angegeben, ganz anders, und dazu stimmt, wenn Mommsen, *Staatsr.* II³ S. 895, sagt: „Wie die Zugehörigkeit zum senatorischen Stande nur ausnahmsweise hervortritt, so haben auch die Kaiser die Bezeichnungsweise *princeps senatus* regelmäßig vermieden."

2) c. 13 II 45 und c. 32 VI 6 *me principe*, c. 30 V 44 *ante me principem*. Augustus wird in dieser Beziehung freier, seitdem der Thronfolger den offiziellen Titel *princeps iuventutis* = Erster der ritterlichen Jungmannschaft erhalten hatte, wie c. 14 III 4f. berichtet wird.

3) c. 12 II 35, über die Stelle vgl. meine Ausführungen unten S. 70. Interessant ist die Anwendung des Ausdrucks auf die „Ersten" (*οἱ πρῶτοι* in der Übersetzung) der Parther und Meder c. 33 VI 9.

4) a. a. O. S. 430. 5) S. 431.

und keinerlei rechtliche Befugnisse gibt. Nur Nebenämter geben sie; er selbst gründet sich auf die Rücksicht, die dem öffentlich von den berufenen Stellen anerkannten höchsten Verdienst gezollt werden muß."[1]) Augustus „will nachweisen, daß nie ein Römer eine ähnliche *dignitas* erworben hat".[2]) Seine ganze Darstellung bewegt sich also auch hier noch vollkommen im Banne der ciceronianischen, von Panaitios entlehnten Theorie vom Prinzipat, die unabhängig voneinander Th. Birt[3]), R. Reitzenstein[4]) und E. Meyer[5]) in den letzten Jahren nachgewiesen haben. „Die Anerkennung der *dignitas* des *princeps* schließt nach der aristokratischen Auffassung die Existenz der Republik nicht aus, sondern sichert sie und krönt das Gebäude."[6]) Wenn Cicero (Phil. I 34) den Großvater des Antonius *libertate parem ceteris, principem dignitate* nennt, so erscheinen diese Worte wie das Motto zu den Ausführungen des Augustus an dieser Stelle.[7]) Das Ideal, der *optimus status reipublicae*, wovon dieser selbst einmal in einem Edikt gesprochen hat[8]), ist erreicht.

Wann aber sind die Worte des c. 34, von denen wir ausgegangen sind, geschrieben? Augustus hat zweimal *in magistratu conlegae* gehabt, im früheren Stadium seiner Laufbahn als *consul annuus et perpetuus* bis zum Jahre 23 v. Chr. und später als Inhaber der *tribunicia potestas*, in welcher er fünfmal (c. 6 am Ende, gr. III 20—23) Amtsgenossen sich zugesellt hat, und zwar vom Jahre 18 ab, zweimal für je ein Quinquennium den Agrippa und dreimal den Tiberius, den letzteren ebenfalls zunächst auf ein Quinquennium, dann zweimal für je ein Dezennium.[9]) Aber diese zweite Kollegialmagistratur setzt erst im Jahre 18 ein und wird zweimal durch Wegfall der Kollegen unterbrochen, zuerst nach dem Tode des Agrippa und dann nach der freiwilligen Selbstverbannung des Tiberius nach Rhodos. Ist es überhaupt glaubhaft, daß Augustus an dieser Stelle an die beiden dem Kaiser am nächsten stehenden Männer gedacht hat? Wenn ja, ist der Satz, auf die *tribunicia potestas* der Mitregenten Agrippa und Tiberius angewendet, überhaupt richtig? Mommsen sagt mit Recht[10]): „es bedarf keines Beweises, daß die Kollegialität in der tribunizischen Gewalt zwischen dem Prinzeps und dem Mitregenten eine ungleiche ebenso sehr und noch mehr gewesen sein muß als die in der prokonsularischen, wenn dies auch nirgends ausdrücklich gesagt wird", und an einer zweiten Stelle[11]): „es ermangelt also die sekundäre tribunizische Gewalt in noch höherem Grade

1) S. 485. 2) S. 486.
3) Röm. Charakterköpfe, 2. Aufl., 1916, S. 137, 206f. und 210 Anm. 1.
4) a. a. O. S. 399 ff. 5) a. a. O. S. 176 ff. 6) Reitzenstein, a. a. O. S. 489.
7) Birt, a. a. O. S. 207. 8) Suet. Aug. c. 28, 2. 9) Mommsen, *Res gestae* S. 30f.
10) *Röm. Staatsr.* II 2^3 S. 1161. 11) Ebenda S. 1163 .

als die sekundäre prokonsularische einer unmittelbaren Kompetenz und sie ist wesentlich die titulare Mitregentschaft"; sie ist zugleich seit der späteren augustischen Zeit „durchaus die rechtliche Anbahnung der Nachfolge". Wenn also die Kollegen in der *tribunicia potestas* schon aus Gründen, die in der offenbaren Inferiorität ihre Stellung gegenüber dem Prinzeps zu suchen sind, hier nicht gemeint sein können, so werden sie streng genommen auch durch die Zeitangabe am Anfang des Satzes: *post id tempus*, d. h. „nach dem Jahre 27", ausgeschlossen. Nach diesem Jahr gab es für Augustus nur Kollegen im Konsulat, und zwar nur in der Zeit bis Mitte des Jahres 23. Daraus folgt, daß der Satz geschrieben sein muß vor der Niederlegung des *consulatus annuus*, also zwischen den Jahren 27 und 23 v. Chr. Dazu paßt aber vorzüglich die große zeitliche Lücke zwischen c. 4 und c. 5, wo, wie wir sahen, der Sprung vom Jahre 29 zum Jahre 22 gemacht wird. Mit anderen Worten: Augustus hat nach den ereignisreichen Jahren 28 und 27, in denen der Prinzipat in der älteren (konsularischen) Form aufgerichtet worden war, das Dokument wesentlich erweitert, ja ihm schon damals, vorausgesetzt, daß c. 34 gleich an der Stelle gestanden hat, an der es bei seinem Tode sich befand, diejenige Gestalt gegeben, die es dann behalten hat. Nur durch eine Betrachtung derjenigen Ereignisse, die zwischen 29 und 23 bzw. vor das Jahr 29 fallen und die möglicherweise vor 23 aufgezeichnet sein können, vermögen wir den Zeitpunkt genauer festzulegen, in welchem der erste Entwurf des Gesamtdokuments hergestellt worden ist.

Daß das mit c. 4 schließende „Urmonument" ursprünglich nicht mit dem jetzigen c. 5 fortgeführt worden ist, dafür haben wir oben (S. 40) schon auf die zwischen beiden Kapiteln klaffende Lücke von 6 Jahren, und zwar den entscheidenden Jahren im politischen Leben des Augustus, hingewiesen. Ebenso wie c. 5 handelt c. 6 von abgelehnten Ämtern. Am Schluß dieses Kapitels wird wie am Schluß von c. 4 die *tribunicia potestas* erwähnt, ohne daß die Übernahme dieses Amtes, von der wir erst in c. 10 II 21—23 hören, berichtet wurde. Normalerweise gehört der Anfang von c 10 zeitlich vor die Erwähnungen der *tribunicia potestas* am Ende von c. 4 und am Ende von c. 6. Und in Wirklichkeit ist es auch so gewesen, da, wie wir sahen, die Datierung nach der *tribunicia potestas* an der ersten Stelle ein später Zusatz ist und die cc. 5 und 6, wie wir jetzt wahrscheinlich zu machen suchen, ein Einschiebsel sind. Das merkt man noch deutlicher, wenn man unmittelbar nach der Lektüre von c. 4 die cc. 7 und 8 liest. Die beiden zuletztgenannten Kapitel schließen sich lückenlos an den Schluß von c. 4 an. Die heutige Fassung des Textes dagegen,

wie sie seit der Einschiebung der cc. 5 und 6 entstanden ist, macht die Erwähnung der zehnjährigen Dauer des Triumvirats am Eingang von c. 7 ganz unverständlich.

C. 7 umfaßt, abgesehen vom Konsulat, das am Ende von c. 4 genannt war, die *honores* des Kaisers bis zum Jahr 28 herunter, während diejenigen des Jahres 27 in c. 34, dem Schlußkapitel dieses Entwurfs, erwähnt werden. Wie am Ende von c. 1 folgt auch hier auf das Konsulat noch einmal das Triumvirat. Wie dort die Wahl zum ersten Konsulat und dann ins Triumvirat nebeneinanderstehen, so folgt auch hier ursprünglich nach der Erwähnung des fünften Konsulats (s. o.) die Gesamtdauer des Triumvirats. Zu der eigenartigen Formulierung, daß Octavian zehn Jahre hintereinander Triumvir gewesen sei, vgl. man Sueton Aug. 27: *triumviratum rei publicae constituendae per decem annos administravit.* Sie steht mit anderen Nachrichten, die ganz offenbar aus der Autobiographie stammen, in Widerspruch, dagegen im Einklang mit dem unter Augustus' Einfluß abgefaßten Fasti consulares[1]), die zum 1. Januar 37 die Iteration des ursprünglich quinquennalen Amtes[2]) und damit das Ende des zweiten Quinquenniums zum 31. Dezember 33 berichten, also ebenfalls ein geschlossenes dezennales Triumvirat voraussetzen.[3])

Die Erhebung zum *princeps senatus*, bzw., wie es der allein erhaltene griechische Text richtig ausdrückt, das Recht, „seinen Namen in der Mitgliederliste des Senats an erster Stelle führen zu lassen"[4]), erhielt Octavian im Jahre 28 im Verlaufe seines ersten Census.[5]) Die in dem Satz dann hervorgehobene Tatsache, daß er volle 40 Jahre lang dieses Recht gehabt habe, führt auf den Sommer 14 n. Chr.; wir haben also eine Zahl vor uns, die nachträglich durch Tiberius eingesetzt worden ist. Auf die Änderung der Zahl deutet auch das Tempus, [*scrip*]*seram* statt *scripsi*, hin.

Die am Schluß des Kapitels folgende Aufzählung der Priesterämter des Augustus erfolgt, wie es scheint, in chronologischer Reihenfolge, unter der Voraussetzung, daß am Anfang ursprünglich nicht

1) CIL I² p. 28; Mommsen, *Staatsr.* II³ S. 718; Kolbe, *Hermes* 49, 1914, S. 275f.

2) Fasti Colot. zum Jahre 43 CIL I² p. 64: [*M. A*]*emilius M. Antonius imp. Caesar III vir r. p. c. ex a. d. V. K. Dec. ad pr. K. Ian. sext(as)*, also bis zum 31. Dezember 38.

3) Über das Problem des Ablaufes des Triumvirats vgl. den Exkurs V.

4) Mommsen, *Staatsr.* II³ S. 894.

5) Cassius Dio 53, 1, 3: καὶ ἐν αὐταῖς (den Censuslisten vom Jahre 28) πρόκριτος τῆς γερουσίας ἐπεκλήθη, ὥσπερ ἐν τῇ ἀκριβεῖ δημοκρατίᾳ ἐνενόμιστο. Mommsen (*Staatsr.* II³ S. 895 Anm. 1) betont auch hier wieder ausdrücklich: „als *princeps senatus* im eigentlichen Sinn darf er nicht betrachtet werden".

ἀρχιερεύς (*pontifex maximus*), sondern nur ἱερεύς (*pontifex*) gestanden hat.[1]) In das Pontifikalkollegium wurde Octavian schon im Jahre 48 nach der Schlacht bei Pharsalus aufgenommen[2]), Augur wurde er im Jahre 41 oder 40, Quindecimvir zwischen 37 und 34, Fetial war er nachweislich beim Ausbruch des Krieges gegen Antonius und Kleopatra im Jahre 32. Es darf bei dieser Sachlage wohl angenommen werden, daß er unter die *septemviri epulones*, die *fratres arvales* und die *sodales Titii* auch schon vor 32 v. Chr.[3]), zum mindesten aber vor dem Jahre 29 v. Chr.[4]) aufgenommen wurde. Damit aber fügt sich das ganze Kapitel, abgesehen von der Zahl *quadraginta*, dem Entwurf, der zwischen den Jahren 29 und 23 entstanden sein soll, ein.

Hatte c. 7 die *honores* des Augustus bis zum Jahre 28 herunter geboten, so folgen in c. 8 seine „Taten" aus den Jahren 29 und 28 in chronologischer Fortführung des *index rerum gestarum*, wie er in dem Urmonument geboten war, zunächst auf dem Gebiete der inneren Politik. Die Erwähnung des fünften Konsulats gleich im ersten Satz dürfte als weitere Stütze für meine oben (S. 34) geäußerte Ansicht aufzufassen sein, daß in I 29 ursprünglich auch *consul quintum* gestanden hat. Die Patriziervermehrung, von der zunächst gehandelt wird, erfolgte *iussu populi et senatus*, d. h. auf Grund der lex Saenia vom Ende des Jahres 30[5]), mit Zustimmung des Senates im Jahre 29[6]) und war eine Nachahmung des schon durch die lex Cassia dem Diktator Caesar verliehenen „alten Königsrechts".[7])

---

1) Die Annahme wird dadurch gerechtfertigt, daß die Übernahme des Oberpontifikates nach dem Tode des Lepidus in c. 10 II 23—28 nochmals und eingehend berichtet wird.

2) Nachweise hierzu und zum folgenden bei Mommsen, *Res gestae*[2] S. 32ff. Pontifex wurde Octavian gleich nach Anlegung der *toga virilis* an Stelle des L. Domitius Ahenobarbus, der bei Pharsalus gefallen war, Nic. Damasc. βίος Καίσαρος c. 4.

3) Eine Münze des Jahres 16/5 v. Chr. (Mommsen, *Res gestae*[2] S. 33) beweist, daß er damals sicher allen vier *sacerdotum amplissima collegia* angehört hat. Die Neugründung der *fratres arvales* durch Octavian erfolgte zwischen 36 und 21 v. Chr. (E. Bormann, *Benndorf-Festschr.*, 1898, S. 283f.; Wissowa, *Religion*[2] S. 561), wahrscheinlich näher dem Anfang als dem Ende dieses Zeitabschnittes.

4) Diesen spätesten möglichen Terminus ante quem entnehme ich der Notiz des Cassius Dio 51, 20, 3, wonach Octavian im Jahre 29 das Recht erhält, öffentliche Priester, auch über die gesetzliche Zahl hinaus, zu ernennen, Gardthausen I S. 867, II S. 508 A. 6. Daraus ist wohl zu schließen, daß er damals selber Mitglied aller Priesterkollegien war.

5) Tac. ann. XI 25. L. Saenius war consul suffectus in den letzten zwei Monaten des Jahres 30, *Prosopogr.* III p. 156, 40.

6) Cassius Dio 52, 42; zur Sache vgl. Mommsen, *Res gestae*[2] S. 34.

7) Tac. ann. XI 25, dazu Ed. Meyer, *Caesars Monarchie*[2] S. 464.

Die folgenden Sätze von der Senatsergänzung und dem Census vom Jahre 28 haben ursprünglich zusammengehört, wie das aus dem ersten Entwurf stehen gebliebene *et* verrät.[1]) Denn zunächst hat nur die erste *senatus lectio* vom Jahre 28[2]) dagestanden und war durch *et* mit dem Census des gleichen Jahres verbunden, etwa *senatumque legi et in consulatu sexto censum populi* usw. Mit der Angabe der Bürgerzahl des ersten Census schließt möglicherweise der erste Entwurf dieses Kapitels. Vielleicht hat aber auch der letzte Satz des Kapitels: *Legibus novi[s perlatis multa e]xempla* usw. schon von Anfang an hier gestanden, weil die Sittengesetzgebung Octavians im Jahre 28 bereits einsetzt.[3])

Angeschlossen hieran ist der Inhalt des c. 9 II 15ff. von den *vota, ludi* und *sacrificia pro salute* Octavians, die schon ins Kapitel Herrscherkult gehören und uns beweisen, wie früh Augustus sich auch im Westen diesen sakralen Ehrungen geneigt gezeigt hat. Der Senatsbeschluß bezüglich der *vota*, der die *ludi*, die alle vier Jahre *pro salute Caesaris* gefeiert werden sollten, zur Folge gehabt hat[4]), gehört nach Cassius Dio 51, 19, 2 ins Jahr 30. Die erste Feier erfolgte im Jahre 28, und zwar durch die Konsuln des Jahres, Octavian selber und Agrippa, worüber wieder Cassius Dio (53, 1, 4) berichtet, der hinzufügt (53, 2, 1), daß Octavian selber die Kosten der Festlichkeit bestritt. Nun besteht aber eine interessante Divergenz zwischen der Angabe im Mon. Anc. und Cassius Dio. Während nach dem ersteren die Konsuln und die Priester der vier großen Kollegien in der Ausrichtung der Spiele abwechselten, geschah dies nach Dio (53, 1, 5), abgesehen von der Feier des Jahres 28, nur durch die Priester. Und die Untersuchung Mommsens hat wahrscheinlich gemacht[5]), daß

1) So schon richtig Wilcken, *Hermes* 38 S. 627.

2) Nur die erste *lectio senatus* fiel mit einem Census zusammen bzw. geht ihm im Jahre 29 voraus, wie Cassius Dio 52, 42, 1 zum genannten Jahre berichtet, die späteren *lectiones* dagegen nicht mehr, wie Ed. Meyer, *Kl. Schr.* S. 475 A. 1 und Fr. Blumenthal, *Klio* IX, 1909, S. 494ff. gegen Mommsen erwiesen haben. E. Diehl, *Res gestae*[2] S. 11f. steht heute noch auf dem Mommsenschen Standpunkt; vgl. auch Abele, *Der Senat unter Augustus* in *Studien zur Gesch. u. Kultur des Altertums* I 2 S. 12.

3) Ich halte heute diesen Schlußsatz des c. 8 unbedingt für einen Teil des ersten Entwurfs, nachdem ich Reitzensteins Hinweis (S. 486) auf die Nachwirkung der stoisch-ciceronianischen Idee auf diesen Abschnitt gelesen habe. Vor allem die Betonung der Erneuerung des alten Väterbrauchs und die Herausstellung der eigenen Persönlichkeit als Vorbild paßt vorzüglich zu dem im Banne der genannten Theorie stehenden Entwurf.

4) Vgl. Joseph Wilhelm, *Das röm. Sakralwesen unter Augustus.* Straßb. Diss. 1915 S. 23; als *ludi pro salute Caesaris* erscheinen die Spiele im *SC. de ludis saecularibus* vom J. 17 v. Chr. CIL VI 877 a 4 und bei Plinius N. H. VII 158, dazu Wilhelm a. a. O. S. 25; H. Heinen, *Klio* XI S. 144 Anm. 1.

5) Mommsen, *Res gestae*[2] S. 41ff.

der dionische Bericht dem historischen Tatbestand eher entspricht, zumal die Spiele bei Sueton Aug. 44, 3 direkt *ludi pontificales* genannt werden. Dann erhalten wir folgende Tabelle für die Spiele:

726/28:	Spielleiter	die Konsuln: Dio 53, 1, 4.
730/24:	„	die pontifices.
734/20:	„	die augures.
738/16:	„	XV viri: Dio 54, 19, 8; CILVI 877.
742/12:	„	epulones.
746/8:	„	pontifices.
750/4:	„	augures.
754/1:	„	XV viri.
758/5:	„	epulones.
762/9:	„	pontifices: Plin. N. H. VII 48, 158.
766/13:	„	augures.[1])

Wenn nun unser Kapitel vor dem Jahre 746/8 geschrieben ist, in welchem Jahre die Konsuln eigentlich wieder als Spielleiter an der Reihe waren, ist die Fassung des Textes eher zu entschuldigen, mit der Annahme etwa, daß im Senatsbeschluß vom Jahre 30 tatsächlich die Konsuln im Turnus vorgesehen waren, später bei der Ausführung aber aus irgendwelchen Gründen ausgelassen wurden. An den Worten *vivo me* des zweiten Satzes haben die meisten Erklärer Anstoß genommen.[2]) Wohl ist richtig, daß nach dem Tode des Augustus diese Spiele nicht mehr gefeiert worden sind; dies konnte aber der Schreiber nicht vorher wissen. Wenn also die Worte kein späterer Zusatz des Tiberius sind, können sie nur so aufgefaßt werden, wie ich es früher getan habe[3]), nämlich im Hinblick auf den Diktator Caesar. Für diesen waren einstmals ähnliche penteterische Spiele beschlossen worden, aber zur Feier war es bei dessen Lebzeiten nicht mehr gekommen, vielmehr war erst dem Divus Iulius gelegentlich der Einweihung seines Tempels auf dem Forum diese Ehre zuteil geworden.

Der im Text folgende Satz, der wohl mit Bormann am besten folgendermaßen zu ergänzen ist: [*Privat*]*im etiam et municipatim uni-*

1) Die Gesamtliste der Spiele, wie sie sich aus unserer Stelle im Mon. Anc. ergeben würde, bietet dagegen H. Heinen a. a. O. S. 144 Anm. 1 u. Jos. Wilhelm a. a. O. S. 25.

2) Vgl. die Zusammenstellung der verschiedenen Ansichten der Neueren, *Klio* III S. 83f.; dazu jetzt Wilhelm a. a. O. S. 26, der meine Deutung übersehen hat.

3) *Klio* III S. 84; hier auch die Belege zu dem im Text bezüglich Caesar Ausgeführten.

versi [*cives sacrificia concordite*]*r*[1]) *apud omnia pulvinaria*[2]) *pro vale-* [*tudine mea fecerunt*], kann sehr wohl auch schon dem ersten Entwurf angehören, da der Inhalt mit den für Octavian nach Actium beginnenden Ehrungen sich deckt.[3])

Das Thema, welches in c. 9 angeschlagen worden war, wird in c. 10 in sachlicher und chronologischer Hinsicht fortgesetzt. Die Aufnahme des Namens in das Salierlied gehört in das Jahr 29.[4]) Das Folgende ist dem Griechischen entsprechend in einem neuen Satz so zu fassen: *Et sacrosan*[*ctus ut essem in perpetuum*[5]) *et q*]*uoa*[*d*] *viverem, tribunicia potestas mihi* [*esset, lege sanctum est*]. Die Stelle ist für meine Auffassung entscheidend. Ein Zwiefaches wird hier als gesetzlich festgelegt uns vor Augen geführt: 1. die Verleihung der *sacrosanctitas in perpetuum*, 2. die Übertragung der *tribunicia potestas* auf Lebenszeit. Ist meine Ansicht richtig, daß wir hier einen chronologisch geordneten Überblick über die frühere Zeit vor Augen haben, so können nur die auf die *tribunicia potestas* Octavians bezüglichen Akte vom Jahre 36 und 30 in Betracht kommen. Ein Vergleich der Stelle mit Cassius Dio bestätigt diese Auffassung. Die Verleihung der *sacrosanctitas* im Jahre 36 schildert der Historiker 49,15,5f. mit den Worten: *ἐψηφίσαντο .... μήτε ἔργῳ μήτε λόγῳ τι ὑβρίζεσθαι· εἰ δὲ μή, τοῖς αὐτοῖς τὸν τοιοῦτό τι δράσαντα ἐνέχεσθαι οἷσπερ ἐπὶ τῷ δημάρχῳ ἐτέτακτο* (d. i. die Verleihung der *sacrosanctitas*). *καὶ γὰρ ἐπὶ τῶν αὐτῶν βάθρων συγκαθέζεσθαί σφισιν ἔλαβε.* Daß die Worte *in perpetuum* im Gesetz standen, zeigen Appian (b. c. V 132, 548: *ἐφ' οἷς αὐτὸν εὐφημοῦντες εἵλοντο δήμαρχον ἐς ἀεί, διηνεκεῖ ἄρα ἀρχῇ προτρέποντες τῆς προτέρας* (dem Triumvirat) *ἀποστῆναι. ὃ δὲ ἐδέξατο μὲν καὶ τήνδε.*) und Orosius (VI 18, 34: *ovans urbem ingressus ut in perpetuum tribuniciae potestatis esset, a senatu decretum est*). Es ist dieselbe Ehrung,

---

1) Griech. *ὁμοθυμαδόν.*

2) Diese Worte hat der griechische Text nicht; statt dessen steht hier das farblose Wort *συνεχῶς.*

3) Vgl. Cassius Dio 51, 19, 7 unter den Beschlüssen des Senats im Jahre 30: *ἐν τοῖς συσσιτίοις οὐχ ὅτι τοῖς κοινοῖς ἀλλὰ καὶ τοῖς ἰδίοις πάντας αὐτῷ σπένδειν,* Sueton Aug. 59: *provinciarum pleraeque super templa et aras ludos quoque quinquennales paene oppidatim constituerunt.*

4) Cassius Dio 51, 20, 1: Beschluß des Senats: *ἕς τε τοὺς ὕμνους αὐτόν ἐξ ἴσου τοῖς θεοῖς ἐσγράφεσθαι.*

5) Diese Ergänzung, die noch Mommsen, weil er *ut* vor *quoad* unnötigerweise wiederholte, als zu lang für die Lücke ablehnte, ist die einzig mögliche und der Ausfall im Griechischen leicht dadurch erklärlich, daß der Übersetzer sowohl *in perpetuum* (s. III 10), wie *quoad viverem* durch *διὰ βίου* hätte wiedergeben müssen, vgl. E. Diehl, *Res gestae*[3] S. 14 zu der Stelle. Daß *in perpetuum* auch sachlich durch die Parallelstellen gefordert wird, ergibt sich aus den Darlegungen oben im Text.

die einst schon Caesar zuteil geworden war[1]), von wo auch die Formel *in perpetuum* stammt.[2])

Die Verleihung der *tribunicia potestas* auf Lebenszeit im Jahre 30 steht fast mit denselben Worten bei Cassius Dio 51, 19, 6 *τὸν Καίσαρα τήν τε ἐξουσίαν τὴν τῶν δημάρχων διὰ βίου ἔχειν*; allerdings kann man auch die Worte desselben Historikers zum Jahre 23 (53, 32, 5) heranziehen (*ἡ γερουσία δήμαρχόν τε αὐτὸν διὰ βίου εἶναι ἐψηφίσατο*). Doch geht aus den ferneren Worten Dios an der ersten Stelle (*καὶ τοῖς ἐπιβοωμένοις αὐτὸν καὶ ἐντὸς τοῦ πωμηρίου καὶ ἔξω μέχρις ὀγδόου ἡμισταδίου* (= 1 km) *ἀμύνειν, ὃ μηδενὶ τῶν δημαρχούντων ἐξῆν*) klar hervor, daß schon im Jahre 30 die Übertragung der *tribunicia potestas* in räumlich erweiterter und damit entscheidender Form erfolgte[3]), während im Jahre 23 nach niedergelegtem Konsulat die seitherige *potestas perpetua* nur noch zu einer *annua* gemacht wurde.[4]) Daher sagt auch Tacitus (ann. I 2): *posito triumviri nomine consulem se ferens et ad tuendam plebem tribunicio iure contentum* und Mommsen fügt erklärend hinzu: „Hätte er dabei an den Akt vom Jahre 23 und nicht an den vom Jahre 36 (muß heißen: vom Jahre 30) gedacht, so hätte er *deinde* oder *mox* statt *et* setzen müssen."[5]) Es ist also ganz verfehlt, wenn die Forschung nach Mommsen die Bedeutung des Aktes vom Jahre 30 dadurch hat abschwächen zu müssen geglaubt, daß sie darin nur eine Übertragung des *ius auxilii* „als Sonderrecht"

---

1) Cassius Dio 42, 20, 44, 4 u. 5, Appian b. c. II 106, 442, dazu Mommsen *Staatsr.* II³ S. 872; Ed. Meyer, *Caesars Monarchie*² S. 515f.

2) Livius Per. 116: *et cum plurimi maximique honores a senatu decreti essent, inter quos, ut parens patriae appellaretur et sacrosanctus ac dictator in perpetuum esset;* Cassius Dio 42, 20, 3.

3) Vgl. Mommsen, *Staatsr.* I³ 70 A. 2: „Auch daß die tribunicische Gewalt des Princeps, nachdem sie ausdrücklich auf die Bannmeile erstreckt war, damit angesehen ward als anwendbar im ganzen Reich, ist danach begreiflich. Nach republikanischem Recht brach sie die Amtsgewalt *domi*, wich aber derjenigen *militiae*. Mit der Festsetzung, daß Augustus sie bis zum ersten Meilenstein auch dann gebrauchen dürfe, wenn ihm dort ein Beamter mit voller Amtsgewalt *militiae* entgegentrat, war sie auch dieser gegenüber anerkannt; und daraus konnte zwar nicht Labeo, wohl aber Capito folgern, daß damit die tribunicische Gewalt des Princeps überhaupt anerkannt sei als dem Amtsbefehl nach Kriegsrecht überlegen."

4) Ganz richtig daher Mommsen (*Staatsr.* II³ S. 873 A. 1) zu Dio 53, 32: „wo die damals allerdings eingeführte Annuität der Gewalt mit der Gewalt selbst verwechselt wird"; richtig in diesem Punkt auch H. Dieckmann, *Klio* XV, 1918, S. 346 A. 1.

5) Vgl. auch schon ebenda S. 872 Anm. 6: „Tacitus meint nicht die im Jahre 23 beschlossene, an die Stelle des Konsulats tretende Ordnung, sondern die frühere neben diesem herlaufende." Die abweichende Auffassung der Tacitus-Stelle durch F. Haverfield habe ich schon oben S. 39 Anm. 1 abgelehnt

gesehen hat.[1]) Wenn meine Interpretation der eben behandelten Stelle des Mon. Ancyr. und ihre Beziehung auf Cassius Dio 51, 19 richtig ist, dann haben wir hier die offizielle Bestätigung, daß Octavian selber dem Jahre 30 die entscheidende Bedeutung beigelegt hat. Wenn Kromayer endlich die Worte *lege sanctum est* nur in bezug auf die Verleihung vom Jahre 23 berechtigt findet[2]) und betont, daß unsere Quellen sonst nur von Senatsbeschlüssen, nicht von *leges* reden, so gilt dieser Einwand auch gegenüber Dios drittem Bericht zum Jahre 23. Auch hier hat Mommsen richtig gesehen, wenn er hervorhebt, daß mit Rücksicht auf die Tatsachen, daß bei alle späteren Prinzipes die Übertragung der *trib. pot.* durch Volksbeschluß erfolgte (*comitia tribuniciae potestatis*), dies auch für Augustus angenommen werden muß, genau wie es unsere Stelle gibt, während die Schriftsteller nur den vorausgehenden Senatsbeschluß der Erwähnung wert gefunden haben.[3])

Vom zweiten Teil des c. 10, der sich auf Augustus' Verhältnis zu Lepidus und die schließliche Übernahme des Oberpontifikats nach dessen Tod bezieht, gehört nur der erste Satz zum ersten Entwurf. Der Inhalt desselben umfaßt das Ereignis des Jahres 36, die Ablehnung der vom Volke ihm angebotenen Würde des Pontifex maximus, da Octavian die Beseitigung des seitherigen Kollegen im Triumvirat aus dieser hohen Stellung, obwohl er das Amt zu Unrecht besaß[4]), als unmöglich bezeichnete[5]), ein Ereignis, das der Verfasser hier angehängt hat, weil er auch im vorhergehenden Satz auf das Jahr 36 zurückgegriffen hatte. Nun berichtet aber Cassius Dio[6]) zum Jahre 18, daß dem Octavian nicht nur einmal, sondern mehrmals, teils von einzelnen, teils öffentlich, das Oberpriesteramt angeboten worden ist, während an unserer Stelle ganz ausdrücklich nur von dem Angebot des Jahres 36 die Rede ist. Auch dieser Tatbestand vereinigt sich am besten mit einer möglichst frühzeitigen Niederschrift des Kapitels, als weitere Anerbietungen noch nicht erfolgt, also auch noch nicht zu berichten waren.

---

1) Kromayer, *Die rechtliche Begründung des Prinzipates* S. 40; O. Th. Schulz, *Das Wesen des römischen Kaisertums*, 1916, S. 68. Auf die Worte des Tacitus *ad tuendam plebem* darf sich diese Auffassung nicht berufen. Mit Recht sagt Mommsen (*Staatsr.* II³ S. 880), die Worte gehen „gewiß auf Erklärungen des Inhalts zurück, die Augustus selbst über seine tribunicische Gewalt gab".

2) Kromayer a. a. O. S. 40 A. 1; *Klio* II S. 157 A. 1 bin ich noch Kromayer gefolgt.

3) *Staatsr.* II³ S. 874 ff. (Material S. 875 Anm. 2).

4) Darüber E. Meyer, *Caesars Monarchie*² S. 525 Anm. 1.

5) Ebenso Appian b. c. V 131, 543 und Cassius Dio 49, 15, 3; Sueton Aug. 31, 1.

6) Cassius Dio 54, 15, 8.

Der Rest von c. 10 sowie c. 11 und 12 gehören nicht zum ersten Entwurf. Dagegen ist dies kaum zweifelhaft bei c. 13, allerdings nicht in der Form, die das Kapitel jetzt aufweist. Die erste Schließung des Ianus erfolgte bekanntlich im Jahre 29[1]), ein Ereignis, das sowohl von Octavian selber wie von den Zeitgenossen sehr hoch eingeschätzt wurde[2]), die zweite im Jahre 25 nach dem cantabrischen Krieg[3]). Wenn nun in diesem Kapitel zunächst nur die erste oder höchstens die beiden ersten Schließungen des Ianus erwähnt waren, muß ursprünglich der Vergleich mit den beiden früheren, vor Augustus liegenden Schließungen, da erst durch die Dreizahl eine Übertrumpfung der *maiores* ermöglicht wurde, gefehlt haben, d. h. es müßten die Worte *cum ... memoriae* und *me principe* anfangs nicht da gestanden haben und für *ter* entweder *bis* oder nichts. Dann würden aber zwei Anstöße eine Erklärung finden, die der heutige Text bietet: daß II 42 *claussum* und II 44 *clausum* zu lesen steht und daß hier schon *me principe* vorkommt, was erst c. 32 (VI 6) wieder begegnet; vgl. auch c. 30 (V 44) *ante me principem*. Beides gehörte bei dieser Auffassung des Kapitels in den Zusatz zu dem ursprünglichen Entwurf. Eine Stütze für diese Auffassung, daß das Kapitel schon nach der zweiten Schließung des Ianusbogens erstmalig niedergeschrieben worden ist, bietet auch v. Domaszewskis feinsinnige Deutung der Reliefs an einem der Silberbecher von Boscoreale.[4]) Hier erscheint Augustus in der einen Szene als Friedensfürst, in der anderen als Mehrer des Reiches, in letzterer Hinsicht mit deutlicher Beziehung auf den spanischen Krieg gegen die Cantabrer, Asturer und Callaecer, und der Heidelberger Forscher hat mit Recht schon auf unser c. 13 als „das einigende Band, das beide Szenen verknüpft", hingewiesen. Doch ist es nicht das Kapitel in seiner heutigen Gestalt, sondern das oben von uns erschlossene, welches den Hintergrund für die Darstellung des Künstlers bildet.

Mit c. 15 beginnt dann der neue Abschnitt von den *impensae*. Ich folge heute, was diesen und den folgenden Abschnitt betrifft, den Aufstellungen Wilckens[5]), der nachgewiesen hat, daß der erste Entwurf die Grundlage auch dieser Abschnitte gelegt hat. Die ersten vier Spenden an die *plebs Romana* (III 7—12), die später (III 16) als *plebs urbana* und am Schluß (III 20) als *plebs, quae tum frumen-*

1) Cassius Dio 51, 20, 4.

2) Livius I 19, 3; Vell. II 38, 3; sonstige Stellen bei Mommsen, *Res gestae*[2] S. 50.

3) Cassius Dio 53, 26, 5; Orosius VI 21, 11.

4) *S.-Ber. d. Heidelb. Akad.* 1910, 4. Abh. S. 3ff.

5) *Hermes* 38 S. 621.

tum publicum accipiebat, bezeichnet wird, gehören in die Jahre 44, 29, 24 und 23 v. Chr.; bei den drei ersten Spenden allein wird für *sestertius* das Zeichen *HS* gebraucht, das im ganzen Dokument nur noch zweimal, nämlich c. 17 III 38 in dem späten Bericht über das *aerarium militare* vom Jahre 6 n. Chr. und c. 21 IV 26 vorkommt, während in c. 15 bei der fünften Spende (vom Jahre 12: III 12/3), ebenso bei der Gabe an die Soldaten der octavianischen Kolonien vom Jahre 29 (III 17—19) *nummus* statt *sestertius* angewendet wird, bei den Spenden vom Jahre 5 (III 15—18) und 2 v. Chr. (III 19—21) aber die Denarrechnung[1]), endlich in c. 16 und 17 (abgesehen von dem einen oben angeführten Fall) das Wort *sestertius* (III 24, 32, 34). Dieser Zustand der in Frage stehenden Kapitel, vor allem des c. 15, zeigt deutlich, daß die Entstehung nicht auf einmal erfolgt ist, zumal wenn man dazunimmt, daß III 12 *tribunicia potestate*, dagegen III 15 *tribuniciae potestatis* steht, die Datierung an der zweiten Stelle zudem noch durch den Zusatz *consul XII* geschieht, während III 19/20 nur *consul tertium decimum* (die Zahl hier nicht durch die Ziffer) ohne Angabe der *trib. pot.* zu lesen ist, die Spenden der Jahre 5 und 2 (die beide nach Denaren rechnen), endlich durch die Dazwischenschiebung der Gabe an die Soldaten der Kolonien vom Jahre 29 in höchst auffälliger Weise auseinandergerissen sind. Um die ältesten Teile herauszuschälen, muß das Kapitel hier schon in seiner Gesamtheit betrachtet werden. Es ist deutlich, daß der Schlußsatz ein späterer Nachtrag ist, der nicht mehr an die Stelle gesetzt worden ist, an die er eigentlich gehört. Denn das Kapitel teilte sich ursprünglich in zwei ungleiche Teile: 1. Spenden an die stadtrömische Plebs vom Jahre 44 ab, 2. die Spende an die Soldaten der octavianischen Kolonien vom Jahre 29. Aber schon der erste Teil ist nicht auf einmal niedergeschrieben. Die sechste Spende, die zum ersten Male nach Denaren rechnet und den beschenkten Bevölkerungsteil *plebs urbana* statt *plebs Romana* im Anfang des Kapitels nennt, ist ein Nachtrag. Schwieriger liegt die Frage bezüglich der fünften Spende vom Jahre 12 v. Chr. Diese halte ich ebenfalls schon für einen Nachtrag, während der dann folgende Satz zum ersten Entwurf gehört, weil plötzlich *nummos* statt *HS* angewendet wird. Der erste Entwurf ging, abgesehen von den Worten *et tribunicia potestate ... viritim dedi*, bis zum Ende von III 14 *et ducenta*. Dann folgte ursprünglich die Gabe an die Soldaten III 17—19 vom Jahre 29. Wir haben demnach in dem Kapitel einen ältesten Grundstock, der frühestens im Jahre 23 geschrieben sein kann, und drei

1) Wodurch die Denarrechnung hereingekommen ist, hat O. Hirschfeld erklärt; siehe seine Ausführungen in meinem Aufsatz *Klio* IV, 1904, S. 90.

Nachträge, frühestens im Jahre 12, im Jahre 5 und im Jahre 2 hinzugekommen. Das Kapitel gibt somit als Termin des ältesten Entwurfes den letzten nach unseren früheren Auseinandersetzungen möglichen an, nämlich das Jahr 23, und läßt uns gleichzeitig die späteren Redaktionen bzw. Erweiterungen des ersten Entwurfes erkennen, in oder nach dem Jahre 12, in oder nach dem Jahre 5 bzw. dem Jahre 2. Das Kapitel ist, wie schon Mommsen gesehen hat[1]), für die Frage nach der Entstehung des Gesamtdokuments von entscheidender Bedeutung.

Wenn ursprünglich c. 15 mit der Spende an die Soldaten im Jahre 29 endete, so schließt sich auch lückenlos c. 16 an. Von diesem gehört der erste Satz mit Ausnahme der Worte *et postea ... augure* dem ersten Entwurf an und dem entsprechend auch die betreffenden Teile des zweiten und dritten Satzes. Die Kosten, die die Ansiedlung von Soldaten in Italien im Jahre 30 Octavian bereitet hatte, waren in dem Kapitel ursprünglich allein dargestellt. Die ausführlichste Darstellung der Sache steht bei Cassius Dio 51, 3 u. 4. Während in der Triumviralzeit die zu verteilenden Ländereien den seitherigen Besitzern in der Regel einfach ohne Entschädigung weggenommen worden waren, erfolgte diesmal eine, wenn auch den Wert nicht vollständig ersetzende Zahlung.[2]) Dies war ein Novum und erklärt die Fassung des dritten Satzes des Kapitels, der ursprünglich nur auf Italien bezogen war.

Von den vier Unterstützungen, die Augustus nach c. 17 Anf. der Staatskasse zuteil werden ließ, wurde die erste im Jahre 28 gegeben[3]), eine zweite vielleicht schon im Jahre 27[4]), weshalb also sehr wohl schon im ersten Entwurf etwas Derartiges gestanden haben kann.

An diese Ausführungen über Geld-, Getreide- und Landspenden sowie Zahlungen aller Art, die Octavian geleistet hat, schloß sich von c. 19 ab eine Übersicht über die umfangreiche Bautätigkeit des neuen Machthabers an. Auch diese Kapitel (19—21) weisen einen alten Grundstock auf. Er ist wie alle Reste des ersten Entwurfs, in welchen sachlich Zusammengehöriges aufgezählt wird (siehe oben zu c. 7 und c. 15), streng chronologisch geordnet. Wie Mommsen gesehen hat, erfolgt die Aufzählung offenbar nicht nach dem Jahr der Dedikation, sondern nach dem Jahr der Vollendung des betreffenden Bauwerks.[5]) Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über den Inhalt des ersten Entwurfs:

---

1) *Res gestae*[2] S. 2 u. S. 59.

2) Mommsen, *Res gestae*[2] S. 63ff.; Joh. Kromayer, *N. Jbb. f. d. klass. Altert.* 33, 1914, S. 162 Anm. 1.

3) Cassius Dio 53, 2, 1. 4) Cassius Dio 53, 22.

5) Mommsen, *R. g.*[2] S. 80.

1) Bauwerk	2) Beschluß des Baues	3) Bauzeit bzw. Vollendung des Baues	4) Dedikation	Quellenbelege
curia Iulia	43 v. Chr.	42 v. Chr.	29 nach dem 15. Aug.	2) Cassius Dio 44, 5; 45, 17 3) Cassius Dio 47, 19 4) Cassius Dio 51, 22
Chalcidicum	?	?	29 nach dem 15. Aug.	Cassius Dio 51, 22
templum Apollinis in Palatio	?	36 v. Chr. (Beginn des Baues)	28 9. Okt.	3) Cass. Dio 49, 15; Vell. II 81 4) Cass. Dio 53, 1; CIL I² p. 331
aedes Divi Iuli	42 v. Chr.	35—34 v. Chr.	29 18. Aug.	2) Cass. Dio 47, 14 3) Eckhel D. N. VI 11, 75 4) Cass. Dio 51, 22, vgl. 19; CIL I² p. 325
Lupercal	?	?	wohl auch bald nach 30 v. Chr.	4) Dionys I 32, 4; 79, 8 CIL VI 31200b 9
porticus ad circum Flaminium Octavia	?	nach 33 v. Chr. niedergebrannt und wieder aufgebaut	?	3) Appian Illyr. 28; Festus p. 178
pulvinar ad circum maximum	?	nach dem Brand vom J. 31 erbaut	?	3) Cassius Dio 50, 10
aedes in Capitolio Iovis Feretrii	?	ca. 31 v. Chr.	?	3) Nepos Attic. 20; Liv. IV 20
aedes in Capitolio Iovis Tonantis	26/5 gelobt im Cantabrerkrieg	ca. 24/3	1. Sept. 22	2) Suet. Aug. 29 4) Cassius Dio 54, 4; CIL I² p. 328

Auf die Kapitel von den Neubauten folgte aus c. 20 der Satz von der Wiederherstellung vorhandener Tempel im Jahre 28[1]), dann der Schlußsatz desselben Kapitels mit der Erwähnung des Neubaus der *via Flaminia* von Rom bis Ariminum im Jahre 27[2]), wieder in chronologischer Folge mit genauer Angabe der Jahre vermittels des Konsulats, wie wir das für den ersten Entwurf gewohnt sind. Unsicher bleibt es, ob nicht auch der erste Satz von c. 20 dem ersten Entwurf

1) Cassius Dio 53, 2, 4; Suet. Aug. 30; Liv. IV 20; Hor. carm. III 6; Ovid. fast. II 29.

2) Cassius Dio 53, 22, 1; Suet. Aug. 30; CIL XI 365, 367.

angehört. Wir haben aber nicht die Möglichkeit, die Wiederherstellungsarbeiten am kapitolinischen Jupitertempel und am Pompeiustheater sicher zu datieren. Für frühe Entstehung spricht der Hinweis auf die großen Aufwendungen und den Verzicht auf eine neue Inschrift. Andererseits spricht das Fehlen einer genauen Datierung, wie sie die beiden letzten Sätze des Kapitels aufweisen, für einen späteren Zusatz. Auch ist im Auge zu behalten, daß die einzige Nachricht von einer Beschädigung des kapitolinischen Tempels (durch Blitzschlag) ins Jahr 9 v. Chr. gehört (Cassius Dio 55, 1) und daß die Wiederherstellung vielleicht doch mit diesem Ereignis zusammenhängt; darüber unten S. 71.

Nicht klar auf den ersten Blick ist auch, was in c. 21 dem Grundstock des Dokuments angehört: sicher der Satz *auri coronari . . . remisi* IV 26—28, der durch *consul quintum* ins Jahr 29 datiert ist. Er schließt sich, da er von den Munizipien und Kolonien Italiens handelt, gut an den letzten Satz von c. 20 an, in welchem der Neubau der Hauptheeresstraße Italiens erwähnt worden war. Trotzdem glaube ich, daß auch der vorhergehende Satz von der Wirkung der *dona ex manibiis* wenigstens teilweise aus dem ersten Entwurfe herrührt, da auch schon in c. 15 Spenden *ex manibiis* erwähnt werden.[1]) Die Kapitel 21 und 24 haben ursprünglich zusammengehört und erst nachträglich sind die ganz jungen Kapitel 22 und 23 dazwischengeschoben worden.[2]) Die Gedankenfolge wird gekennzeichnet durch den Ausgang von den *dona ex manibiis*, die in Tempeln der Stadt Rom geweiht worden sind, von wo der Übergang zu der Ablehnung des *aurum coronarium* der Munizipien und Kolonien Italiens, weiter zur Wiederverleihung der von Antonius den Tempeln der Provinz Asia geraubten Gegenstände sehr leicht ist. Wenn dies richtig ist, braucht natürlich nicht der gesamte Satz von den *dona ex manibiis* alt zu sein, zum mindesten müssen die Worte *et in templo Martis Ultoris* ein Zusatz gelegentlich der Erweiterung des Dokumentes aus dem Jahre 2 v. Chr. sein, vielleicht auch die unmittelbar vorhergehenden Tempelnamen, zum mindesten der der Vesta, deren Name auch unten im Bautenkapitel fehlt. Denn Cassius Dio erwähnt an der Parallelstelle[3]) nur die Kurie, die *aedes Divi Iuli* und den kapitolinischen Tempel als beschenkte Heiligtümer. Daraus erkennen wir, daß der Kreis derjenigen Institute, die mit Beutegeldern bedacht wurden, größer ist, als hier angegeben wird.[4]) Daß auch beim italischen Straßenbau Beutegelder verwendet wurden, sagt Suet. Aug. 30. Dies ist eine weitere Stütze für meine oben ge-

1) Vgl. lat. III 8 und III 17. 2) Siehe unten S. 76.
3) Cassius Dio 51, 22, 2f. 4) Vgl. dazu Cassius Dio 51, 17, 8.

äußerte Ansicht, daß die *dona ex manibiis* im ersten Entwurf auf die Notiz bezüglich der Wiederherstellung der *via Flaminia* gefolgt sind. Weiter beachte man, daß die Beutegelder, das *aurum coronarium* und die Rückgabe der *ornamenta templorum* der Provinz Asien in gleicher Weise Folgen des Sieges von Actium sind, also sehr wohl gleichzeitig und im Zusammenhang geschildert sein können. Die Ablehnung des *aurum coronarium* der italischen Städte ist die Antwort auf die Annahme dieses Krongeldes durch L. Antonius im Jahre 41 v. Chr.[1]) Ob der Zusatz *et postea* u. s. w. IV 28 gleich im ersten Entwurf dazugesetzt worden ist, bleibe dahingestellt. Zu dem Inhalt des dann ursprünglich folgenden c. 24 (1. Satz) vgl. man Cassius Dio 51, 17, 6ff; Plin. N. H. 34, 58; Strabo XIII p. 595, XIV p. 637. Der dann angereihte Satz von der Einschmelzung der Statuen und der Verwendung des Metalls zu Weihgeschenken im Apollo-Heiligtum gehört m. E. nicht dem ersten Entwurf an, da er sonst sicher vor die auf die Provinz Asien bezüglichen Bemerkungen gestellt wäre. Cassius 53, 22, 3 berichtet allerdings zum Jahre 27 schon von einem solchen Einschmelzen von Bildsäulen, aber ausdrücklich zum Zwecke der Münzprägung; auch bezieht sich die Notiz nicht wie unsere ausschließlich auf stadtrömische Denkmäler. Die einzige Parallelstelle zum Texte des Mon. Anc. steht bei Sueton Aug. 52 und hier ist von statuae *olim positae* die Rede, so daß man den Eindruck hat, daß diese Maßregel nicht in den Anfang der octavianischen Alleinherrschaft gehört. Die Nachricht Dios 54, 35, 2 zum Jahre 10, daß Augustus keine neuen Statuen sich mehr errichten ließ, läßt vielleicht den Schluß zu, daß das Einschmelzen vor diesem Jahre stattgefunden hat.[2])

Mit c. 25 beginnt ein neuer Abschnitt, in welchem der Verfasser auch als Mehrer des Reiches nach außen sich hinzustellen sucht. Ich bin mit Wilcken heute der Ansicht, daß gewisse Teile dieses Abschnittes ebenfalls dem ersten Entwurf des Gesamtdokuments angehören. Es wird darin auf die Zeit vor Actium noch einmal zurückgegriffen, so daß man den Eindruck gewinnt, daß der kurze Satz in c. 3 von dem Siege in den *bella civilia externaque* Augustus selber jetzt nicht mehr genügte. Es werden nun noch außer den erbeuteten Schiffen, auf deren Angabe sich c. 3 beschränkt hatte, auch die Befriedung des Meeres, der wichtigsten Provinzen des Reiches, die Neuerwerbung bzw. Wiedererwerbung von Provinzen aufgezählt, es wird also die auswär-

1) Vgl. Cassius Dio 51, 21, 4, den Parallelbericht zu unserer Stelle und dazu ebenda 48, 4 über L. Antonius; Näheres bei Mommsen, *R. g.*[2] S. 89.

2) Über die seltsame Zahlenbildung *XXC* für achtzig, wahrscheinlich eine nachträgliche Veränderung, ist oben S. 26 gehandelt worden.

tige Politik in ganz anderer Weise in den Vordergrund gestellt wie früher, gleichzeitig aber werden auch Tatsachen der inneren Politik von der Niederlegung des Triumvirats (die c. 7 berichtet hatte) bis zum entscheidenden Jahre 27 in neue Beleuchtung gerückt.

Zusammen gehören in dem neuen Abschnitt die cc. 25—27; es gilt jetzt die ältesten Bestandteile aus ihnen herauszulösen. Das ganze c. 25 gehört dem ersten Entwurf an, da darin Ereignisse der Jahre 36 und 32 behandelt werden. Aus dem Seekrieg gegen Sextus Pompeius werden zwei Tatsachen hervorgehoben, 1. daß das Meer von den Seeräubern befreit worden ist, und 2. daß ungefähr 30000 entlaufene Sklaven ihren Herren zur Bestrafung zurückgegeben wurden[1]); aus diesem Grunde wird der Krieg am Schluß von c. 27 (V 34) direkt als *bellum servile* bezeichnet. Vom Seekrieg gegen Sextus Pompeius wird zum actischen Krieg übergegangen und hier nur aus der Vorgeschichte des Krieges der Eidschwur (*coniuratio*) vom Jahre 32 zunächst Italiens[2]), dann der westlichen Provinzen[3]) berührt. Seine Aufnahme in den Bericht ist die Folge der in c. 7 gegebenen Notiz über das Ende des Triumvirats nach 10 Jahren: beide Stellen ergänzen einander. Die Summe der Senatoren, die unter Octavians Fahnen damals gestanden haben, sowie die Summen der aus ihrer Reihe vorher oder nachher zum Konsulat oder zum Priestertum höheren Ranges emporgestiegenen Männer sind natürlich auf die beim Tode des Verfassers zutreffenden Zahlen gebracht, wie oben[4]) schon bemerkt worden ist. Die Stelle beweist, daß Augustus auch in diesem ersten Entwurf des Gesamtdokuments auf die Hervorhebung des Senates und die Billigung seiner Politik durch denselben großen Wert gelegt hat.

Das Kapitel war von der Säuberung und Befriedung des Meeres auf Italien, von hier auf die Provinzen des Westens, die Augustus für Actium den Treueid geschworen hatten, zu sprechen gekommen. Die nun folgenden cc. 26 und 27 sind ausschließlich den Provinzen gewidmet, wie gleich der Anfang des ersten Satzes von c. 26 zu erkennen gibt. Erweiterung aller Grenzprovinzen — *omnium pro-*

1) Appian b. c. V 131, 544f.; Cassius Dio 49, 12; Orosius VI 18, 33. Orosius bietet ebenfalls die Zahl von 30000 zurückgegebenen Sklaven, bemerkt aber außerdem: *sex milia, quorum domini non exstabant, in crucem egit.* Dies verschweigt Augustus.

2) Sueton Aug. 17, 2: *Bononiensibus quoque publice, quod in Antoniorum clientela antiquitus erant, gratiam fecit coniurandi cum tota Italia pro partibus suis.*

3) Cassius Dio 50, 6, 4 gibt dieselben Provinzen fast in derselben Reihenfolge, nur bietet er hinter Spanien noch Illyricum; dazu Mommsen, *Res gestae*[2] S. 98f.

4) Siehe oben S. 25.

vinciarum populi Romani; man beachte den Zusatz *populi Romani*, ebenso im Anfang von c. 27: *imperio populi Romani*, hier sogar gelegentlich der Notiz von der Erwerbung Ägyptens — und Befriedung der Innenprovinzen ist der Inhalt von c. 26, Neuerwerbung bzw. Wiedererwerbung verlorener Provinzen der Inhalt von c. 27, wodurch wir an die Disposition in den Bautenkapiteln erinnert werden. Der erste Satz von c. 26 kann von Augustus im ersten Entwurf, wenn wir diesen um 23 v. Chr. entstanden denken, so schon formuliert sein.[1]) Dann folgte ein kurzer Satz ursprünglich über Gallien und Spanien, etwa nur: *Gallias et Hispanias pacavi*[2]), womit die Kämpfe in Gallien in den Jahren 28 und 27 berührt werden[3]), während natürlich für Spanien in erster Linie der cantabrische Krieg 27/5 hier in Betracht kommt[4]), so daß wir auch hier wieder eine streng chronologische Ordnung vor Augen haben, während die dann folgende geographische Notiz *a Gadibus ad ostium Albis* eine Voranstellung von Spanien erfordert hätte.[5]) Dann sind aus c. 26 der Zeit nach nur noch möglich für den ersten Entwurf die Bemerkungen über die Feldzüge nach Athiopien und Arabien V 18ff. Die Frage, ob sie dem ersten Entwurf angehören, ist nicht leicht zu beantworten. Ich habe sie früher[6]) als einen späten Nachtrag angesehen, hervorgerufen durch den Zusatz der Flottenexpedition des Tiberius *usque ad fines Cimbrorum* V 15, der Augustus etwas Ähnliches an die Seite setzen wollte. Es paßt zu dieser Auffassung die Vernachlässigung der Chronologie, insofern die Expedition des Gallus nach Arabien vor der äthiopischen des Petronius hätte erzählt werden müssen, weiter die Hervorhebung der eigenen Person im Eingang des Stückes: *meo iussu et auspicio*, die vage Formel *eodem fere tempore* V 19, endlich der Umstand, daß die Erweiterung der Provinz Ägypten vor der Einverleibung derselben ins Römerreich gegeben wäre. Man kann andererseits aber auch sagen, daß die Sätze in ein Kapitel, das die Erweiterung der Grenzprovinzen als Hauptinhalt hat, sehr wohl passen und daß die chronologische Folge gegenüber dem Satz, der von Spanien und Gallien handelt, gut gewahrt ist,

1) Vgl. die Zusammenstellungen von Mommsen, *R. g.*[2] S. 102f.

2) Daß die Worte *et Germaniam* etc. ein späterer Zusatz sind, hat Wilcken (*Hermes* 38 S. 624f.) durch die Bemerkung, „daß die Reihenfolge der drei Länder im Widerspruch steht zu der geographischen Voranstellung *a Gadibus ad ostium Albis*" erwiesen; daß *provicias* (sic!), das im griechischen Text ganz fehlt, vielleicht erst durch Tiberius hereingekommen ist, habe ich früher vermutet (*Klio* II, 1902, S. 154); vgl. auch unten Exkurs VI.

3) Gardthausen I S. 659ff. 4) Gardthausen ebenda I S. 679ff.

5) Sie sind ein späterer Zusatz, als Germanien hereingekommen war, siehe oben Anm. 2.

6) *Klio* IV, 1904, S. 93.

sowie daß auch am Ende von c. 27 die Betrachtung chronologisch rückwärts schreitet. Die Frage, ob dieser Teil dem ersten Entwurf angehört oder nicht, muß also unentschieden bleiben.

Kap. 27 beginnt mit der Erzählung der Einverleibung Ägyptens, also einem Ereignis des Jahres 30.[1]) Dann muß im ersten Entwurf gleich der Schlußsatz gefolgt sein, die Neuordnung der Provinzen des Ostens und Kyrenes, die durch Antonius zum Teil an einheimische Fürsten und an Cleopatra bzw. ihre Nachkommenschaft (man beachte hier wieder die Worte *regibus eas possidentibus*, die an den Schlußsatz von c. 4 erinnern) vergeben worden waren.[2]) Als Anhang ist gewissermaßen damit verbunden die Erwähnung der Wiedergewinnung von Sizilien (a. 36) und Sardinien (a. 38) im *bellum servile*. Damit ist die Erörterung gewissermaßen zum Ausgangspunkt im Anfang von c. 25 zurückgekehrt, und es sind alle Provinzen, die als Teilnehmer an dem Eidschwur vom Jahre 32 V 5—6 genannt worden waren, noch einmal in derselben Reihenfolge (Gallien, Spanien, Afrika, diesmal vertreten durch Ägypten und Kyrene, Sizilien, Sardinien) an unserem Auge vorübergezogen: ein Beweis mehr für die Zugehörigkeit dieser Teile zu demselben Entwurf.

Ob und in welchem Umfang das dann folgende Kapitel von den Koloniegründungen im ersten Entwurf gestanden hat, ist nicht mehr auszumachen. Das Fehlen von Illyricum auch hier wie in c. 25 und die Erwähnung von *utraque Hispania* statt der durch die Verselbständigung von Lusitanien später an die Stelle getretenen Dreiteilung[3]) lassen auf eine Abfassung in der ersten Hälfte der octavianischen Regierung schließen; man braucht aber deshalb noch nicht bis zum ersten Entwurf hinaufzugehen, zumal viele der augustischen Kolonien in den Provinzen erst nach dem Jahre 23 gegründet sind.[4]) Auch die Worte *vivo me* im folgenden Satze sprechen für eine spätere Abfassung, insofern doch diese Worte hier wie ein Rückblick auf die Erfahrungen eines längeren Lebens sich ausnehmen.

Ich glaube, daß sich ursprünglich an die Wiedergewinnung der verlorenen Provinzen in c. 27 die Wiedergewinnung der römischen

---

1) Cassius Dio 51, 17.

2) Cassius Dio 51, 18; vgl. Mommsen, *R. g.*[2] S. 118; Gardthausen I S. 460ff.

3) Vgl. meinen Aufsatz *Die Entstehung der Provinz Lusitanien* in der *Hirschfeld-Festschrift* S. 221ff.

4) Für Spanien und Gallien berichtet Cassius Dio 54, 23, 7 von der Begründung von Kolonien zum Jahre 15 v. Chr. Vgl. auch meinen Kolonien-Katalog bei Pauly-Wissowa-Kroll, *R-E.*, besonders für die Narbonensis Sp. 542, für den Osten 549ff. und F. Bleckmann, *Klio* XVII (1920) S. 109.

Feldzeichen, soweit sie im ersten Satz von c. 29 geschildert wird, direkt angeschlossen hat. Wir wissen zwar nur durch Appian Ill. 28 Genaueres über die von den Dalmatern im Jahre 33 abgelieferten römischen Feldzeichen[1]), dürfen aber mit Mommsen[2]) und Gardthausen[3]) vermuten, daß bei Spanien und Gallien nur Ereignisse des cantabrischen Krieges und der vorher in Gallien sich abspielenden Kämpfe in Betracht kommen. Für die frühe Abfassung spricht auch der Wechsel von Land- und Volksnamen; Dalmatien war, als die Stelle geschrieben wurde, noch nicht Provinz. Unerklärt aber bleibt, weshalb Gallien und Spanien hier im Singular stehen, während in den Kap. 25 und 26 jedesmal der Plural gebraucht wird.

Was von den folgenden Kapiteln bis c. 33 noch dem ersten Entwurf angehört, ist schwer zu sagen, c. 30 sicher nicht, da hier sofort von den Taten des Tiberius gegen Pannonien in den Jahren 12—9 die Rede ist, dagegen nichts von den Erfolgen des Octavian in den Jahren 35—33, nichts von dem Feldzug des Licinius Crassus gegen die Bastarner und Daker in den Jahren 29 und 28 erwähnt wird. Die anschließenden cc. 31—33 bilden eine Einheit. Von den indischen Gesandtschaften gehört die erste in die Zeit des spanischen Krieges[4]), die zweite, die Hauptgesandtschaft, die Freundschaftsverträge anbot, aber schon ins Jahr 20 v. Chr.[5]) Die weiteren Gesandtschaften der Bastarner, Skythen usw. fallen ebenfalls, zum Teil wenigstens, sicher in die Zeit gleich nach Actium.[6]) Bei dieser Sachlage wäre nur unter der Annahme, daß ursprünglich nur eine Gesandtschaft der Inder erwähnt war, das Kapitel dem ersten Entwurf zuzuweisen. Ich trage Bedenken, dies zu tun und möchte vorziehen, das Kapitel frühestens erst der zweiten Redaktion zuzuweisen, geschrieben mit Rücksicht auf den Besuch der Inder bei Augustus in Samos, der, wie Dios Bericht beweist[7]), großen Eindruck gemacht hat. Dagegen gehört der erste Satz von c. 32 bis zu der Lücke vor den Worten [*Sugambr*]*orum Maelo* vielleicht dem ersten Entwurf an, mit Ausnahme der Worte [*et postea*] *Phrat*[*es*] *regis Phrati*[*s filius*], die den Nachtrag eines Ereignisses des Jahres 4 n. Chr., der schon durch den Zusatz des Vatersnamens kenntlich ist,

1) Die zurückgewonnenen Feldzeichen wurden in der porticus Octavia aufgestellt, vgl. Jordan-Huelsen, *Topogr.* I 3 S. 489 Anm. 51.
2) *R. g.*[2] S. 124.
3) *Augustus* I S. 679, II S. 353 Anm. 9.
4) Orosius VI 21, 19.
5) Cassius Dio 54, 9, 8ff.
6) Mommsen, *R. g.*[2] S. 134.
7) Vgl. oben Anm. 5.

darstellen.[1]) Abgesehen von diesen Worten haben wir einen chronologisch geordneten Abschnitt vor uns. Tiridates und Artavasdes flohen zu Octavian im Jahre 30 bzw. 29[2]), die britannischen Könige bei Octavian gehören doch so gut wie sicher in die Jahre 27 oder 26 v. Chr., als römischerseits eine Expedition gegen die Nordinsel erwogen wurde.[3]) Da die Aufzählung auch weiterhin den zeitlichen Verlauf berücksichtigt, dürfen wir die uns unbekannte Flucht des Adiabenerkönigs wohl zwischen 29 und 27 setzen. So gewinnen wir auch für diesen Entwurf einen Schlußabschnitt, der uns feindliche Könige hilfeflehend (*supplices*) vor Augustus zeigt, und wir werden an den Schluß des Urmonuments mit dem *reges* vor dem Triumphwagen des Octavian erinnert.[4]) C. 33 ist sicher späteren Ursprungs, da der Inhalt nicht chronologisch geordnet ist[5]); außerdem fällt die Breite der Darstellung auf, vgl. *per legatos principes earum gentium* und die Angabe des Vaters- und Großvatersnamens bei den Königen, jedesmal mit dem Zusatz *regis*.[6])

Nachdem mit dem Ende von c. 33 die Darlegung über die auswärtige Politik beendigt ist, kehrt der Entwurf zu der inneren Politik zurück und stellt in c. 34 die wichtigsten Ereignisse der entscheidenden Jahre 28 und 27 zusammen:

1. Rückgabe der im Jahre 32 auf allgemeinen Wunsch übernommenen höchsten Gewalt an Volk und Senat nach Beendigung der Bürgerkriege: Cassius Dio 53, 2ff.[7])

---

1) Denn wahrscheinlich ist hier mit Bormann Phraatakes, der Sohn des Phraates IV. und der Sklavin Thea Musa, gemeint, der als Phraates V. etwa 2 v. Chr. den Thron bestieg und ungefähr 4 n. Chr., durch einen Aufstand vertrieben, als Schutzflehender bei den Römern Zuflucht suchen mußte, gegen Mommsen, *R. g.*[2] S. 137 vgl. Gardthausen I 3 S. 1141.

2) Cassius Dio 51, 18, 2 (über Tiridates), 51, 16, 2 (Artavasdes), vgl. Mommsen, *R. g.*[2] S. 136 u. 111.

3) Cassius Dio 53, 22 u. 25; Strabo IV 5, 3 p. 200 berichtet von Gesandtschaften der Britannier unter Augustus, allerdings ohne Jahresangabe; vgl. Mommsen, *R. g.*[2] S. 138.

4) Ob der zusammenfassende Satz am Schluß von c. 32 ebenfalls dem ersten Entwurf angehört, halte ich nicht für wahrscheinlich. Denn der ablativus absol. *me principe* paßt nicht, wie wir oben sahen, für die erste Niederschrift, ebenso nicht die Abkürzung *p. R.* für *populi Romani*.

5) Vonones ist 4 n. Chr., Ariobarzanes 20 v. Chr. auf den Thron gesetzt worden, vgl. Gardthausen I 3 S. 1141f. bzw. I 2 S. 825.

6) Man beachte auch die Schreibung *Artavazdes* gegenüber *Artavasdes* in c. 27 V 26 u. 30; in c. 32 VI 1 ist der Name leider nicht erhalten. C. 27 V 29 steht die Namensform *Artabazus* (*zi*), welche in der griech. Übersetzung zu unserer Stelle (gr. XVII 16: *Ἀρταβάζου υἱόν*), außerdem natürlich auch zu V 29 gr. XV 9f. wiederkehrt, während die Übersetzung von V 26 u. 30 *Ἀρταουάσδου* bzw. *Ἀρταουάσδη* lautet; vgl. Mommsen, *R. g.*[2] Index p. 204.

7) Vgl. über die Stelle Reitzenstein a. a. O. S. 489.

2. Verleihung des Ehrennamens Augustus[1]) zum Dank dafür durch Senatsbeschluß: Cassius Dio 53, 16, 6.
3. Schmückung der Türpfosten des Palastes mit Lorbeer und Anbringung der Bürgerkrone über der Pforte des Hauses: Cassius Dio ebenda § 4.
4. Aufstellung des goldenen Ehrenschildes in der curia Iulia mit der Inschrift: *senatus populusque virtutis, clementiae, iustitiae, pietatis causa.*

Damit sind die Gedanken, die die Disposition des Urmonuments nur hatte erraten lassen, ausgesprochen, und wir verstehen, weshalb der Verfasser des Ganzen die Darstellung der eigenen *honores* in dieser Weise auseinandergerissen hat (Anfang in c. 7, Schluß in c. 34). Die Ehrungen, die in c. 34 zusammengestellt sind, betrachtete Augustus als die höchsten, ehe er später den Ehrennamen *pater patriae* erhielt. Ihnen zuliebe ist dann der oben (S. 40ff.) schon betrachtete Schlußsatz von c. 34 geprägt worden, in welchem er, obwohl ein Magistrat wie die anderen, vermöge seiner *dignitas* als *princeps civitatis* sich kennzeichnet.

Nach dem Gesagten sah der erste Entwurf des Gesamtdokuments folgendermaßen aus. Im Anschluß an die vier Kapitel, an deren Ende die Worte *consul quintum* etwa in *consul undecimum* geändert zu werden brauchten, fuhr der Verfasser fort:

[Triumvir rei publicae constituendae fueram per annos decem continuos.
Primum dignitatis locum in senatu usque ad eum diem, quo scripsi haec,
habui per annos *quinque* (?). Pontifex, augur, quindecimviru]m sacris [faciundis,
septemvirum epulonum, frater arvalis, sodalis Titius, fetiali]s fui.
Patriciorum numerum auxi consul quintum iussu populi et senatus *senatumque legi.* Et in consulatu sexto censum populi conlega M. Agrippa egi.
Lustrum post annum alterum et quadragensimum fec[i]. Quo lustro civium Romanorum censa sunt capita quadragiens centum millia et sexag[i]nta tria millia.
Legibus novi[s perlatis[2]) multa e]xempla maiorum exolescentia

1) Reitzenstein a. a. O. S. 488 äußert neuerdings, um das Dunkel, welches über der Herkunft des Namens Augustus liegt, aufzuhellen, daß vielleicht durch die stoisch-ciceronianische Theorie vom Staatsleiter, der auch hier, anknüpfend an die stoische Lehre vom Weisen, in eine höhere Sphäre erhoben ist, die Wahl dieses Beinamens bestimmt worden ist.

2) Die Lesung *perlatis* hat einer meiner Tübinger Schüler, Herr Runge, im Seminar vorgeschlagen. Die Lücke ist aber auch damit noch nicht ausgefüllt.

iam ex nost[ro usu revocavi et ipse] multarum rerum exempla imitanda pos[teris proposui].

Vota pro salute mea ut fierent[1]) per cons]ules et sacerdotes qu[into quoque anno senatus decrevit. Quibus ex] votis s[ae]pe[2]) fecerunt vivo me [ludos aliquotiens sacerdotu]m quattuor amplissima collegia, aliquotiens consules. Privat]im etiam et municipatim universi cives sacrificia concordite]r apud omnia pulvinaria pro vale[tudine mea fecerunt].

Nomen meum senatus consulto inc]lusum est in saliare carmen. Et sacrosanctus ut essem in perpetuum et q]uoa[d] viverem, tribunicia potestas mihi esset, lege sanctum est. Pontif]ex maximus ne fierem in vivi [c]onlegae locum, populo id sace]rdotium deferente mihi, quod pater meus habuerat, recusavi].

Ianum] Quirin[um, quem cl]aussum ess[e maiores nostri voluer]unt, cum p]er totum i[mperium po]puli Romani terra marique es]set parta victorii]s pax, *bis* [senat]us claudendum esse censui[t].

Plebei Romanae viritim HS trecenos numeravi ex testamento patris mei, et nomine meo HS quadringenos ex bellorum manibiis consul quintum dedi, iterum autem in consulatu decimo ex [p]atrimonio meo HS quadringenos congiari viritim pernumer[a]vi et consul undecimum duodecim frumentationes frumento pr[i]vatim coempto emensus sum. ..... Quae mea congiaria p[e]rvenerunt ad [homi]num millia nunquam minus quinquaginta et ducenta. In colon[i]s militum meorum consul quintum ex manibiis viritim millia nummum singula dedi; acceperunt id triumphale congiarium in colo[n]is hominum circiter centum et viginti millia.

Pecuniam [pro] agris, quos in consulatu meo quarto .... adsignavi militibus, solvi municipis. Ea [s]u[mma sest]ertium circiter sexsiens milliens fuit, quam [p]ro Italicis praed[is] numeravi. Id primus et [s]olus omnium, qui [d]eduxerunt colonias militum in Italia ....., ad memor[i]am aetatis meae feci.

Curiam et continens ei chalcidicum, templumque Apollinis in Palatio cum porticibus, aedem divi Iuli, Lupercal, porticum ad circum Flaminium, quam sum appellari passus ex nomine eius qui pri-

1) Ergänzung von H. Heinen, *Klio* XI, 1911, S. 144 Anm. 1.
2) *saepe* hat vielleicht ursprünglich gefehlt.

orem eodem in solo fecerat Octaviam, pulvinar ad circum maximum, aedes in Capitolio Iovis feretri et Iovis tonantis (?) ..... feci.

Duo et octoginta templa deum in urbe consul sext[um ex decreto] senatus refeci, nullo praetermisso quod e[o] temp[ore refici debebat. Con[s]ul septimum viam Flaminiam a[b urbe] Ari[minum feci et pontes omnes praeter Mulvium et Minucium.

Don[a e]x manibiis in Capitolio et in aede divi Iuli et in aede Apollinis ..... consacravi, quae mihi constiterunt HS circiter ..... Auri coronari pondo triginta et quinque millia municipiis et colonis Italiae conferentibus ad triumpho[s] meos quintum consul remisi.

In templis omnium civitatium pr[ovinci]ae Asiae victor ornamenta reposui, quae spoliatis tem[plis is] cum quo bellum gesseram privatim possederat.

Mare pacavi a praedonibus. Eo bello servorum qui fugerant a dominis suis et arma contra rem publicam ceperant, triginta fere millia capta dominis ad supplicium sumendum tradidi. Iuravit in mea verba tota Italia sponte sua et me be[lli], quo vici ad Actium, ducem depoposcit. Iuraverunt in eadem ver[ba provi]nciae Galliae Hispaniae Africa Sicilia Sardinia. Qui sub [signis meis tum] militaverint, fuerunt senatores plures quam DCC, in ii[s qui vel antea vel pos]tea consules facti sunt ad eum diem quo scripta su[nt haec, ..., sacerdo]tes circiter ....

Omnium prov[inciarum populi Romani], quibus finitimae fuerunt gentes quae n[on parerent imperio nos]tro, fines auxi. Gallias et Hispanias ..... [pacavi].[1])

Aegyptum imperio populi [Ro]mani adieci. ..... Provincias omnis, quae trans Hadrianum mare vergun[t a]d orientem Cyrenasque, iam ex parte magna regibus eas possidentibus, e[t] antea Siciliam et Sardiniam occupatas bello servili reciperavi.

Signa militaria complur[a per] alios d[u]ces ami[ssa] devicti[s hostibu]s re[cipe]ravi ex Hispania et G[allia et a Dalm]ateis.[2])

---

1) Vielleicht folgte hier schon im ersten Entwurf der Schluß des Kapitels: Meo iussu et auspicio usw. Vgl. darüber oben S. 58.

2) Nicht unmöglich, daß auch c. 31 teilweise dem ersten Entwurf angehört; siehe oben S. 60.

Ad me supplices confug[erunt] reges Parthorum Tirida[tes.....]....
.....; Medorum [Artavasdes; Adiabenorum A]rtaxares; Britann[o]rum Dumnobellau[nus] et Tim .....[1])

In consulatu sexto et septimo, b[ella ubi civil]ia exstinxeram per consensum universorum [potitus rerum omn]ium, rem publicam ex mea potestate in senat[us populique Romani] arbitrium transtuli. Quo pro merito senatu[s consulto Augustus appe]llatus sum et laureis postes aedium mearum v[estiti sunt publice coronaq]ue civica super ianuam meam fixa est [clupeusque aureu]s in [c]uria Iulia positus, quem mihi senatum [populumque Romanu]m dare virtutis clem[entia]e iustitia[e pietatis causa testatum] est pe[r e]ius clupei inscription]em. Post id tem[pus praestiti omnibus dignitate, potest]atis au[tem n]ihilo ampliu[s habui quam qui fuerunt m]ihi quoque in ma[gis]tra[t]u conlegae.

Vielleicht folgte dann schon damals der spätere Schlußsatz von c. 35, etwa in der Form:

Cum scri]psi haec, annum agebam *quadragensimum*.

Überblicken wir das Ganze noch einmal, so ist auch in diesem ersten Entwurf des Gesamtdokuments wie im Urmonument die chronologische Ordnung der Darstellung eingehalten, allerdings das Ganze gleichzeitig nach einzelnen Rubriken geordnet. Ebenso ist, wie im Urmonument, die Vorführung der Ergebnisse der inneren Politik des Machthabers in den Vordergrund geschoben, und zwar hier in erhöhtem Maße dadurch, daß die Hauptergebnisse der entscheidenden Jahre im Schlußkapitel zusammengestellt sind und im Schlußsatz dieses Kapitels kulminieren. Fallen gelassen ist die alte Auffassung, daß die außerordentliche Triumviralgewalt im Jahre 32 die Quelle der Machtstellung des Herrschers gewesen sei, vielmehr ist an die Stelle das Notstandskommando von 32 getreten, das auf dem *consensus omnium* basierte, ganz so wie Kromayer neuerdings die Entwicklung aufgefaßt hat. Dies ist die in den Jahren 28 und 27 niedergelegte Machtbefugnis gewesen, die natürlich tatsächlich die alte Triumviralgewalt nur unter neuem Namen darstellt (s. unten im Exkurs V). Eingeschoben sind die Kapitel von den Aufwendungen für Volk und Soldaten, die Schilderung der Bauten des Herrschers, die Verwendung der *manibiae* nach Actium zugunsten einiger Tempel sowie die Rückgabe der von Antonius geraubten *ornamenta* der asiatischen Tempel, also Taten, die Octavians *pietas* gegenüber den Göttern von neuem beleuchten, endlich eine Anzahl Tatsachen, die ihn als Mehrer und *restitutor* des

1) Betreffs des Schlußsatzes von c. 32 vgl. oben S. 61 Anm. 4.

Reiches in helleres Licht setzen, endend in dem Satze von den *supplices reges*, die bei ihm Schutz gesucht hatten, wie das Urmonument mit der Schilderung der *reges* im Triumphe des Jahres 29 geendigt hatte. Wieder ein in sich geschlossenes Ganzes, an dessen Schluß die Inschrift von Senat und Volk auf dem goldenen Ehrenschild in der *curia Iulia* zitiert war. Wie einst das Urmonument auf die vier Kardinaltugenden des neuen Mannes gestellt war, so jetzt das vergrößerte Dokument auf die Schlagworte Freiheit, Friede, Brot und Arbeit (letztere durch die Bauten): das Ganze durchzogen von Gedanken der Rückkehr zu den guten Sitten der Altvorderen[1]) über die traurige Zeit der Bürgerkriege hinweg, die man nun glücklich dank der Tüchtigkeit, Mäßigung, Gerechtigkeit und Pflichttreue des Prinzeps hinter sich gelegt hatte, der zugleich ein kräftiger Mehrer des Reiches geworden war. Es ist der Augustus, wie ihn die Reliefs der beiden Silberbecher von Boscoreale darstellen, die uns v. Domaszewski so verständnisvoll gedeutet hat[2]) mit dem kühnen Versuch, ein toreutisches Werk als Vorlage festzulegen, nämlich den Schmuck des Wagens des Triumphators Augustus auf den Quadrigae seines Forums.

Zugleich aber ist es der Prinzeps, der mit dem von Panaitios und Cicero gezeichneten Ideal übereinstimmt, wie neuerdings Reitzenstein so schön nachgewiesen hat.[3])

Was die Zeit der Abfassung betrifft, so sehen wir, daß wir bis zum Jahre 23, und zwar in die erste Hälfte des Jahres, als Augustus noch Konsul war, heruntergehen müssen. In diese Zeit fällt die schwere Erkrankung des Prinzeps, in der er wieder einmal sein Ende nahe fühlte und auch das Volk offenbar an seinem Aufkommen zweifelte.[4]) Schon damals sind die Dokumente vorhanden gewesen, mit denen zusammen später unsere Inschrift bei den Vestalinnen deponiert war: das Testament[5]) und ein Verzeichnis der Heeresmacht und der Staatseinkünfte, welch' letzteres er dem Mitkonsul Piso übergab.[6]) Liegt es da nicht nahe anzunehmen, daß damals auch unser Dokument auf diejenige Fassung gebracht worden ist, die wir im vorhergehenden konstruiert haben und die gerade für diese Zeit ausgezeichnet paßt?

1) Man lese hintereinander die Stellen c. 8 II 12—14, c. 13 II 42—44, c. 19 IV 3—4.

2) *S.-Ber. Heidelb. Ak.* 1904, 4. Abh. S. 3ff.

3) A. a. O. S. 485f. Wenn R. dabei auch die Überschrift der Ancyraner Kopie als von Augustus herrührend behandelt und einen Widerspruch mit dem Inhalt des Monuments selber konstatieren muß, so rächt sich hier bitter, daß die neuere Forschung an der Frage nach der Entstehung des Schriftstücks und der Kopie achtlos vorübergegangen ist.

4) Cassius Dio 53, 30, 1. 5) Cassius Dio 53, 31, 1.

6) Derselbe 53, 30, 2.

Das Jahr 23 forderte in seinem weiteren Verlauf dann nicht das Leben des Prinzeps, sondern dasjenige des Marcellus, seines Schwiegersohns und Neffen, der als Gemahl von Augustus' einziger Tochter zum Nachfolger ausersehen war.[1]) Als erster hielt er seinen Einzug in das Mausoleum auf dem Marsfeld, für das, wie wir durch diese Ausführungen nun erfahren haben, damals schon die *Res gestae Augusti* in dem größeren Rahmen vorhanden waren.

5. DIE ZUSÄTZE DES AUGUSTUS NACH DEM JAHRE 23 v. Chr.

Wenn man die Jahre feststellen will, in denen Augustus das Dokument wieder zur Hand genommen hat, muß man von c. 15 ausgehen. Wir sahen oben (S. 52), daß jede der späteren, nach dem Jahre 23 erfolgten Spenden eine oder mehrere sprachliche oder sachliche Abweichungen gegenüber der vorhergehenden aufzuweisen hat. Der heutige Zustand des Kapitels wird daher am besten durch die Annahme erklärt, daß die drei noch nicht besprochenen Spenden (vom Jahre 12, 5 und 2 v. Chr.) sukzessive nachgetragen sind, die erste also zwischen 12 und 5 v. Chr., die zweite zwischen 5 und 2, die dritte nach dem Jahre 2 v. Chr., so daß wir damit drei Redaktionen nach der grundlegenden vom Jahre 23 in Betracht zu ziehen hätten.

Wir wenden uns zu der ersten Erweiterung des ursprünglichen Entwurfes. Unsere Aufgabe ist, festzustellen, einmal ob der Inhalt des Dokuments einem Ausbau zwischen 12 und 5 v. Chr. günstig ist, und zweitens, in welchem der genannten Jahre wohl am wahrscheinlichsten die ersten Zusätze gemacht sind. Eine allgemeine Betrachtung, die der Inhalt der Zusätze, wie wir sehen werden, unterstützt, führt uns dahin, möglichst in oder an das Jahr 12 v. Chr. heranzugehen. Das Jahr bedeutet im Leben des Augustus einen tiefen Einschnitt. Der Tod des Lepidus, des letzten noch lebenden Teilhabers am Triumvirat, und der Tod des Agrippa, des treuen Waffengefährten und seit dem Ableben des Marcellus auch Schwiegersohnes, bringen den ersten Abschnitt im Leben des nun über fünfzigjährigen Machthabers zu Ende. Der Tod des Lepidus ermöglicht ihm die Übernahme des Oberpontifikats (6. März) und der Tod des Agrippa unmittelbar danach macht die Bahn frei für die militärische Betätigung der Stiefsöhne Tiberius und Drusus an der Nordgrenze des Reiches. Damit aber zieht eine neue kriegerische Epoche herauf. Die eingehende Schilderung der Wahl zum Oberpontifex in c. 10 II 23—28 mit der

1) Gardthausen I 2 S. 732.

abermaligen Hervorhebung des *consensus universorum* (wie in c. 25 und c. 34) und die Betonung alles dessen, was zur Verherrlichung des Friedens bis dahin geschehen ist (außer c. 13 noch c. 12 II 37—41) paßt vorzüglich in dieses Jahr. Daß dem großen Hypochonder auf dem Throne nach dem Begräbnis des Genossen und seiner Aufnahme ins Mausoleum wieder Todesgedanken gekommen sein mögen, ist nur allzu natürlich. Dies aber führte zur Weiterarbeit am Monument, und zwar in sehr vorsichtiger Form. Wenn je, so war jetzt der Fortbestand des Prinzipates für den Fall, daß auch Augustus etwas Menschliches passieren sollte, gefährdet. Die beiden Söhne des Agrippa und der Julia, die Enkel des Prinzeps, die er im Jahre 17 adoptiert hatte[1]), standen noch in jugendlichem Alter. Tiberius und Drusus, Livias Söhne, waren die einzigen erwachsenen Mitglieder des Herrscherhauses, und von ihnen wurde Tiberius offenbar unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse Ende des Jahres 11 v. Chr. mit Julia vermählt.[2]) Wenn Augustus bald oder wenigstens früher starb, als bis sein ältester Adoptivsohn regierungsfähig wurde, mußte eine Art Regentschaft für ihn eintreten. Ob das bei Livias Ehrgeiz ohne Kämpfe abgehen würde, ob dabei der kaum errichtete Prinzipat nicht durch die republikanische Gegnerschaft wieder ganz beseitigt werden würde, war mehr als fraglich. Auf alle Fälle mochte jetzt Augustus mit schweren Sorgen in die Zukunft schauen. In die Jahre 12 oder 11 paßt also von allgemeinen Gesichtspunkten aus die Weiterarbeit in einer Form, die alles Unrepublikanische vermied. So erklärt es sich vielleicht, was bisher noch niemand zu erklären vermocht hat, weshalb die großen Neuerungen in der Ordnung der obersten Gewalt vom Jahre 23[3]) mit keinem Wort in dem Dokument erwähnt werden, obwohl auf der damaligen Regelung der Stellung des Prinzeps eigentlich erst die Alleinherrschaft ruht.

Statt uns von der Neuordnung des verflossenen Jahrzehnts zu erzählen, beginnt die Weiterarbeit in engster Anlehnung an den letzten Satz des ersten Entwurfes (Schluß von c. 34), in welchem sich Augustus als *primus inter pares* vorgestellt hatte, mit der Schilderung alles dessen, was Augustus in der Zwischenzeit, weil es παρὰ τὰ πάτρια ἔθη war, abgelehnt hat: c. 5 und 6 sind angefüllt mit Aufzählung der in der Zeit von 22—11 v. Chr. abgelehnten Ämter, allen voran der Diktatur, und gleichzeitig ist wohl auch das vorhergehende c. 4

1) Cassius Dio 54, 18, 1.
2) Ebenda 54, 35, 4.
3) Cassius Dio 53, 32, 5.

um die Sätze von den abgelehnten Triumphen vergrößert worden.[1]) Blumenthal hat hierin mit Recht den unausgesprochenen Vergleich mit Caesar erblickt[2]), der alles das, was hier abgelehnt wird, angenommen hat.[3]) Dem an der höchsten Stelle des Staates einsam gewordenen Manne steigt noch einmal das Gespenst der Iden des März 44 auf. Keine Diktatur, weder dem Namen noch der Sache nach, ist aufgerichtet worden, so sehr auch Volk und Senat danach verlangten. Statt der Triumphe wurden den Göttern nur die Gelübde gelöst, und statt der Diktatur wurde nur die *cura annonae* übernommen, wie sie einst im Jahre 57 schon Pompeius innegehabt hatte[4]), und das Volk wie damals von der Hungersnot befreit. Alle weiteren Versuche, außerordentliche höchste Gewalten zu schaffen, wurden durch den Hinweis, daß die tribunizische Gewalt zur Erledigung der betreffenden Aufgaben genüge, von der Hand gewiesen. Für die *tribunicia potestas* selber aber wird am Schluß von c. 6 hervorgehoben, daß Augustus auch hier Kollegen im Amt sich erbeten habe. Daß die beiden Kapitel später verfaßt und dann eingeschoben sind, ergibt sich aus der Tatsache, daß im schließlichen Text des Dokuments die Verleihung der tribunizischen Gewalt erst in c. 10 erzählt wird, in c. 6 aber ihre Anwendung im speziellen Fall und die Ausdehnung der Kollegialität auf sie hervorgehoben wird, während man bei Entstehung zu gleicher Zeit die umgekehrte Anordnung erwarten sollte. Bemerkt sei noch, daß, wenn, wie wir oben annahmen, die Einlage schon im Jahre 12 v. Chr. gemacht ist, die Worte I 37 f. *et tertium Paullo Fabio Maximo et Q. Tuberone* nachgetragen sein müssen, sowie daß in dem Schlußsatz des Kapitels statt πεντάκις ursprünglich δίς gestanden haben müßte.

Ein weiterer Nachtrag aus dieser Zeit sind der Rest von c. 10 sowie die cc. 11 und 12. Das große Ereignis des Jahres 12, die Wahl zum Oberpontifex durch das Gesamtvolk von Italien am 6. März des genannten Jahres, ist an den schon vorhandenen Inhalt des c. 10 angeschlossen, und als besonders hervorhebenswert wird betont, daß bei den Wahlen am 6. März eine Menschenmenge in Rom sich zusammengefunden habe wie nie zuvor, so daß Poehlmann mit Recht hierin „eine Art Plebiszit für das Kaiserreich" gesehen hat.[5]) Die Kapitel 11 und 12, die Erzählung von der Weihung der zwei Altäre für den heim-

1) Vgl. den Text der Stelle mit neuen Ergänzungen bei v. Domaszewski, a. a. O. S. 5. 2) *Wien. Stud.* 36, 1914, S. 20.

3) Vgl. Pauly-Wissowa, *R.-E.* Artikel *Iulius Caesar* X S. 244 ff.; zur *cura morum* auch Ed. Meyer, *Caesars Monarchie*[2] S. 420 Anm. 2.

4) Vgl. darüber Ed. Meyer, a. a. O. S. 115 ff.

5) R. v. Poehlmann, *Römische Kaiserzeit* in v. Pflugk-Harttungs *Weltgeschichte, Altertum* S. 513.

kehrenden Augustus durch den Senat sind wieder streng chronologisch geordnet, nur ist die Verteilung auf die beiden Kapitel insofern seltsam, als nicht etwa die Ereignisse des Jahres 19 in c. 11 und diejenigen von 13 in c. 12 gegeben sind, sondern die Ereignisse des erstgenannten Jahres über beide Kapitel sich erstrecken und innerhalb des c. 12 dann der Sprung auf das Jahr 13 vollzogen wird. Als Grund hierfür kann wohl nur angeführt werden, daß die Benennung des 12. Oktober als *Augustalia* als das Wirksamste ans Kapitelende gestellt werden sollte. Durch das nachträgliche Einschieben dieser Kapitel in den vorhandenen Text ist auch hier, ähnlich wie bei der *trib. potestas*, die seltsame Anordnung entstanden, daß an dieser Stelle schon von *Augustalia* und *Pax Augusta* die Rede ist, während die Verleihung des Augustusnamens erst in c. 34 erzählt wird. Wie sehr Augustus es darauf ankam, bei diesem Nachtrag als Günstling der römischen Aristokratie zu erscheinen, zeigt vor allem die Erzählung (Anfang des c. 12) von der Gesandtschaft des Senates nach Kampanien, die, obwohl sie nach Cassius Dio einen ganz bestimmten Zweck verfolgte[1]), hier als reine Ehren- und Begrüßungs-Gesandtschaft der *principes viri* dargestellt wird, mit dem Zusatz, daß etwas Derartiges niemandem vor ihm zuteil geworden sei.[2]) Dagegen vermissen wir den Hinweis auf die *ludi*, die am 12. Oktober des Jahres 11 v. Chr. auf Beschluß des Senates an den *Augustalia* zum erstenmal gefeiert wurden[3]), was gerade hier, wo alles so ausführlich geschildert wird, ganz besonders auffällt. Erklärlich wird die Sache, wenn, wie wir oben schon annahmen, die Zusätze vor dem Jahre 11 v. Chr. gemacht sind.

Der Abschnitt von den *impensae* hat damals folgende Zusätze erhalten: c. 15 die Spende vom Jahre 12 III 12—14 = Cassius Dio 54, 29, 4; CIL IX 5289, c. 16 die Vergebung von provinzialem Kolonialland an die Veteranen im Jahre 14 = Cassius Dio 54, 23, 7 zum Jahre 15 allerdings. Der erste Satz von c. 17 ist, da im Jahre 16 ein erneuter

1) Cassius Dio 54, 10, 2.

2) Durch die seltsame Formulierung *pars praetorum et tribunorum cum consule Q. Lucretio et principibus viris* hat Augustus wenigstens angedeutet, daß Q. Lucretius, der erst von Augustus in Campanien zum Konsulat befördert wurde, beim Abgang der Gesandtschaft noch nicht Konsul, sondern einer der *principes viri*, d. h. der Senatoren höchster Rangklasse (vgl. die griechische Übersetzung: *οἱ τὰς μεγίστας ἀρχὰς ἄρξαντε[ς]*) war; vgl. zu der Stelle M. Gelzer, *Die Nobilität der römischen Republik*, Leipzig 1912, S. 38. Die dem republikanischen Brauch entsprechende Bezeichnung *principes viri*, während der Herrscher selber noch den Titel *princeps* vermeidet, ist, wie wir oben (S. 41) sahen, charakteristisch für die älteren Teile des Dokuments und gehört in das Kapitel von der ehrenden Behandlung des Senates und der Senatoren.

3) Cassius Dio 54, 34, 2, Wilhelm a. a. O. S. 32.

(der dritte?) Zuschuß an das Ärarium gemeldet wird[1]), im Jahre 12 vielleicht schon der vierte[2]), entweder erst gelegentlich dieser Redaktion geschrieben oder zum mindesten erweitert worden. C. 18 ist damals ganz eingeschoben worden. Es berichtet vom Eingreifen des Herrschers gelegentlich der Schwierigkeiten bei den ordentlichen Getreideverteilungen vom Jahre 18 ab.[3]) Man bemerkt in diesen Kapiteln das Bestreben des Augustus, die Leistungen aus dem eigenen Vermögen für das Volk möglichst in den Vordergrund zu schieben, etwas, was auch in die oben geschilderte Situation des Prinzipates nach dem Tode des Agrippa vorzüglich paßt.

Die mit c. 19 beginnenden Bautenkapitel sind mehr durch Hinzufügung von Einzelheiten vervollständigt. Der Tempel des Quirinus (c. 19 IV 5) wurde im Jahre 16 v. Chr. eingeweiht[4]), der Tempel der Iuventas im gleichen Jahre durch Feuer zerstört[5]), so daß sein Neubau, wie der der unmittelbar vorher genannten Tempel nach dem Jahre 16 v. Chr. angenommen werden muß. Genaueres über den Zeitpunkt ist nicht zu sagen[6]), so daß auch nicht entschieden werden kann, wie weit in c. 19 diese Redaktion sich erstreckt hat. Ebenso unsicher sind wir bezüglich der Angaben im ersten und dritten Satz von c. 20. Auffällig ist, daß die Wiederherstellung des Pompeiustheaters in c. 20 berichtet wird, der Bau des Marcellustheaters dagegen in c. 21. Diese seltsame Anordnung des Stoffes erklärt sich noch am ehesten aus der Niederschrift zu verschiedenen Zeiten. Der erste Satz von c. 20 ist vielleicht erst zusammen mit dem zweiten, der von den Wasserleitungen handelt, gelegentlich der Redaktion nach dem Jahre 5, verfaßt. Denn die Wiederherstellung des Kapitoliums erfolgte doch wohl, wie oben (S. 55) schon bemerkt, erst nach dem Brand vom Jahre 9 v. Chr., wobei auch der Tempel des Iupiter Capitolinus beschädigt wurde.[7]) Vollendet und eingeweiht[8]) wurde der Bau des Marcellustheaters am 4. Mai 11 v. Chr. Wenn die Notiz noch bei dieser Re-

1) Vgl. die Münze Cohen I² S. 94ff. Nr. 542; Gardthausen II 2 S. 338 Anm. 29 für Wegbauten.

2) Cassius Dio 54, 30, 3 zugunsten der Provinz Asien, die infolge eines Erdbebens die Steuern nicht aufbringen konnte.

3) Das Verständnis der Stelle haben uns erst Rostowzew, *Klio* III, Beiheft S. 12f. m. Anm. 4 und Hirschfeld, *Verwaltungsbeamte*² S. 232f. erschlossen.

4) Cassius 54, 19, 4. 5) Cassius Dio 54, 19, 7.

6) Joseph Wilhelm a. a. O. S. 26f. nimmt sowohl für die *aedes Larum* wie für die *aedes deum Penatium* Entstehung im Jahre 12 v. Chr., allerdings mit unzureichenden Gründen, an.

7) Cassius Dio 55, 1, 1, dazu Joseph Wilhelm a. a. O. S. 43f.

8) Cassius Dio 54, 26, 1 schon zum Jahre 13; Plinius N. H. VIII 65; Suet. Aug. 29, 4; vgl. auch CIL VI 32323 Z. 156f.

daktion aufgenommen wurde, müssen wir mit derselben in die erste Hälfte dieses Jahres heruntergehen.

Aus dem folgenden glaube ich, daß nur noch der Schlußsatz von c. 24 frühestens dieser Redaktion angehört, da er deutlich als ein Nachtrag zu dem ganzen Abschnitt sich kennzeichnet, insofern er, auf Rom bezüglich, der Darstellung, die unterdessen über Italien (c. 21) zu den Provinzen (erster Satz von c. 24) gelangt war, in offenbarer Weise nachhinkt.

In dem dritten Abschnitt (von c. 25 an) ist der Anfang der Schilderung der armenischen Dinge in c. 27 bis zu den Worten *privignus erat* (V 24—27) sicher dieser Redaktion zuzuweisen. Auf frühe Abfassung weist der Hinweis auf das *exemplum maiorum* (V 25—26) hin (vgl. c. 6 gr. III 18, c. 8 lat. II 12). In dem Nebensatz *qui tum mihi privignus erat* ist *tum* ein späterer Zusatz aus der Zeit, als Tiberius adoptiert war. Von c. 28 ist mindestens der erste Satz, der von den Koloniengründungen in den Provinzen handelt, damals geschrieben.[1])

In c. 29 gehört der zweite Satz über die Rückgabe der von den Parthern erbeuteten römischen Feldzeichen hierher, da er die Ergänzung zu der Regelung der armenischen Verhältnisse in c. 27 bildet. Man beachte hier die Worte: *amicitiam populi Romani* im Gegensatz zu *amicitiam meam et populi Romani* in dem späten Nachtrag des c. 26 V 17—18.[2]) Der Schlußsatz von c. 29 (Aufstellung der Feldzeichen im Innern des Mars Ultor-Tempels) gehört dagegen erst der Redaktion nach dem Jahre 2 v. Chr. an.

C. 30 zeigt deutlich zwei zu verschiedenen Zeiten entstandene Teile, insofern V 44 *populi Romani exercitus*, dagegen am Schluß V 48 *exercitus meus* steht.[3]) Mit *et postea* ist hier wieder, wie so oft, ein Nachtrag zu dem schon vorhandenen Kapitel gegeben. Es fragt sich, wann der größere Teil des Kapitels, der die Kämpfe des Tiberius gegen Pannonier und Daker in den Jahren 12—9 berührt, geschrieben ist. Da die Kämpfe bei unserer Annahme einer Niederschrift spätestens im Jahre 11 v. Chr. noch nicht abgeschlossen waren, auch die Formel

1) Vgl. oben S. 59.

2) Darüber unten S. 79. Wie c. 26 V 17—18 auch Sueton Aug. 21, 3: *Indos etiam ac Scythas auditu modo cognitos pellexit ad amicitiam suam populique Romani.* E. Täubler, *Imperium Romanum* I S. 186 f., macht darauf aufmerksam, daß *amicitiam populi Romani* der korrektere Ausdruck ist. „Träger der Souveränität ist das Volk, aber die Rechte des Volkes vertritt der Prinzeps. Es ist nicht der alte Feldherrnvertrag, welcher sich im Kaiservertrag fortsetzt, sondern der alte Volksvertrag."

3) Im ersten Teil steht (V 46) *imperio populi Romani subieci* wie c. 27 V 24 = griech. *ἡγεμονίᾳ δήμου Ρωμαίων*; allerdings am Schlusse auch *im[peria populi Romani]* = griech. *προστάγματα δήμου Ρωμαίων.*

ante me principem gebraucht ist, glaube ich erst an eine Niederschrift frühestens bei der Redaktion nach dem Jahre 5 v. Chr. Die Erwähnung von *Illyricum* hier zum erstenmal[1]) gegenüber *Dalmateis* in c. 29 und die Form *Dan[u]i*, die mit *exercitum* statt *exercituum* in c. 29 V 40 in Parallele zu stellen ist, sind auch mit einer früheren Abfassung vereinbar. Der Nachtrag am Schluß gehört zu den letzten Zusätzen, die Augustus selber gemacht hat.

Mit dem Hauptteil von c. 30 gleichzeitig entstanden sind wohl auch c. 31 und 32, soweit sie nach meinen früheren Ausführungen nicht schon vorhanden waren. Die Hervorhebung der eigenen Persönlichkeit (vgl. das dreimalige *ad me* V 50, V 54 und VI 3, die Formel *me principe* in VI 6—7 und *R[omanorum du]cem* V 51) sowie die Worte *nostram amicitiam* V 51 und VI 5, endlich die offenbare Gleichstellung mit Alexanders Empfang fremder Gesandtschaften in Babylon[2]) weisen auf spätere Niederschrift hin. Ebendahin führt die rein sachliche und unchronologische Anordnung von c. 33.

Fassen wir das Ergebnis der seitherigen Ausführungen zusammen, so haben wir in den herausgehobenen Teilen eine Weiterarbeit am Dokument vor Augen, die der durch den Tod des Agrippa und die Unsicherheit in der Vererbung des Prinzipats entstandenen Situation entspricht und wohl am ehesten ins Jahr 12 oder 11 v. Chr. zu setzen ist. Nach Cassius Dio 54, 25, 5 ließ Augustus nach der Rückkehr aus dem Westen im Jahre 13 im Senate durch den Quästor ein Schriftstück (*βιβλίον*) verlesen, in welchem er seine Taten (*τά τε πεπραγμένα οἱ*) aufzählte und den Kriegsdienst der Bürger sowie die bei der Entlassung an Stelle der Landversorgung von jetzt an zu zahlende Geldentschädigung regelte. Dies ist das letzte derartige Dokument, von welchem wir in der Literatur Kenntnis haben.[3]) Im Anschluß daran sind vielleicht nach dem Tode des Agrippa die Nachträge in unserem Tatenbericht gemacht. Augustus legt in diesen Nachträgen besonderen Wert auf seine Wahl zum *pontifex maximus*[4]), unterstreicht seine Tätigkeit im Sinne des *mos maiorum* sowie zugunsten des Weltfriedens, endlich im Dienste der zivilen und militärischen Plebs so-

1) Über Illyricum als Provinz vgl. Gardthausen I 3 S. 1059.

2) Arrian Anab. VII 15, 4—6. 3) Siehe dazu unten Exkurs IV.

4) Man muß sich hüten, die Bedeutung der Übernahme des Oberpontifikats durch Augustus zu unterschätzen. Dadurch trat er rechtlich an die Spitze des ganzen Sakralwesens: Joseph Wilhelm, *Das römische Sakralwesen unter Augustus als pontifex maximus*, Straßb. Diss. 1915, S. 7, vgl. auch H. Nissen, *Rhein. Mus.* 41, 1886, S. 489, der mit Recht auf die Inschriften der Cenotaphia Pisana aufmerksam macht, CIL XI 1420 und 1421 = Dessau I 139 und 140, wo in der ersten L. Caesar als *Augusti Caesaris patris patriae pontificis ma-*

wie für die Wiederherstellung der Ehre des römischen Volkes (Armenien, Rückgabe der verlorenen römischen Feldzeichen von seiten des parthischen Erbfeindes). Auch im letzteren Punkte wird die früher im Anschluß an Blumenthal festgestellte Vergleichung mit Caesar herausgefordert. Das Thema von der *respublica restituta*, das die erste Ausarbeitung des Gesamtdokuments beherrscht hatte, wird nach dem Tode des großen Mitarbeiters noch einmal in verstärktem Maße angeschlagen. Es ist der erfolgreiche *restitutor orbis Romani*, der uns hier vor Augen gestellt wird, genau so, wie ihn der Künstler der Statue von Primaporta, die dieser selben Zeit angehört, auf dem Panzerschmuck[1]) verherrlicht hat.

War es vom Standpunkte der erstrebten Erbmonarchie eine Zeit des Tiefstandes für den Prinzipat, in welchem die Redaktion von 12/1 erfolgte, so sind es Höhepunkte im Leben des Augustus, denen die Zusätze nach den Jahren 5 und 2, die wir aus c. 15 erschließen durften, ihre Entstehung verdanken. Worauf der unterdessen alt gewordene Prinzeps seit Jahren hingearbeitet hatte, schien in Erfüllung zu gehen: die Aussicht auf die Möglichkeit der Vererbung der gewonnenen Herrscherstellung. Noch einmal, ausnahmsweise, in der Würde des Konsuls (zum zwölftenmal) nahm Augustus selber im Jahre 5 die *deductio in forum* des ältesten Enkels und Adoptivsohnes Gaius vor. Das Kapitel 14 des Dokuments ist damals zunächst allein in bezug auf Gaius konzipiert worden und zugleich ist die Spende desselben Jahres aus diesem Anlaß in c. 15 (III 15—16) zugesetzt worden[2]), vielleicht auch die Abschnitte, welche Ereignisse von großer Bedeutung aus der Zwischenzeit seit der letzten Redaktion berühren, wie die Darstellung des zweiten Census vom Jahre 8 v. Chr. in c. 8 II 5—8, die Besiegung der Alpenvölker in den Jahren 16—14 in c. 26 (V 12—14)[3]), die Ergeb-

ximi tribuniciae potestatis XXV filius, in der zweiten C. Caesar als *Augusti patris patriae pontificis maxsumi custodis imperi Romani totiusque orbis terrarum praesidis filius* bezeichnet wird. Hier sind nur die höchsten Auszeichnungen des Vaters zusammengestellt, und das sind: *Augustus, pater patriae* und *pontifex maximus*.

1) v. Domaszewski, *Abhandlungen zur röm. Religion*, 1909, S. 53ff. und A. Dieterich, *Mutter Erde*, 2. Aufl. 1913, S. 81.

2) Die doppelte Jahresbezeichnung mit *trib. pot.* und Konsulat hat Sigwart, *Klio* III S. 549 durch späteren Einschub von *consul XII* (man beachte die Ziffer!) gelegentlich der Redaktion vom Jahre 2 (III 19—20: *consul tertium decimum*) erklärt, „weil der Schreiber eine gleichartige Zeitbestimmung richtiger fand".

3) Die Worte *nulli genti bello per iniuriam inlato* (vgl. Suet. Aug. 21, 2), welche an Panaitios' Lehre vom gerechten Krieg erinnern (Reitzenstein a. a. O. S. 486), gehören vielleicht schon dem ersten Entwurf an, wo sie am Ende des ersten Satzes standen.

nisse der großen Kriege des Drusus und Tiberius im Norden des Reiches in den Jahren 12—9 v. Chr., wie sie c. 26 (V 11—12) und c. 30 bis zu den Worten *profligatus est* (V 44—48) in stolzen Worten zur Darstellung bringen.[1]) Die oft behandelten Worte: [*et Germaniam, qua inclu*]*dit oceanus a Gadibus ad ostium Albis flum*[*inis pacavi*] passen allein in diese Zeit[2]) und vielleicht auch die Schlußredaktion von c. 13 mit der nunmehr wohl zum drittenmal vollzogenen Schließung des Ianus Quirinus[3]), so daß die Worte *cum pr*[*ius, quam*] *nascerer* [*a condita*] *u*[*rb*]*e bis omnino clausum* [*f*]*uisse prodatur m*[*emori*]*ae, ter me principe* jetzt entstanden sind. Nachdem der älteste Sohn zum *princeps iuventutis* von der Ritterschaft des Reiches ernannt worden war (III 4—6), tritt Augustus selber jetzt mit der Benennung *princeps* für seine Person auch in dem Dokument offen hervor. Der Prinzipat als neue Regierungsform war so gefestigt und für die Zukunft gesichert, daß er offiziell in die Erscheinung treten durfte.

Was so im Jahre 5 begonnen worden war, kam im Jahre 2 auf den Höhepunkt. Die Vererbung des Prinzipats war nach der *deductio* des zweiten Sohnes Lucius auf vier Augen gestellt, Augustus, zum dreizehntenmal Konsul, hatte auch diesmal den weihevollen Akt vollzogen, Senat und Volk hatten ihm zu Ehren (III 1: *honoris mei caussa*) dem Lucius dieselben Ehrungen beschlossen wie im Jahre 5 dem Gaius, die Ritterschaft den zweiten *princeps iuventutis* sich erwählt. Aber nicht nur das: Augustus selber war im gleichen Jahr, am 5. Februar, von Senat, Ritterschaft und Gesamtvolk zum *pater patriae* ernannt worden. Damit stand er auf dem Höhepunkt seines Lebens.[4]) Das Kapitel 14 ist damals auf die Ehrung beider Söhne ausgedehnt worden, in c. 15 ist die Spende des Jahres 2 am Schlusse angehängt worden (III 19—21). Die zweite Hälfte von c. 16 von *et postea* ab (III 28—33) ist damals geschrieben worden. Was in den Kapiteln von den Bauten (c. 19—21) noch fehlte, ist zum größten Teil jetzt hinzugefügt worden, namentlich der Beginn des Neubaues der *basilica Iulia sub titulo nominis filiorum* (IV 15) sowie die Weihung des Mars

1) Der Dakereinfall (V 47, 48) ist derjenige vom Jahre 10 v. Chr. Cassius Dio 54, 36, 2. 2) Siehe unten Exkurs VI.

3) Mommsen, *R. g.*[2] S. 50, Jos. Wilhelm a. a. O. S. 38f. Das Jahr der dritten Schließung ist uns nicht bekannt. Der Versuch, die dritte Schließung als nicht erfolgt zu bezeichnen, und zwar durch den Hinweis, daß nur ein dreimaliger Beschluß der Schließung überliefert sei (Fitzler-Seeck, *R.-E.* X Sp. 360), ist abzulehnen. Die Stelle im Monumentum mit ihrer Gegenüberstellung der zwei Schließungen der älteren Zeit und der drei unter Augustus wäre eine grobe Fälschung, wenn die dritte Schließung nicht wirklich erfolgt wäre.

4) Suet. Aug. 58, 1—2, Cassius Dio 55, 10, dazu Jos. Wilhelm a. a. O. S. 68f.

Ultor-Tempels und des glänzenden *forum Augustum* (c. 21 IV 21—22). Spiele, wie sie Rom bis dahin noch nie gesehen hatte, sind gerade im Jahre 2 v. Chr. aus diesen Anlässen gefeiert worden mit dem Höhepunkt in jener Naumachie im Gebiete von Trastevere (c. 23 IV 43—48). Diese Feste haben den alten Herrscher veranlaßt, damals die beiden Kapitel von den Spielen auf einmal in aller Kürze in den vorhandenen Text noch einzuschieben[1]), zumal die Nennung der *filii*, in deren Namen diese Spiele vor allem gegeben worden waren, dadurch häufig ermöglicht wurde. Dem Volke nicht nur *panem*, sondern auch *circenses*, „Brot umsonst und ewiges Volksfest", ist seitdem die Losung der Kaiser geworden. Das Kapitel über Armenien (c. 27) ist damals um den Abschnitt, der die Taten des Gaius verherrlichte (V 28—30), erweitert worden, c. 29 um den Schlußsatz mit der Aufstellung der von den Feinden wiedergewonnenen römischen Feldzeichen im Mars Ultor-Tempel. Die Kapitel 31 und 32, die zum Vergleiche mit Alexander herausfordern (s. o. S. 73) sind vielleicht erst damals zu Ende gebracht worden. Vor allem aber ist damals dem ganzen Dokument ein neuer Abschluß gegeben worden durch Hinzufügung des c. 35, in welchem die Ernennung zum *pater patriae* durch Senat, Ritterschaft und Gesamtvolk und die drei Inschriften mit diesem Ehrentitel, *in vestibulo aedium mearum et in curia et in foro Aug. sub quadrigis, quae mihi ex s. c. positae sunt*, erwähnt werden. Der Augustus vom Jahre 27 und der damals durch den goldenen Ehrenschild der *curia Iulia* gefeierte Prinzeps war zum „Vater des Vaterlandes" erklärt worden, und zwar einstimmig von allen Teilen des *populus Romanus*, was selbst einem Caesar nur durch Senatsbeschluß, und zwar erst ganz am Ende seines Lebens[2]), dagegen in gleicher Weise nur dem Romulus zuteil geworden war.[3]) Das Dokument, das in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit nach dem Gesetz der Steigerung aufgebaut ist, hat damit seinen wirkungsvollsten Abschluß bekommen.

1) Die späte Entstehung der Kapitel von den Spielen hat Sigwart, *Klio* III S. 549 erwiesen. Über *conlegium* statt *collegium* und *collega* statt *conlega* IV 36, 37 s. o. S. 24. Für die Notwendigkeit der Raumersparnis spricht die häufige Verkürzung von Worten gerade in diesem Abschnitt: *spectaclum* IV 34 und 43, *saeclares* IV 37, *cos* IV 37, *s. c.* IV 39, auffällig auch *quinquens* statt *quinquiens* IV 31 und *ducenti* statt *ducentos* IV 45.

2) Liv. per. 116. Der Senatsbeschluß war nicht einmal einstimmig gefaßt, Ed. Meyer, *Caesars Monarchie*[2] S. 516 und 526.

3) Dadurch ward Augustus erst in vollem Umfang zum zweiten Romulus, vgl. Liv. I 16, 3 und V 49, 7 über parens patriae als Beiname des Romulus, dazu Ovid. fast. II 119f., Mommsen, *Staatsr.* II[3] S. 779 Anm. 2, Jos. Wilhelm a. a. O. S. 70; zur Gleichsetzung des Augustus mit Romulus im allgemeinen auch A. v. Domaszewski, *S.-Ber. der Heidelb. Ak.* 1918, 6. Abh. S. 4, und A. v. Premerstein, *Das Troiaspiel, Benndorf-Festschrift*, 1898, S. 266.

Die beiden Redaktionen von 5 und 2 gehören nach allem Gesagten eng zueinander. Sie unterscheiden sich beide von den vorhergehenden dadurch, daß jetzt die Ehrungen der *filii*, der *principes iuventutis*, neben diejenigen des alten *princeps* treten. Wäre das Dokument im alten Stil fortgesetzt worden, so hätte Augustus auch alle Ehrenbeschlüsse des Jahres 8 v. Chr. zu seinen Gunsten erwähnt, wie denjenigen, daß der Geburtstag des Herrschers für alle Zeiten durch ein Wagenrennen gefeiert werden solle[1]), weiter die Umnennung des Monats Sextilis in Augustus[2]), vielleicht auch die *ludi pro reditu Augusti* vom Jahre 7 v. Chr.[3]) Statt dessen sind die Ehrungen der *filii* in den Vordergrund gedrängt. Sie werden nicht weniger als viermal zusammen in diesen beiden Redaktionen genannt[4]), Gaius außerdem noch ein fünftes Mal allein.[5]) Man sieht deutlich: jetzt dient das Schriftstück der Zukunft der neuen Herrschaftsform. Auf den vier Augen der *filii* ruhte der Prinzipat; sie sollten von nun ab im Dokument neben dem alten Prinzeps dominieren. Außer Tiberius, der wirklich der Nachfolger des Augustus wurde, werden unter Hervorhebung des Verwandtschaftsverhältnisses zum Herrscher im ganzen Schriftstück nur mit Namen genannt: Marcellus als Schwiegersohn[6]) und Gaius und Lucius Caesar als Söhne[7]), und zwar an der Hauptstelle in c. 14 (II 46) mit dem nachträglichen Zusatz: *quos iuvenes mihi eripuit fortuna*[6]), die in dem letzten Testament des Augustus wiederkehren, welches er schließlich zugunsten des Tiberius, nachdem alle anderen Hoffnungen zu Grabe getragen waren, aufgesetzt hat. Es begann nach Sueton vita Tib. 23 mit den Worten: *Quoniam atrox fortuna Gaium*

1) Cassius Dio 55, 6, 6. Feriae für den 23. Sept. hatte der Senat schon im Jahre 30 v. Chr. beschlossen (Cassius Dio 51, 19, 2), und freiwillig waren Spiele auch schon vorher fast alljährlich abgehalten worden, Mommsen, CIL I² S. 330, Jos. Wilhelm a. a. O. S. 17ff.

2) Cassius Dio 55, 6, 6; Sueton Aug. 31, 2; Censorinus, de die natali 22, 16. Der Senatsbeschluß steht bei Macrob. Sat. I 12, 35 mit der Schlußbemerkung: *item plebiscitum factum ob eandem rem, Sexto Pacubio tribuno plebem rogante.* Die Sache war also mindestens ebenso wichtig wie die Aufnahme des Namens des Herrschers in das *saliare carmen*, wovon c. 10 II 21 zu berichten weiß; zur Sache vgl. J. Wilhelm a. a. O. S. 54ff. und Fitzler-Seeck, *R.-E.* X Sp. 343 mit dem Versuch, das Ereignis schon ins Jahr 27 hinaufzudatieren.

3) Cassius Dio 55, 8, 3, CIL VI 385 u. 386, vgl. VI 30751, dazu Wilhelm a. a. O. S. 58f.

4) c. 14 II 46, 20 IV 15, 22 IV 31 und 40; an allen diesen Stellen: *filii*, dagegen in dem Nachtrag zu c. 23 IV 44 heißen sie *Caesares*, darüber unten S. 79.

5) c. 27 V 28—29: *per Gaium filium meum.*

6) c. 21 IV 23 gelegentlich der Einweihung des Marcellus-Theaters: *quod sub nomine M. Marcelli generi mei esset.*

7) Stellen oben Anm. 4.

et Lucium filios mihi eripuit, Tiberius Caesar mihi ex parte dimidia et sextante heres esto. Wenn die Fassung des Nebensatzes im Monumentum durch Weglassung des Wortes *atrox* auch etwas gemildert ist, so ist durch seine Voranstellung (vor Nennung der Namen der Söhne, anders der griechische Text[1]) auf die Sache besonders hingewiesen. Auf alle Fälle ist es die einzige Stelle des ganzen Schriftstücks, wo statt des Staatsmanns der Mensch Augustus zu uns spricht.

Wann aber hat der alte und kalte Herrscher diese Worte, die allein uns in sein Gefühlsleben hineinschauen lassen, geschrieben? Der früheste Termin, der für die Abfassung in Frage kommt, ist der Todestag des Gaius, der 21. Februar 4 n. Chr.; heruntergehen darf man vielleicht auch noch unter den 26. Juni desselben Jahres, den Tag der Adoption des Tiberius und Agrippa Postumus. Denn damals frühestens ist das Testament begonnen worden, das nach dem Bericht des Sueton[2]) am 3. April 13 n. Chr. abgeschlossen und bei den Vestalinnen deponiert wurde.[3]) Wahrscheinlich sind nämlich die oben zitierten Worte über den Tod des Gaius und Lucius Caesar zuerst im Testament angewendet und von hier in unser Schriftstück übernommen worden. Andererseits bekommen wir durch die Ausführungen oben über die *manus Tiberii* einen terminus ante quem, nämlich vor 13, wahrscheinlich schon vor 12 v. Chr., vorausgesetzt, daß überhaupt nur noch eine Überarbeitung des ganzen Dokuments durch Augustus stattgefunden hat. Diese Frage wie die genauere Festlegung des Zeitpunktes kann nur erledigt werden durch eine Betrachtung derjenigen Teile des Monumentum, die als die zuletzt niedergeschriebenen schon durch die Ereignisse selber sich darbieten. Zu ihrer Betrachtung im einzelnen wenden wir uns jetzt, indem wir die Zusätze der Reihe nach aufzählen:

1. c. 14 II 46 der eben betrachtete Nebensatz *quos iuvenes mihi eripuit fortuna.*

2. c. 17 III 35—39 die Schilderung der Begründung des *aerarium militare* im Jahre 6 n. Chr. Beachtenswert ist die Einleitung des nachgetragenen Satzes mit *Et* und darauffolgenden Konsulnamen

---

1) Im griech. Text: *Τιούς μου Γάιον καὶ Λεύκιον Καίσ[α]ρας, οὓς νεανίας ἀνήρπασεν ἡ τύχη* (Apoll. *τύχηι*).

2) Aug. 101, 1; vgl. dazu oben S. 22f.

3) Daß das Testament damals nicht erst abgefaßt, sondern abgeschlossen wurde, betont Gardthausen I 3 S. 1264 mit Recht. Um so auffallender ist es, wenn derselbe Forscher ebenda S. 1146 die Eingangsworte des Testaments, die uns oben beschäftigen, im Jahre 13 sich geschrieben denkt: „und noch kurz vor seinem Tode, als er sein Testament aufsetzte, begann er mit den Worten: Da ein grausames Schicksal usw."

zur Datierung des Ereignisses, wie wir anderswo auch bei Nachträgen gern *Et postea* verwendet sahen. Auffällig ist, daß hier wie in den ältesten Teilen für Sesterz wieder die Abkürzung *HS* verwendet ist.[1])

3. In cc. 22—23, den spät eingeschobenen Kapiteln von den Spielen, sind manche Zahlen auf den neuesten Stand gebracht worden, so IV 31 wohl *quinquens* (*sic*) und IV 38—39 der Relativsatz *quos post id tempus deinceps insequentibus annis* [*s. c. mecum*[2]) *fecerunt co*]*n*[*su*]*les.* Die Zahl der *venationes* (IV 41) stammt wahrscheinlich, da Germanicus im Jahre 12 v. Chr. noch eine solche gab, erst von der Hand des Tiberius. Aus c. 23 erweist sich der Zusatz 43—44: in *quo loco nunc nemus est Caesarum* durch das Wörtchen *nunc* wohl als Nachtrag.

4. In c. 26 ist die Schilderung der Flottenexpedition des Tiberius vom Jahre 5 n. Chr. und ihrer Folgen in Gestalt der Gesandtschaften der Kimbern, Charuden und Semnonen (V 14—18) ein Einschub. Auf die Worte *amicitiam meam et populi Romani* gegenüber den früher geschriebenen *amicitiam populi Romani* in c. 29 V 41 ist oben (S. 72) schon hingewiesen worden. Ebenso zeigen den späten Ursprung die ersten Worte *classis mea* (V 14), wozu die Worte *exercitus meus* in c. 30 (V 48) aus derselben Redaktion zu stellen sind[3]) gegenüber *populi Romani exercitus* im Anfang desselben Kapitels (V 44). Auch würde man die Erzählung von den Gesandtschaften, wenn sie kein Nachtrag wäre, in c. 31, das ausschließlich von Gesandtschaften handelt, erwarten.

5. In c. 27 ist der Schluß der Darstellung der armenischen Verhältnisse ein Nachtrag[4]), der letzte Satz, falls Tigranes IV. wirklich um 11 n. Chr. auf den armenischen Thron gelangte[5]), erst von der Hand des Tiberius.

6. In c. 28 stammt vielleicht der zweite Satz, der die Gesamtzahl der italischen Kolonien enthält, erst aus der letzten Überarbeitung

---

1) Über die möglicherweise von Tiberius zugesetzten Worte *aut plura* III 38 ist oben S. 27 gehandelt worden.

2) Ergänzung von Richard Wirtz, *Vorschläge zum Mon. Ancyr.*, Progr. Trier 1912, S. 5.

3) Wenn wir unter Berücksichtigung dieser die eigene Person gegen früher ganz anders in den Vordergrund drängenden Ausdrucksweise den Schluß von c. 26 V 18—23 (Bericht über die Expeditionen gegen Äthiopien nnd Arabien) noch einmal ins Auge fassen, bleibt wegen der Eingangsworte sehr viel Wahrscheinlichkeit für meine oben (S. 58) schon berührte frühere Auffassung (*Klio* IV, 1904, S. 93), daß diese Expeditionen, die für den Orient das Gegenstück zu derjenigen des Tiberius im Occident vom Jahre 5 n. Chr. darstellen, bei der letzten Redaktion erst nachgetragen worden sind, um der Großtat des Tiberius etwas Eigenes gleicher Art an die Seite stellen zu können.

4) Vgl. darüber Fitzler-Seeck, *R. E.* X, Sp. 367f.

5) So Mommsen, *R. g.*[3] S. 116f. und Gardthausen II 3 S. 754 Anm. 40.

durch Augustus. Die Erwähnung von Italien an dieser Stelle ist geradeso auffällig, wie die Erwähnung der Einschmelzung der Statuen *in urbe* in c. 24, nachdem vorher von den Tempeln der Provinz Asien die Rede war. Die Worte *vivo me* deuten, wie schon bemerkt (s. o. S. 59), ebenfalls auf eine späte Abfassung hin, ebenso die Partikel *autem*, die geradeso in c. 29 V 42 bei dem Nachtrag vom Jahre 2 auftritt.

7. In c. 30 ist mit *et postea* der Zug gegen die Daker ins transdanuvianische Gebiet nachgetragen, der wohl mit Mommsen ins Jahr 6 oder 7 n. Chr. zu setzen ist.[1])

8. Nachtrag ist endlich das ganze c. 33; denn es ist, wie früher (S. 61) schon bemerkt, nicht chronologisch (der Partherthron ist 4/5 n. Chr., derjenige von Medien dagegen 20 v. Chr. besetzt worden), sondern nach sachlichen oder geographischen Gesichtspunkten (1. Parther, 2. Meder) angelegt. Auffällig ist die Form *Artavazdis* an dieser Stelle gegenüber *Artavasdis* V 26 u. 30 und *Artabazi* V 29.[2]) Daß der Nachtrag gerade hierher gestellt worden ist, liegt daran, daß die Einsetzung von Königen bei den alten Erbfeinden auf Bitten der fremden Gesandten, der *principes earum gentium*, eine Steigerung darstellt gegenüber demjenigen, was in c. 31 und 32 berichtet worden war.

Diese Aufzählung der spätesten Zusätze läßt nun die Frage, ob Augustus nur noch einmal an dem Berichte gearbeitet hat, und den Zeitpunkt dieser letzten Ergänzung, annähernd beantworten. Abgesehen vom letzten Ereignis der armenischen Geschichte (c. 27) handelt es sich um Zusätze, die Taten aus den Jahren 4—7 n. Chr. betreffen. Danach ist eine ganz auffällige Lücke, die sich am besten wohl dadurch erklärt, daß Augustus nach dem Jahre 7 an dem Dokumente nicht mehr weitergearbeitet, vielmehr die Schlußredaktion dem Nachfolger überlassen hat, der die allerwichtigsten Ereignisse aus den letzten Jahren nachgetragen und die Zahlen auf den neuesten Stand gebracht hat. Hierfür spricht auch — ohne als vollwertiger Beweis gelten zu wollen — der Schluß aus dem Schweigen des Schreibers über die Vorkommnisse aus den Jahren nach dem Jahre 7. Am auffälligsten ist das vollständige Übergehen des siegreichen Schlußkampfes gegen Pannonien in den Jahren 6—9[3]), sowie das Fehlen irgendeiner Angabe über den Neubau und die Weihung des Concordiatempels durch

1) *Res gestae*[2] S. 131f. Cn. Lentulus ist der Sieger (Florus II 28 u. 29), der dafür die Triumphalinsignien davontrug (Tac. ann. IV 44); die Zeit wird festgelegt durch Cassius Dio 55, 30, anders v. Premerstein, *Jahreshefte des öst. arch. Instituts* I, 1898, *Beibl.* S. 166f.; unbestimmt Gardthausen I 3, S. 1181f.

2) Vgl. oben S. 61, 6.

3) Vgl. Wilcken, *Hermes* 38, 1903, S. 619.

Tiberius am 16. Januar 10 n. Chr. und anderes mehr.[1]) Schon über die Ereignisse des Jahres 6 wird nicht in vollem Umfang berichtet[2]). Nach dem Dakerfeldzug in das transdanuvianische Gebiet, der möglicherweise nicht in das Jahr 6, sondern erst ins Jahr 7 gehört, fehlt jede Notiz aus den unmittelbar folgenden Jahren. Daher bleibt auch von hier aus das Wahrscheinlichste, daß Augustus spätestens im Jahre 7 zum letztenmal das Schriftstück zur Hand genommen hat. Darauf führt auch die früher schon behandelte Tatsache, daß in der Altersangabe am Schlusse (VI 28) *septuagensumum* geschrieben ist, während sonst überall die Ordinalzahlen auf *-simus* endigen, und daß die kleinere Ziffer der größeren nachgestellt ist. Denn wenn im Jahre 7 zum letztenmal am Dokument geschrieben war, so stand Augustus damals im 69. Lebensjahr und es war nötig, bei der nachträglichen Redaktion nicht nur die Einer, sondern auch die Zehner zu ändern.

So dürfte das Jahr 6 oder spätestens 7 als der Termin der letzten Redaktion des Dokumentes durch Augustus als der wahrscheinlichste erwiesen sein.

IV. DER LITERARISCHE CHARAKTER DER INSCHRIFT

Seitdem Bormanns Grabschrifttheorie zur Ruhe gekommen ist, hat die Forschung auf den Standpunkt sich gestellt, daß die Inschrift etwas Singuläres darstelle, das nicht in eine Rubrik gebracht werden könne.[3]) Doch auch damit ist das letzte Wort noch nicht gesprochen.[4])

Wer heute die Frage, welcher literarischen Gattung die Inschrift angehört oder wenigstens nahesteht, zu beantworten versuchen will, muß einmal von dem ersten Entwurf, der den Typus am reinsten wiedergibt, und zum zweiten von der Überschrift (*index rerum gestarum* oder *res gestae*), die schon mit dem ersten Entwurf entstanden ist und eigentlich nur für diesen paßt, ausgehen.

Daß die *res gestae* zum mindesten seit der Aufstellung der Inschrift vor dem Mausoleum als eigene Gattung unter diesem Titel vorhanden waren, beweist der Bericht bei Tacitus, ann. II 83 über den

---

1) *Klio* III, S. 75, Jos. Wilhelm a. a. O. S. 91ff.

2) *Klio* III, S. 74f.

3) G. Misch, *Autobiographie* I S. 161, v. Wilamowitz, *Hermes* 21, S. 624, *Internat. Wochenschr.* I, 1907, Sp. 1106, O. Hirschfeld, *Kl. Schr.* S. 833, F. Blumenthal, *Wien. Stud.* 36, 1914, S. 20 Anm. 2.

4) Walter Otto, *Lit. Zentralblatt* 1908 Nr. 40, Sp. 1287 spricht von der in der Inschrift zutage tretenden „Literaturgattung als einer solchen, die ihren Ausgangspunkt im Orient zu haben scheint".

Beschluß des Senates zugunsten des Germanicus nach dessen Tode, der auch inschriftlich, aber nur in geringen Resten, erhalten ist.[1]) Die Ehrungen sind folgende:

1. Aufnahme seines Namens in das *carmen saliare*[2]),
2. eine *sella curulis* mit einem Eichenkranz darüber innerhalb der Plätze der Augustalen im Theater; vgl. SC zu Ehren des Drusus, Tiberius' Sohn, CIL VI 31200b Kol. II Z. 13f.,
3. eine *eburna effigies* in der Prozession zur Einleitung der *ludi circenses*,
4. Bestellung eines Nachfolgers als *flamen Augustalis* und *augur* aus der gens Iulia,
5. Errichtung dreier *arcus*, nämlich in Rom, am Ufer des Rheins und in Syrien *in monte Amano*, alle drei *cum inscriptione rerum gestarum ac mortem ob rem publicam obisse;* im SC zu Ehren des Germanicus CIL VI 31199a Z. 9 und 12 ist von *alter Ianus*, *tertius Ianus* die Rede,
6. Errichtung eines *sepulchrum Antiochiae*, *ubi crematus*, also eines Kenotaphs, da die Bestattung der Asche im Mausoleum erfolgte, ebenso SC für Germanicus a Z. 17f.,
7. Errichtung eines *tribunal*, „einer Trauerbühne", *Epidaphnae*, *quo in loco vitam finierat*, vgl. SC a. a. O. Z. 18f.,
8. Anbringung seines Bildes auf einem durch Gold und Größe ausgezeichneten Medaillon unter den Größen der Beredsamkeit in der palatinischen Bibliothek,
9. Benennung des *cuneus iuniorum* der Ritter im Theater als *cuneus Germanici* und die Bestimmung, daß bei der alljährlichen *travectio* der *turmae equitum* an den Iden des Juli sein Bild vorangetragen werden solle; ähnliche Bestimmung für Drusus CIL VI 31200 b Kol. II Z. 10ff.

Wie der letzte Punkt deutlich zeigt, haben wir hier die Ehrung des verstorbenen *princeps iuventutis*, wie sie sich unterdessen herausgebildet hatte, vor Augen. Nr. 2, 4 und 8 dagegen sind spezielle Ehrungen des Germanicus, 2 und 4 wegen seiner Stellung im Augustuskult, 8 wegen seiner Betätigung als Redner. Alles übrige ist übernommen aus der Ehrung, wie sie Drusus, dem Vater des Germa-

1) CIL VI 31199 = 911, ebenso Reste von dem SC. zu Ehren des im Jahre 23 verstorbenen jüngeren Drusus, Tiberius' Sohn, CIL VI 31200 = 912.

2) Über die gleiche Ehrung des Augustus schon bei dessen Lebzeiten vgl. oben S. 48.

nicus, und den beiden Caesares, Gaius und Lucius, durch Augustus zuteil geworden war. Als Ehren des älteren Drusus, Germanicus' Vater, lesen wir nämlich bei Sueton, Claud. c. 3:

1. Errichtung eines *honorarius tumulus* durch das Heer am Rhein und zwar neben der *ara Ubiorum*[1]), da bestimmt wurde, daß alljährlich an einem bestimmten Tag, wohl dem Todestag des Drusus (14. Sept.), ein *decursus militum* und eine öffentliche *supplicatio* der *Galliarum civitates* bei dem Ehrenmal stattfinden sollte (= Nr. 6 des Germanicus),
2. Bau eines *marmoreus arcus cum tropaeis via Appia*, das an einer anderen Stelle Suetons (Claud. 46) kurz als *monumentum Drusi* bezeichnet wird[2]) (= Nr. 5 des Germanicus),
3. Leichenrede durch Augustus selber mit der Bitte an die Götter, *similes ei Caesares suos facerent sibique tam honestum quandoque exitum darent quam illi dedissent*; vgl. dazu in Nr. 5 des Germanicus die Worte des Tacitus *ac mortem ob rem publicam obisse*, die wohl den Schluß der *res gestae* des Germanicus darstellen,
4. ein von Augustus selber verfaßtes *elogium* in Versen für den *tumulus* des Drusus, worunter nur das in Nr. 1 erwähnte Ehrenmal verstanden werden kann[3]),
5. eine von Augustus selber verfaßte *vitae memoria prosa oratione*.

---

1) Die genaue Lokalisierung des Kenotaphs hat große Schwierigkeiten gemacht. Die einen suchten es in Mainz wegen der Angabe des Eutropius VII 13: *Drusi qui apud Mogontiacum monumentum habet* (Gardthausen I 3 S. 708, Jos. Wilhelm a. a. O. S. 49). Aber schon Mommsen (*Röm. Gesch.* V, S. 27 Anm. 1) hat die Gleichsetzung des bei Eutrop erwähnten Mainzer Monuments mit dem *tumulus* abgelehnt und für letzteren Vetera vorgeschlagen. Das Richtige hat Hirschfeld gesehen (*Kleine Schr.* S. 454 Anm. 3), und seine Vermutung hat durch den Fund eines marmornen Drususkopfes in der Nähe der Überreste der *ara Ubiorum* (unter der Kölner Kirche St. Marien am Kapitol) eine erfreuliche Bestätigung gefunden, vgl. darüber Joseph Poppelreuter in der *Festschrift des Wallraf-Richartz-Museums der Stadt Cöln*, 1911, S. 104ff., bes. S. 113f. Es gab nur eine Stätte, wo das germanische Heer und die *Galliarum* (ursprünglich wohl *Germaniae*) *civitates* gemeinsam eine sakrale Feier abhalten konnten: das war die *ara Romae et Augusti*, das Zentralheiligtum für die neue Provinz Germanien, im *oppidum Ubiorum* (darüber Kornemann, *Klio* I, 1901, S. 101 und S. 339). In dem heiligen Bezirk des Altars muß das Ehrenmal des Drusus gestanden haben, an welchem das Elogium des Augustus angebracht war, und es ist anzunehmen, „daß mit der Stelle der Ara ein Kult des Drusus verknüpft war" (Poppelreuter a. a. O. S. 114).

2) So richtig Hirschfeld, *Kl. Schr.* S. 834 Anm. 1.

3) Falsch Gardthausen I 3, S. 1089, der den Augustus das Elogium am Mausoleum anbringen läßt.

Nicht so schön zusammengestellt wie hier sind uns die Ehrungen des Gaius und Lucius Caesar überliefert; wir müssen sie uns vielmehr zusammensuchen.

Für Gaius Caesar sind es folgende:

1. Ansage eines *iustitium* in Rom durch die Konsuln bis zu seiner Beisetzung im Mausoleum am 9. Sept.[1]); vgl. hierzu, was Germanicus betrifft, Tac. ann. II 82: *hos vulgi sermones audita mors adeo incendit, ut ante edictum magistratuum, ante senatus consultum sumpto iustitio desererentur fora clauderentur domus,*
2. Bewilligung eines *funus censorium*[2]); dazu kommen, gleichzeitig auch für Lucius:
3. Aufbewahrung der silbernen Lanzen und Schilde, die Gaius und Lucius bei der Anlegung der *toga virilis* von der Ritterschaft erhalten hatten, in der Kurie[3]),
4. Im *nemus Caesarum* bei der Naumachie des Augustus in Trastevere Errichtung eines *μνημεῖον* auf einer Insel des Sees[4]),
5. Benennung der neuerbauten Basilica Iulia des Forums mit den Namen der beiden Caesaren[5]),

---

1) Vgl. die fasti municipales von Cupra Maritima CIL IX 5290 zum 21. Februar 4 n. Chr.: [*C. Caesar*] *Aug. f. dec*[*essit in Lycia, annum agens XX*]*II Romae iustit*[*ium indictum est*], *donec ossa eius in* [*ma*]*esol*[*aeum inferrentur*]; CIL VI 895 = 31195: *mortem eius iustitio per con*[*sules indicto . . .*] *omnes luxerunt,* von Mommsen *R. g.*[2] S. 54 fälschlich auf L. Caesar bezogen, s. die nächste Anmerkung.

2) Am Schluß von CIL VI 895 = 31195 nach *luxerunt* (s. vor. Anm.): *censu*[*rae honoribus* | *et*] *insignibus decorata cu*[. . . . . Mommsen (a. a. O. S. 54) bezieht die Inschrift im Gegensatz zu Henzen mit folgender Begründung auf L. Caesar: *nam Gai si esset, inter decretum de honore senatorio mortemque interponendus fuit consulatus et nomen imperatoris adeptum.* Gerade die Lektüre des Monumentum Ancyranum zeigt uns aber deutlich, daß aus der Disposition einer *res gestae*-Inschrift keine weitgehenden Schlüsse gezogen werden dürfen Die *honores* des Gaius konnten sehr wohl am Anfang der Inschrift im Zusammenhang gegeben sein. Entscheidend für die Beziehung auf Gaius ist, daß durch die fasti Cuprenses nur für ihn das *iustitium* in Rom bezeugt wird, und daß nur für ihn die hohe Ehre eines *funus censorium* in Betracht kommt, vgl. über das *funus censorium* Mommsen, *Staatsr.* I[3], S. 441 mit Anm. 4. Daß weder bei Drusus noch bei Germanicus das gleiche erwähnt wird, kommt daher, daß beide triumphiert hatten und ihnen als Triumphatoren die *toga picta*, nicht nur die censorische *toga purpurea* zustand, vgl. Tac. ann. III 5 und Mommsen, *Staatsr.* a. a. O., während Gaius noch vor dem Triumph stand.

3) Cassius Dio 45, 12, der fälschlich von goldenen Lanzen und Schilden spricht.

4) Erwähnt von Cassius Dio 66, 25, 4, siehe dazu oben S. 3 Anm. 6; über das *nemus Caesarum* und die Naumachie Jordan-Huelsen, *Topogr.* I 3, S. 653—656.

5) Cassius Dio 56, 27, 5 und dazu oben S. 27.

6. In der Kolonie Pisae Errichtung eines *arcus* des Gaius, geschmückt mit den Trophäen der von ihm unterworfenen Völker, oben darauf sein Standbild im Gewande des Triumphators, daneben noch zwei vergoldete Reiterstatuen der Caesaren.[1])

Drei Dinge sind es, die in diesen Zusammenstellungen wiederkehren: das Kenotaph (ein solches wird auch das μνημεῖον im *nemus Caesarum* gewesen sein), der Ehrenbogen (*arcus*) und die Berichte über das Leben bzw. die Taten in irgendeiner Form (bezüglich der Caesaren in diesem Punkte s. u. S. 86). Mit Recht hat schon Gardthausen bei Erwähnung des *arcus C. Caesaris* bemerkt: „Triumphbögen für Tote kennt die Republik nicht; ein Analogon bietet nur der Bogen des Drusus."[2]) Nun hören wir bei Germanicus, daß dessen *arcus* gleichzeitig Träger der Inschriften mit den *res gestae* waren. Daraus ergibt sich, daß diese *arcus* nicht nur Ehrenbögen, sondern gleichzeitig auch Erinnerungsmäler waren. Das gleiche ergibt sich aus dem Monumentum Ancyranum selber, wo VI 26 von den *quadrigae* des Kaisers auf dem Augustusforum gesprochen wird. Denn hiermit kombiniert O. Richter[3]) wohl richtig eine Nachricht des Velleius II 39, 2 bezüglich der von dem ersten Prinzeps unterworfenen Provinzen und Völker, von denen es dort heißt, *quarum titulis forum eius praenitet*, dahin, daß er annimmt, daß unter diesen Quadrigen auch (Teil-)Verzeichnisse von den Taten des Augustus angebracht gewesen seien.[4]) Dem gleichen Zweck dienten die Kenotaphien; denn für dasjenige des Drusus verfaßte Augustus selber ein Elogium in Versen.

Damit aber kommen wir zu dem eigentlich entscheidenden Punkt, dessentwegen wir diese ganze Erörterung über die Ehrungen der „Kronprinzen" eingeschoben haben. Augustus selber hat schon den Bericht über das Leben oder die Taten als einen integrierenden Bestandteil der Ehrungen dieser jungen Männer betrachtet; sonst hätte er nicht selber auch für sie zur Feder gegriffen. In dreierlei Form begegnet ein Bericht in dieser Hinsicht:

1. als *elogium* in gebundener Rede,
2. als *vitae memoria* in Prosa,
3. als Bericht über die *res gestae*.

Die unter 1 und 2 genannte Form sahen wir für Drusus angewendet, 3 für Germanicus, also erst nach Augustus' Tod. Aber wir

1) CIL XI 1421 (= Dessau I 140), Z. 34—37.
2) *Aug.* II 3, S. 756 Anm. 54.
3) *Topogr. der Stadt Rom*[2] S. 111.
4) So auch Fitzler-Seeck, *Iulius (Augustus)* R.-E. X, Sp. 366.

können den Beweis führen, daß auch diese Form schon von Augustus in der Kronprinzenehrung zur Anwendung gebracht worden ist. Wir besitzen nämlich die Fragmente von zwei solchen Tatenberichten aus Rom, von denen der eine Gaius Caesar, der andere, wie Mommsen wahrscheinlich gemacht hat, Germanicus schildert, der letztere sicher, der erstere vielleicht von der Wand des augustischen Mausoleums stammend.[1]) Ist dies aber richtig, so hat Augustus nicht nur den Tatenbericht für Gaius verfaßt, sondern auch die Anbringung an der Außenwand des Mausoleums angeordnet, und Tiberius hat für Germanicus das Beispiel seines Vorgängers nur nachgeahmt. Augustus hat also bei dieser Sachlage ein *elogium* in Versen für den *honorarius tumulus* des Drusus und einen Tatenbericht für Gaius für das Mausoleum verfertigt, außerdem aber eine *vitae memoria* für Drusus, ohne daß uns eine nähere Angabe über die Verwendung dieses Schriftstücks gegeben wird. Hirschfeld hat die Vermutung ausgesprochen[2]), daß diese Aufzeichnung ebenfalls bestimmt war, an einem Ehrendenkmal des Drusus, vielleicht an dem Bogen der via Appia, angebracht zu werden. Dies ist möglich; zu erwägen bleibt aber daneben, ob nicht die Bezeichnung *vitae memoria* eher auf eine Publikation in Buchform hindeutet, also eine Schrift *de vita Drusi* gemeint ist, welche dann eher ein Gegenstück zur Autobiographie des Prinzeps gewesen wäre. In diesem Fall hätten wir Biographie, Tatenbericht und Elogium aus der Feder des Augustus vor uns, und es liegt nahe, in den *res gestae* eine besondere Gattung in der Mitte zwischen Elogium und Biographie stehend anzunehmen.

Von der Biographie unterscheidet sich der *index rerum gestarum* offenbar durch die Beschränkung auf die Taten im Dienste des Gemeinwesens. Es ist nicht der Mensch, sondern der Beamte, der Staatsmann und Soldat, der hier durch Aufzählung seiner „Taten" im höheren Sinne geschildert wird. Zum Elogium dagegen — darin stimme ich Hirschfeld[3]) bei — gehört nach altem Sprachgebrauch stets die poetische Form, wie die Elogien der Scipionen und des A. Atilius Calatinus bei Cicero (Tusc. I 13, Cato minor 61, de fin. VI 116, vgl. zu CIL I² 9) beweisen. Derselbe Forscher sagt mit Recht: „Es ist mir sogar fraglich, ob die sogenannten *elogia clarorum virorum* auf dem Augustus-Forum im Altertum als *elogia* bezeichnet worden sind." Es

1) CIL VI 895 (vgl. 31195) für Gaius, wie oben S. 84 Anm. 2 gegenüber Mommsen dargetan worden ist, CIL VI 31195 für Germanicus, vgl. Mommsen, *R. g.*³ S. 53 mit Anm. 1.

2) *Kl. Schr.* S. 834 Anm. 1.

3) a. a. O. S. 832 Anm. 1.

sind das m. E. kurze *indices rerum gestarum.*[1]) Der Tatenbericht kann im Gegensatz zum Elogium, das im Falle des Drusus ebenfalls am *tumulus,* allerdings diesmal nur einem Kenotaph, angebracht ist, an jedem beliebigen Ort und Monument zur Veröffentlichung gelangen. Die neugefundenen *res gestae* des C. Sempronius Tuditanus, des Konsuls vom Jahre 129 v. Chr., gehören zu einem Monument (Statuenbasis?) des Genannten in Aquileia.[2]) Die Taten der großen Männer der römischen Vorzeit in der Ruhmeshalle des *forum Augustum* stehen hinter den Statuen der Betreffenden auf größeren geränderten Tafeln in der Marmorbekleidung der Wand, während der Name und der *cursus honorum* auf der Plinthe der Statue zu lesen sind. Die *res gestae* des Germanicus stehen sowohl auf den *arcus* wie am Mausoleum, die des Gaius Caesar ebenfalls am letzteren Ort, die des Augustus selber auf ehernen Pfeilern vor dem Mausoleum in Rom bzw. an den Heiligtümern der Roma und des Augustus in den Provinzen. Der Tatenbericht erscheint mit einem Wort überall da, wo der Betreffende *in effigie* vor unseren Augen steht oder als Divus lebendig ist. Wenn er auch ehemals mit der Grabschrift verbunden war[3]) und für gewöhnliche Sterbliche damit verbunden blieb[4]), in der Anwendung, die

---

1) Der Beweis für diese Auffassung wird gegeben durch Lampridius, vita Alex. Sev. 28, 6, wo es gelegentlich der Nachahmung dieser Sitte durch Severus Alexander auf dem Forum Transitorium heißt: *exemplo Augusti, qui summorum virorum statuas in foro suo e marmore conlocavit additis gestis,* vgl. dazu Mommsen-Huelsen CIL I² p. 185, von Premerstein *R.-E.* V, Sp. 2444, Gardthausen I 2, S. 894f. und S. 975f.

2) v. Premerstein, *Jahresh. des öst. arch. Instituts* X, 1907, S. 264ff.; Dessau III, 2 8885; dazu Fr. Buecheler, *Rhein. Mus.* 63, 1908, S. 321ff., der die Abfassung in Saturniern nachgewiesen hat; E. Reisch, *Jahresh. des öst. arch. Instituts* XI, 1908, S. 276ff.

3) H. Nissen, *Rhein. Mus.* 41, 1886, S. 486f. macht als Beispiel auf die Inschrift am Grabmal des L. Munatius Plancus bei Gaëta (CIL X 6087 = Dessau I 886) aufmerksam, die ein paar Jahrzehnte vor dem Monumentum Ancyranum verfaßt ist: *L. Munatius L. f. L. n. L. pron. | Plancus cos. cens. imp. iter. VII vir | epulon. triump(havit) ex Raetis, aedem Saturni | fecit de manibis, agros divisit in Italia | Beneventi, in Gallia colonias deduxit | Lugudunum et Rauricam.* Sie gibt also hinter Name, Filiation und *cursus honorum,* dem Inhalt der eigentlichen Grabinschrift, die wichtigsten Taten des Mannes.

4) Vgl. die Grabschrift des P. Sulpicius Quirinius, gestorben 19 n. Chr. CIL XIV 3613 = Dessau I 918 (dazu Mommsen, *R. g.*² S. 161ff.) und diejenige des Ti. Plautius Silvanus vom Mausoleum der Plautier CIL XIV 3608 = Dessau I 986 aus der flavischen Zeit, wo es auch „von großen Zahlen, von unbekannten Königen und Völkern am Ende der Welt schwirrt" (H. Nissen a. a. O. S. 486). Ganz singulär ist der trilingue Tatenbericht des ersten *praefectus Aegypti,* C. Cornelius Gallus CIL III 14147,5 = Dessau III, 2 8995 (April 29 v. Chr.), von dem Cassius Dio 53, 23,5 erzählt: *εἰκόνας ἑαυτοῦ ἐν ὅλῃ ὡς εἰπεῖν τῇ Αἰγύπτῳ ἔστησε, καὶ τὰ ἔργα ὅσα ἐπεποιήκει ἐς τὰς πυραμίδας ἐσέγραψε.* Er

er jetzt in der Epoche des Prinzipats fand, ist er hinausgewachsen über den Anfangszustand und eines der Mittel geworden zur Verherrlichung des aus der Masse emporragenden Individuums, das im Dienste des Staates seine Kräfte verzehrt hat und womöglich für den Staat gestorben ist (vgl. die Worte des Tacitus bei der Nennung der oben [S. 82] zitierten *res gestae* des Germanicus, die wohl, wie erwähnt [S. 83], am Ende dieses Tatenberichts standen).

Unsere seitherigen Betrachtungen waren von dem Bestreben diktiert, die einheimischen Wurzeln aufzudecken, aus denen der Tatenbericht des Augustus emporgewachsen ist. Aber von hier aus ist zweierlei nicht aufzuhellen: einmal das Sprechen in der ersten Person und dann die eigentümliche Gruppierung des Stoffes. Hier reicht das Hinabsteigen in die römische Vergangenheit nicht aus, um die Erklärung zu bringen, sondern hier muß der Blick nach der hellenistischen Welt und darüber hinaus zum Orient sich wenden.[1])

Legen wir, wenn wir den zweiten Punkt zuerst besprechen, wieder das „Urmonument" zugrunde, so werden die Taten zunächst in c. 1 und 2 in streng chronologischer Folge[2]) berichtet, aber in c. 3 und 4 treten an die Stelle schon sachliche Rubriken, insofern in c. 3 die Kriege, in c. 4 die Triumphe und die Ergebnisse der Kriege, soweit sie Ehrungen der Götter enthalten, geschildert werden. Die seltsame Stoffauswahl und Stoffgruppierung des ältesten Teils der Inschrift waren nach unseren früheren Ausführungen zur Hervorhebung gewisser Tugenden des Schreibers gemacht. Diese Tugenden *virtus, iustitia, clementia, pietas* konnten zunächst nur aus den Taten erschlossen werden, kamen aber im ersten Entwurf des Gesamtdokuments dann am Schluß (c. 34) durch die Erwähnung des goldenen Ehrenschilds mit seiner Inschrift einzeln und namentlich zur Vorführung. *Res gestae* (πράξεις) als Ausdruck bestimmter Tugenden aber sind das Hauptkapitel im Personenenkomion, wie es die hellenistische Zeit unter dem Einfluß des Orients als Herrscherenkomion (βασιλικὸς λόγος) weitergebildet hat.[3]) Zwei

---

überschritt damit die ihm als Beamten, zumal in dem neueroberten Ägypten, gesteckten Grenzen, fiel in Ungnade, wurde verurteilt und endete durch Selbstmord (26 v. Chr.), Prosop. imp. Rom I p. 448 Nr. 1111.

1) Siehe dazu Exkurs VII.

2) Über eine Ausnahme von der chronologischen Aneinanderreihung siehe oben S. 36f.

3) Vgl. zum folgenden: Fr. Leo, *Die griech.-röm. Biographie,* Leipzig 1901, S. 90ff., 207ff., 225ff., 238ff., 321; Theodore C. Burgess, *Epideictic literature,* Chicago 1902, S. 113ff.; P. Wendland, *Anaximenes von Lampsakos, Hermes* 39, 1904, S. 533ff.; Josef Mesk, *Quellenanalyse des plinian. Panegyrikus, Wien. Stud.* 33, 1911, S. 710ff.

τόποι aus dieser Literatur weist unser Dokument ganz offensichtlich auf, einmal eben diese Verbindung von Taten und Tugenden und zum anderen die σύγκρισις oder ἀντιπαραβολή, den wichtigsten Bestandteil der αὔξησις.[1])

Ursprünglich waren es fünf Haupttugenden, die auf Sokrates zurückgehen; seit Plato war die Vierzahl herrschend.[2]) An die Vierzahl hält sich Augustus, indem er die zwei alten Römertugenden der *virtus* und *pietas*[3]) den Rahmen bilden läßt, der die mehr persönlichen Tugenden der *iustitia*[4]) und *clementia*[5]) umschließt. Die Verbindung der Taten und Tugenden war eine sehr verschiedene in der hellenistischen Literatur. Ursprünglich stehen die Taten im Vordergrund und an ihnen werden die Tugenden erwiesen, später findet direkt eine Schilderung nach Tugenden statt und jede einzelne Tugend wird mit beweisenden Taten belegt[6]); es ist die Form, wie sie dann in der lateinischen enkomiastischen Literatur herrschend wird.[7]) Die neue Gattung der *res gestae* greift, wie natürlich, auf die ältere Form zurück und läßt die Tugenden aus den Taten mehr erraten, als daß sie dieselben ausdrücklich nennt.

Etwas Ähnliches ist oben bereits bezüglich der σύγκρισις beobachtet worden. Wie schon Blumenthal gesehen hat[8]), ist der Vergleich mit Caesar kein offener, sondern ein versteckter, wie überhaupt

---

1) Leo, S. 149; Wendland S. 536; Burgess S. 125.

2) Mesk S. 74; Mutschmann, *Berl. Phil. Wochenschrift* 1910, Sp. 808.

3) Vgl. dazu Wissowa, *Religion*[2] S. 149ff. u. S. 331f.

4) Der *iustitia* hat Augustus am 8. Jan. 13 n. Chr einen Tempel geweiht, Wissowa a. a. O. S. 333.

5) Es gab schon ein Heiligtum der *clementia Caesaris* vom Jahre 44, Wissowa S. 335; Richter, *Topogr.*[2] S. 390; Kiepert-Huelsen, *Nomencl. topogr.* S. 6; Ed. Meyer, *Caesars Monarchie*[2], Stuttgart 1919, S. 514f. Eine *ara clementiae* erwähnt Tac. ann. IV 74. Als die Haupttugend des Augustus tritt sie auch bei Sueton hervor, vgl. Aug. 21, 3, wo die *virtus* und *moderatio* des Kaisers, und 51, 1, wo *clementia civilitasque* (41, 1 dazu noch die *liberalitas*) nebeneinander genannt werden. Auch in diesem Hervorheben der *clementia* haben wir ein Rivalisieren mit Caesar zu erkennen, dem gerade diese Gottheit „als seine sinnfälligste und heilbringendste Eigenschaft zur Seite gestellt war", vgl. Meyer a. a. O. S. 514, der auf die Münzen mit dem Bilde des Clementia-Tempels und der Beischrift *Clementiae Caesaris* hinweist. Nebenbei bemerkt ist diese Milde Caesars, genau so wie diejenige des Octavian, nicht etwa humaner Gesinnung entsprungen, sondern lediglich von politischen Rücksichten diktiert, wie Curio ausgesprochen hat bei Cicero ad Att. X 4, 8, dazu Ed. Meyer a. a. O. S. 339.

6) Leo S. 209; Mesk S. 74.

7) Auctor ad Herenn. III 14, 15; Cic. de orat. II 345; dazu Leo S. 210 u. Wendland S. 536.

8) Siehe oben S. 69.

durch das ganze Dokument eine starke Zurückhaltung bei der Nennung von Namen zu beobachten ist.[1]) Es ist die altrömische Art, die den Staat über die Personen stellt, wie wenn Cato in den Origines *bellorum duces non nominavit sed sine nominibus res notavit.*[2]) In das Kapitel der σύγκρισις gehört weiter jenes Verfahren, das auf die Vergangenheit Bezug nimmt und eine Überbietung alles bisher Dagewesenen durch den neuen Herrscher hervorhebt. Ich meine Stellen wie c. 10 II 27—28: [*coeunte tanta mu*]*ltitudine, quanta Romae num*[*q*]*uam* [*antea fuisse fertur*]; c. 12 II 36—37: *qui honos* [*ad hoc tempus*] *nemini praeter* [*m*]*e es*[*t decretus*] (vgl. dazu Cic. Phil. II 13)[3]); c. 13 II 44—45: *cum pr*[*ius, quam*] *nascerer,* [*a condita*] *u*[*rb*]*e bis omnino clausum* [*f*]*uisse prodatur m*[*emori*]*ae, ter me princi*[*pe senat*]*us claudendum esse censui*[*t*]; c. 16 III 26—28: *id primus et* [*s*]*olus omnium, qui* [*d*]*eduxerunt colonias militum in Italia aut in provinciis, ad memoriam aetatis meae feci;* c. 22 IV 38: [*c*]*on*[*sul XIII*] *ludos Mar*[*tia*]*les pr*[*imus feci*]; c. 26 V 15—16: *quo neque terra neque mari quisquam Romanus ante id tempus adit;* c. 30 V 44—45: *qua*[*s a*]*nte me principem populi Romani exercitus numquam adit*[4]); c. 31 V 50—51: *numquam antea visae apud qu*[*em*]*q*[*uam*] *R*[*omorum du*]*cem;* c. 32 VI 6—8: *me principe, quibus antea cum populo Roman*[*o nullum extitera*]*t legationum et amicitiae* [*c*]*ommercium.* Dazu ist dann noch der Schlußsatz von c. 34: *Post id tem*[*pus praestiti omnibus dignitate* etc. zu stellen, in welchem der erste Entwurf des Gesamtdokuments, wie wir sahen, gipfelte. Auch hier keine Namen, sondern nur Vergleichung mit Personen oder Ereignissen derselben Art aus der Vergangenheit bzw. Gegenwart oder kurze Hervorhebung des Neuen und noch nicht Dagewesenen. Den Unterschied sieht man erst deutlich, wenn man die Enkomien auf Männer, die unmittelbar vor oder nach Augustus gelebt haben, daneben hält, wie das Enkomion auf Caesar bei Cicero pro Marcello 1—34 oder die *laudes Pompei* in der Pompeiana 27—49, endlich das Enkomion auf Tiberius bei Velleius II 126—131.

Die größere Zurückhaltung, der wir in allen diesen Punkten bei Augustus begegnen, erklärt sich in letzter Linie aus dem Umstand, daß nur hier die *res gestae* von ihrem Vollbringer selbst geschildert

1) G. Misch, *Autobiographie* I, S. 162f.

2) Cornelius Nepos, Cato 3.

3) Auch Caes. b. g. II 35, 4.

4) Vgl. zu den beiden zuletzt angeführten Stellen aus der oben (S. 87 Anm. 4) zitierten Cornelius Gallus-Inschrift von Philae (Dessau III 2 8995) die Worte Z. 5f.: *in quem locum neque populo Romano neque regibus Aegypti* [*arma ante s*]*unt prolata* und in der griech. Übersetzung: ἀβάτου στρατια[ῖς τῆς χώρ]ας πρὸ αὐτοῦ γενομένης.

werden. Und damit kommen wir zu dem eigentlich Neuen und Singulären gerade bei unserem Monument, dem Reden in der ersten Person. Hierüber ist heute nichts anderes zu sagen, als was Mommsen schon vor Jahren ausgesprochen hat[1]), daß nämlich in diesem Punkte der Orient sich wirksam erwiesen hat.[2]) „Wir können nicht hineinsehen in die Kunde, welche Augustus und seine Staatsmänner von dem Orient gehabt haben, und der direkten Kopie der dortigen Institutionen ist Augustus durchaus aus dem Wege gegangen." Aber jeder, der für das Denkmal unter diesem Gesichtspunkt Parallelen sucht, wird auf die Dareiosinschrift von Behistun hingeführt. „Näher noch nach Zeit und Ort liegt die des Kommagenerkönigs Antiochos von Nimrud-Dagh, zwar in den großen Worten und den kleinen Taten das rechte Gegenspiel der augustischen Denkschrift, aber mit ihrem *ἐγὼ πάντων ἀγαθῶν* ganz wie diese einsetzend und auch am Grabmal des Königs aufgestellt, obwohl sie so wenig eine Grabschrift ist wie die des Augustus."[3]) Hier haben wir das „durch hellenischen Einfluß temperierte" orientalische Königtum vor Augen, während im Monument die neue römische, okzidentalischem, speziell italischem Empfinden angepaßte Regierungsform des Prinzipats uns entgegentritt. Wohl spricht Augustus selber zu uns und hebt stolz hervor, in wie vielen Dingen er während seiner langen Regierung „zur Rettung des Römertums und zum Segen der Welt"[4]) die Vorwelt und ihre Taten übertroffen hat, aber über der Persönlichkeit erhebt sich echt römisch der Staat, vertreten in altrepublikanischer Weise durch den Senat und das Volk, die Roms Größe geschaffen haben. „Der Senat, immer mit Würde genannt, tritt nur als Körperschaft auf, nie ein einzelnes Mitglied."[5]) Und wenn irgend möglich muß auch noch „das Volk" erscheinen. Man sieht: zwei entgegengesetzte Tendenzen beherrschen deutlich das Schriftstück wie den ganzen Staatsneubau des Augustus: möglichste Hervorhebung „der Kontinuität mit den in langem geschichtlichem Werden entstandenen Institutionen der Republik"[6]) und auf der anderen Seite das neue persönliche Regiment „des ersten Staatsbürgers, welcher mit seinem souveränen Willen im Innern wie nach außen hin die Geschicke des Volkes bestimmt."[7]) Die letztere Seite tritt vor allem schon in der Ichform der Darstellung zutage. Als etwas ganz Neues ist diese Form des Ichberichtes von den Zeitgenossen

1) *Ges. Schr.* IV S. 256.
2) Doch vgl. man auch unten Exkurs VIII.
3) Dittenberger *OGI* 383. 4) G. Misch, *Autobiographie* I, S. 162.
5) Ebenda S. 163. 6) Ebenda S. 163.
7) Mommsen, *Ges. Schr.* IV S. 256.

empfunden worden. Das beweist die Inschrift des Q. Aemilius Secundus, welche — für eine lateinische Grabschrift ganz singulär — ebenfalls die Taten in der ersten Person aufzählt.[1]) Der Mann hat unter Augustus und Tiberius gedient, und steht, wie Blumenthal zuerst gesehen hat[2]), unter dem Eindruck des augustischen Tatenberichts, wie auch die Anklänge im einzelnen (*naves cepi — castellum cepi, ustrum feci — censum egi*, Zahl der geschätzten *cives Romani* bei Augustus — Zahl der in Apamea in Syrien geschätzten Bürger) beweisen. Und auch die einzige Kaiserinschrift der Folgezeit, die eine Parallele zum Monumentum genannt werden kann, der Tatenbericht Hadrians im Pantheon zu Athen von ihm selbst angebracht[3]), war vermutlich in der Ichform geschrieben, zumal auch hier Berührungen im Inhalt vorliegen.[4])

Aber niemals und nirgends ist der Tatenbericht, in der ersten Person verfaßt, so wirksam zur Geltung gebracht worden, wie hier vor dem gewaltigen Grabtumulus des ersten Prinzeps inmitten der öffentlichen Parkanlagen des Marsfeldes. Über dem mächtigen, baumbestandenen Erdhügel erhebt sich die eherne Kolossalstatue des Herrschers. Zu dem ehernen Bildwerk hoch droben gehören die ehernen Pfeiler vor dem Mausoleum, über dessen Eingang wohl der Name des großen Neugründers von Rom stand. Zu uns spricht gewissermaßen der Mann selber, der auf der Spitze des Tumulus überlebensgroß in Erz dargestellt war und der als *Divi filius* der Aufnahme in den Himmel nach dem Tode sicher sein durfte.[5]) „Die Form, die er für die Veröffentlichung verfügte, gab den geschriebenen Worten einen geschlossenen Hintergrund, der für ihren Eindruck nicht bloß die feierliche Wucht der monumentalen Anlage, sondern die konkreten religiösen Vorstellungen ausschöpfte, die sich um den Namen Augustus und um die Idee seines unvergänglichen Daseins sammelten.“[6])

Nicht allzuoft in der Weltgeschichte haben vor Augustus Menschen in ähnlicher Weise zu Lebzeiten schon um ihr Totenhaus

---

1) CIL III 6687 = Dessau I 2683.

2) *Wien. Stud.* XXXVI, 1914, S. 20 Anm. 2.

3) Pausanias I 5, 5; vgl. W. Weber, *Untersuchungen zur Geschichte des Kaisers Hadrian* S. 88.

4) Die Angabe der *δωρεαί* an die hellenischen Städte und die Worte *ἐς μὲν πόλεμον οὐδένα ἑκούσιος κατέστη* verglichen mit Mon. Ancyr. c. 26, V 13—14 *nulli genti bello per iniuriam inlato*, vgl. Sueton Aug. 21, 2: *nec ulli genti sine iustis et necessariis causis bellum intulit.*

5) Sueton Aug. 71 v. Wilamowitz, *Hermes* 21, 1886, S. 624; *Athen. Mitt.* 24, 1899, S. 293; Reitzenstein a. a. O. S. 488.

6) G. Misch, *Autobiographie* I, S. 159.

sich bemüht wie der erste Prinzeps von Rom. Die am meisten hervorragenden in dieser Hinsicht sind jene großen Pharaonen des alten Reiches von Ägypten, die Erbauer der gewaltigen Pyramiden von Gizeh, danach Dareios von Persien und seine Nachfolger, endlich wahrscheinlich auch Maussollos von Karien.[1]) Aus den Pyramiden spricht der Geist des alten Ägyptens zu uns: „Schon durch ihr Dasein geben uns diese Grabbauten einen Begriff von dem Charakter des Staates, der sie geschaffen hat. Seinen Mittelpunkt bildet durchaus und ausschließlich der König. Er ist ein großer Gott, der Gott Horus in Menschengestalt, von den Göttern gezeugt und auferzogen; ihm haben sie das Niltal zu Füßen gelegt, und er verkehrt mit ihnen wie mit seinesgleichen."[2]) Ganz anders wirken die Felsengräber von Persepolis mit ihren riesigen Grabfassaden, für die das Dareiosgrab das Vorbild geworden ist.[3]) „Es ist das würdigste Monument des großen Herrschers, eine Schöpfung von schlichter Größe und Wahrheit, ohne jeden Pomp, frei von aller mystischen Selbstvergötterung, der treffendste Ausdruck der Majestät des Achämenidenreichs."[4]) Das Mausoleum von Halikarnaß aber, am Eingang der hellenistischen Weltepoche, zeigt zum erstenmal griechische Grabbaukunst in den gewaltigen Dimensionen orientalischer Architektur[5]), so daß es schon im Altertum zu den sieben Weltwundern gerechnet wurde. Groß ist der Unterschied zwischen diesen Bauten und dem Tumulus, den Octavian gleich nach dem Sieg über Ägypten sich errichtet hat, nicht zum wenigsten dadurch, daß Augustus seinen Tatenbericht im Gegensatz zu Dareios vor das Grabmal selber gesetzt hat, so daß der Inhaber des Monuments noch vom Jenseits her gleichsam zu dem Besucher in menschlicher Weise spricht. Mit dem Bau des Maussollos dagegen drängt sich in einem Punkt wenigstens die Vergleichung auf, nämlich bezüglich der Lage. Wie das Mausoleum im Mittelpunkt der neugegründeten Stadt Halikarnaß, so erhebt sich der *tumulus Iuliorum* am Nordeingang von Rom auf dem geheiligten Boden des Marsfeldes.

1) Die Errichtung des berühmten Mausoleums von Halikarnaß wird von der antiken Überlieferung allerdings erst der Schwestergemahlin und Nachfolgerin des Maussollos, Artemisia, zugeschrieben. Doch weist vieles, vor allem aber der Standplatz des Grabdenkmals an hervorragender Stelle der neuen Stadtanlage darauf hin, daß schon unter Maussollos selber der Bau entworfen und begonnen worden ist, vgl. F. Adler, *Das Mausoleum zu Halikarnaß, Zeitschrift für Bauwesen* Bd. 50, 1900, Sp. 3f.

2) Ed. Meyer, *Aegypten zur Zeit der Pyramiden-Erbauer,* Leipzig 1908, S. 14.

3) Über das Dareiosgrab und die Zeit seiner Errichtung durch den König selber vgl. J. V. Prášek, *Geschichte der Meder und Perser* II, 1910, S. 63f.

4) Ed. Meyer, *Geschichte des Altertums* III S. 120.

5) Vgl. den Rekonstruktionsversuch von F. Adler a. a. O. Sp. 5ff.

Dadurch wird dort wie hier das neue Herrschergeschlecht bewußt in den Mittelpunkt des Staates gerückt, bei Augustus in ganz anderer Weise, als man nach den schlichten Worten der dazugehörigen Inschrift, zumal des Anfanges und ältesten Teiles, erwarten sollte. Bei ihm verkündet vor allem der gewaltige Bau an bevorzugter Stelle, daß der gleich darauf zum Augustus Erhöhte viel mehr als die Wiederherstellung der Republik von vornherein ins Auge gefaßt hat.[1])

Wie fast alles, was Augustus geschaffen hat, zeigen auch das Mausoleum und der Tatenbericht ein Doppelgesicht, ein italisches und ein hellenistisches. Nur wer die nach Italien schauenden Züge entschleiert und in ihm den „neuen Romulus" erkannt hat[2]), dem ist Augustus auch hier erst ganz offenbar geworden.

EXKURSE UND NACHTRÄGE

I. (Zu S. 8 und 11.) Das Vorbild für die Anlage großer Parks um die Herrschergräber der hellenistischen Epoche und der römischen Kaiserzeit ist das Grab des Kyros in Pasargadae. Die beste Schilderung desselben bietet Aristobulos bei Arrian Anab. VI 29, 4: *εἶναι γὰρ ἐν Πασαργάδαις ἐν τῷ παραδείσῳ τῷ βασιλικῷ Κύρου ἐκείνου τάφον καὶ περὶ αὐτὸν ἄλσος πεφυτεῦσθαι δένδρων παντοίων καὶ ὕδατι εἶναι κατάρρυτον καὶ πόαν βαθεῖαν πεφυκέναι ἐν τῷ λειμῶνι*, ähnlich auch Strabo XV p. 730 (nach derselben Quelle): *τὸν Κύρου τάφον εἶδεν ἐν παραδείσῳ*. Ernst Herzfeld hat in dem von ihm in den Ruinen von Mešhed i murghāb lokalisierten Pasargadae das sog. Grab der Mutter Salomonis (Mešhed mādər i Sulēimān) als das alte Kyrosgrab wohl definitiv erwiesen und im Gelände die treffliche Schilderung Aristobuls in allen Einzelheiten, auch was die Umgebung des Grabes betrifft, bestätigt gefunden (*Klio* VIII, 1908, S. 39ff.; *Iranische Felsreliefs*, Berlin 1910, S. 166ff., dazu Tafel XXIX). Rohrbach will noch verschiedene Bassinreste in der Umgebung des Grabes wahrgenommen haben (*In Persien, Preuß. Jbb.* 1901, S. 337). „Das Grab liegt nördlich von einem vom Pulwar abgeleiteten Kanälchen, auf der anderen Seite fließt der perennierende nördliche Zufluß des Pulwar, der Pulwar selbst ist nicht weit. Noch heute wachsen Oleander, Weiden, einzelne Myrten und andere Büsche an diesen Wasserläufen, und nach dem Tang i bulākī zu entwickelt sich eine schöne Vegetation, wie sie auf der sonstigen Steppe nicht vorkommt; die Ruine liegt etwas außerhalb des Stadtgebietes und muß in einem größeren Temenos eingeschlossen und von einem Paradiese umgeben gewesen sein, von dem Spuren erhalten sind" (*Iran. Felsrel.* S. 173). „Wenn man sich eine Vorstellung davon machen will," sagt Herzfeld dann weiter S. 177, „wie das Kyrosgrab in seiner Unversehrtheit aussah, so denke man an das so poetisch schöne Grab des Sa'adi bei Shīrāz, mit seinem blühenden Rosen-

1) Daß schon die Zeitgenossen, soweit sie überzeugte Republikaner waren, in Augustus von vorneherein den Schöpfer der Monarchie gesehen haben, beweist das Werk, welches die unmittelbare Vorlage von Appians Emphylia bildet, dessen Verfasser wahrscheinlich Cremutius Cordus war, dazu meine Ausführungen in *Klio* XVII, 1920, S. 33ff.

2) Siehe oben S. 76 Anm. 3.

garten, seinen Pinien, Platanen und Zypressen und an das Grab des Imāms Shāh Rizā bei Kūmishāh, mit seinem prachtvollen Baumgarten, dem fließenden Wasser mit den heiligen Fischen, umgeben von den Zellen der Priester, die das Grab bewachen." Wenn man diese Schilderungen liest, ist wohl der Gedanke nicht abzuweisen, daß das Land der Paradiese die Heimat der Gräberparks um die hellenistischen Herrschergräber gewesen ist. Herzfeld ist auch der Ansicht — was eine weitere Parallele zum Augustusgrab wäre —, daß das Kyrosgrab schon vom Großkönig bei seinen Lebzeiten erbaut oder wenigstens begonnen wurde (*Klio* VIII S. 42, *Felsreliefs* S. 176). Bezeugt ist die Erbauung bei Lebzeiten für das Dareiosgrab (Ktesias bei Photios § 15). Von hier aus möchte Herzfeld auf eine allgemeine Sitte bei den Achämeniden schließen.

II. (Zu S. 16 Anm. 5.) Sachlich und sprachlich die beste Parallele ist die Stelle bei Pseudo-Plutarch, Leben der X Redner, Lykurg p. 277 in Westermanns *Biographi*, die über den Rechenschaftsbericht des Staatsmannes Lykurgos von Athen (s. Exkurs III) handelt: *πάντων δ' ὧν διῴκησεν ἀναγραφὴν ποιησάμενος ἀνέθηκεν ἐν στήλῃ πρὸ τῆς ὑπ' αὐτοῦ κατασκευασθείσης παλαίστρας σκοπεῖν τοῖς βουλομένοις.* Vgl. auch die Stellen über die Tatenberichte der Götterkönige in der hellenistischen Romanliteratur im Exkurs VII.

III. (Zu S. 18.) Th. Birt (*Kritik und Hermeneutik* in Müller-Pöhlmann, *Handbuch* I 3, 1913, S. 293; vgl. auch Birt, *Buchrolle* S. 276, 8) hat mit Recht den schon im vorigen Exkurs genannten Rechenschaftsbericht des Redners und Staatsmannes Lykurg, den dieser inschriftlich auf einer Stele am Eingang der von ihm im Lykeion (C. Curtius, *Philol.* 24, 1866, S. 276) gestifteten Palästra anbringen ließ, einen Vorläufer des Monumentum Ancyranum genannt. Lykurgos, als Leiter der inneren, besonders der Finanzpolitik des attischen Staates (338/7—327/6), ein zweiter Perikles, hatte gegenüber Angriffen stark das Bedürfnis der Rechenschaftsablage, wie vor allem seine wahrscheinlich im Prozeß gegen Menesaichmos gehaltene Verteidigungsrede (*ἀπολογισμὸς ὃν πεπολίτευται*) beweist, vgl. Boeckh, *Staatshaushaltung* I³ S. 513; C. Droege, *De Lycurgo Atheniensi*, Bonner Diss. 1880, S. 42 f.; J. Beloch, *Griech. Gesch.* III 1, S. 59 mit Anm. 3. Ähnlich wie bei Augustus später folgt dann der gelegentlichen politischen Verteidigung in Wort oder Schrift eine Aufzählung der Taten im Dienste des Staates auf einer Stele vor einem von dem Autor des Schriftstücks errichteten Bauwerk an vielbesuchter Stelle (*σκοπεῖν τοῖς βουλομένοις*). Bemerkenswert ist, daß auch in diesem griechischen Tatenbericht die Aufzählung der Bauten (Reparaturen und Neubauten, vgl. dazu C. Curtius a. a. O. S. 261 ff., Judeich, *Topographie* S. 83) und der im Dienst des Volkes gemachten finanziellen Aufwendungen einen großen Raum einnimmt. Die Frage ist immerhin aufzuwerfen, ob nicht Augustus durch diese Inschrift zur Einlage seiner Bautenkapitel veranlaßt worden ist. Wie das Monumentum Anc. ist auch die *ἀναγραφή* des Lykurg die Quelle der späteren Darstellungen in dieser Richtung geworden. So gehen die Darstellung bei Pseudo-Plutarch in der vita Lycurgi sowie der Inhalt des Dekrets des Stratokles, das uns sowohl inschriftlich (Dittenberger, *Sylloge* I³ S. 326) wie literarisch (hinter der vita Lycurgi) erhalten ist, auf den lykurgischen Rechenschaftsbericht zurück. Vgl. andere Parallelen zum Mon. Anc. unten im Exkurs VII.

IV. (Zu S. 40 und 73.) Soeben weist *Eduard Norden* in seinem neuesten ergebnisreichen Buche: *Die germanische Urgeschichte in Tacitus' Germania*, Leipzig, B. G. Teubner 1920, S. 87 ff. im Anschluß an gelegentliche Bemerkungen von Th. Bergk und vor allem an Alfred Klotz, *Caesarstudien* (1910) S. 13 f., der bereits das Richtige erkannt hatte, für Caesars Commentarien auf den großen Einfluß der caesarischen Senatsberichte hin (vgl. auch S. 361 und S. 438 f.). Er bespricht dabei ebenso wie Klotz die interessante Stelle bei Sueton Iul. 56, 6:

epistulae quoque eius (Caesaris) *ad senatum extant, quas primus videtur ad paginas et formam memorialis libelli convertisse, cum antea consules et duces non nisi transversa charta scriptas mitterent,* wodurch, wie schon K. Dziatzko, *Buchwesen*, 1900, S. 124 gesehen hat, der Übergang von der Brief- oder Urkundenform zur Buchform mit Darstellung in mehreren Kolumnen nebeneinander angedeutet wird. Dieses Verfahren hat Octavian nach den oben im Text S. 40 und 73 behandelten Stellen offenbar beibehalten und geradeso, wie es Klotz und Norden für Caesar annehmen, sind diese amtlichen Denkschriften auch für seinen Nachfolger die Grundlage der für die Öffentlichkeit bestimmten Ausarbeitungen geworden. Aber während Klotz (S. 17) und Norden (S. 91; S. 417/8 Anm. 3 am Ende) für die caesarischen Commentarien der alten Mommsenschen Annahme einer Entstehung in einem Zuge nach der Niederwerfung der letzten großen gallischen Koalition das Wort reden, ergibt sich für das Monumentum Ancyranum gerade das Gegenteil, insofern jeweils von Augustus im Anschluß an den neuesten Amtsbericht eine weitere Ausgestaltung seines Tatenberichts vorgenommen worden ist. Der Unterschied erklärt sich zum größten Teil aus der verschiedenen Zweckbestimmung der beiden Werke. Während die Commentarien, zur sofortigen Veröffentlichung bestimmt, literarisch umstilisiert wurden, blieb dieses Werk des Augustus, wie die Anwendung der Ichform beweist (darüber unten S. 102f.), auch fernerhin ein *memorialis libellus,* der bezeichnenderweise noch in der Ancyraner Kopie die Kolumnengliederung eines *libellus* besagter Art aufweist. Mit Recht stellt Norden S. 90, wie zum Schluß noch bemerkt sein möge, die Forderung auf, daß man diese amtliche Berichterstattung von Caesar aus rückwärts in die hellenistische Zeit (s. dazu oben Exkurs III), ebenso aber auch vorwärts in die Kaiserzeit (vgl. dazu Norden S. 438f.) einmal verfolgen müsse.

V. (Zu S. 44 und 65.) Das Problem des Ablaufs des Triumvirats und der staatsrechtlichen Stellung Octavians in den Jahren 32—27, der Gegenstand der Kontroverse Mommsens[1]) und Kromayers[2]), ist seit meiner Behandlung des Gegenstandes in *Klio* V, 1905, S. 327ff. lebhaft erörtert worden. Daran beteiligt sind:

1. Ed. Meyer, *Kaiser Augustus, Kleine Schriften* S. 453ff.

2. Fritz Blumenthal, *Die Autobiographie des Augustus, Wien. Stud.* 35, 1913, S. 113ff. und 36, 1914, S. 1ff.

3. Walther Kolbe, *Der zweite Triumvirat, Hermes* 49, 1914, S. 273ff.

4. Otto Th. Schulz, *Das Wesen des römischen Kaisertums der ersten zwei Jahrhunderte, Studien zur Gesch. u. Kultur des Altertums* VIII, 2, 1916, S. 5ff.

5. Adolf Bauer, *Der Staatsstreich des Octavianus im Jahre 32 v. Chr. Hist. Zeitschrift* 117 (3. Folge 21), 1917, S. 11ff.

6. A. von Domaszewski, *Die Consulate der röm. Kaiser, S.-Ber. der Heidelb. Akad.* 1918, 6. Abhandlung S. 4 Anm. 5; dieser allerdings nur mit der kategorischen Erklärung: „An den Worten des Augustus über die Dauer des Triumvirates herumzudeuteln, ist ganz ungehörig."

7. U. Wilcken, *Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde* I 2 S. 545, der bei der Besprechung der Papyrusurkunde BGU II 628 Verso II = Nr. 462 der Chrestomathie ganz kurz bemerkt, daß er von Kromayers Auffassung nicht überzeugt sei.

Wir besitzen bei Appian Illyr. 28 eine Nachricht, die in zwiefacher Weise von unserer sonstigen Tradition abweicht. Sie behauptet:

1. daß am 1. Januar 33 noch zwei Jahre bis zum Ablauf des zweiten Quinquenniums gefehlt hätten, setzt also das Ende des Gesamttriumvirats nicht

---

1) *Röm. Staatsrecht* II 1[3] S. 718ff.

2) *Die rechtliche Begründung des Prinzipats.* Straßburger Diss. 1888, S. 2ff.

wie sonst auf den 31. XII. 33, sondern auf den 31. XII. 32 fest und widerspricht damit auch der Darstellung im Mon. Anc., die oben im Text S. 44 u. 65 behandelt worden ist;

2. daß die Verlängerung des Triumvirates um ein weiteres Quinquennium im Jahre 37 durch Volksbeschluß sanktioniert worden sei, was im Widerspruch steht zu Appian b. c. V 95, 398, wonach die Triumvirn im Vertrag von Tarent, ohne das Volk zu fragen, vorgegangen sind.

Es kommt alles darauf an, wie man die Nachricht Appians in der illyrischen Geschichte bewertet. Da sie unbequem ist, hat die neuere Forschung sie in der Regel mit einer kurzen Bemerkung, oft ohne jegliche Begründung, beiseite geschoben. So löst man das Problem nicht.

Dieses Beiseiteschieben beginnt schon bei Mommsen und Kromayer. Mommsen erklärt bezüglich Nr. 1 (S. 718 Anm. 1): „Irrig gibt Appian Illyr. 28 den 31. Dez. 722/32 als Endtermin des zweiten Quinquenniums an, vermutlich weil die Konsularstellung erst am 1. Jan. 723/31 anhebt", und bezüglich Nr. 2 (S. 718 Anm. 3): „Das Gegenteil (daß nämlich ein Volksbeschluß gefaßt worden ist), das Appian auch vorbringt (Illyr. 28), ist ein Versehen". Höchst auffälligerweise spricht Kromayer (S. 9 Anm. 5) bezüglich Nr. 1 „von dem in chronologischen Angaben notorisch unzuverlässigen Appian", obwohl er bei Besprechung von Nr. 2 kurz vorher (S. 8) die Stelle in ihrer Gesamtheit auf Octavians Autobiographie zurückgeführt hat und ihr bezüglich Punkt 2 gefolgt ist.

Seitdem ist die Stelle anrüchig. Blumenthal (S. 6 Anm. 2) sagt: „In Appians Angabe, Illyr. 28, im Jahre 33 hätten noch zwei Jahre bis zum Abschluß des zweiten Quinquenniums gefehlt, sehe ich nichts anderes als konfuse Rechnung", obwohl er ähnlich wie Kromayer kurz vorher (S. 4) die Ansicht vertritt, daß der Bericht Appians in der Illyrike aus der Autobiographie stammt und ebenda Anm. 2 unbegreiflicherweise sogar sagt: „Besonders charakteristisch c. 28 gegen civ. V 95"! Blumenthal, dessen Arbeit sonst sehr ergebnisreich genannt werden muß, ist hier nicht zur vollen Erkenntnis durchgedrungen. Er kommt der Wahrheit nahe (vgl. S. 7: „Trotzdem ist es nicht ausgeschlossen, daß Augustus in der Selbstbiographie die Sache noch ganz anders dargestellt hat als später im index rerum gestarum"), erfaßt sie aber nicht. Bei ihm, wie bei vielen Neueren, rächt es sich, daß er zwar die Quellen, aber nicht mehr die moderne Literatur über den Gegenstand beherrscht. Das Durcharbeiten der Literatur ist leider außer Mode gekommen. Bauer (S. 22) spricht von einer „beiläufigen Bemerkung bei Appian Illyr. 28" und urteilt darüber: „Appian ist, wo er auf eigenen Füßen steht, unzuverlässig, sein Werk ist voll von ähnlichen Versehen und Fehlern. Mit dieser Bemerkung widerspricht er sich selbst" usw.

Alle diese Vorwürfe sind an die falsche Adresse gerichtet. Nicht Appian, sondern seine Quelle ist für die Abweichung verantwortlich. Wie Kromayer und Blumenthal selber schon gesehen haben und von mir früher (S. 328f.) schon dargetan worden ist, stammt die Stelle aus der Autobiographie Octavians und gewinnt dadurch ein erhöhtes Interesse, wie von neuem Kolbe (S. 276f.) allein gesehen und deutlich zum Ausdruck gebracht hat. Über das Verhältnis der Nachricht Appians zu derjenigen im Mon. Ancyr. c. 7 sagt er dann, daß sie in Punkt 1 in Widerspruch mit dem Mon. Ancyr. stehe (S. 279), daß dagegen bezüglich Punkt 2 Appians Version durch die Angabe einer zehnjährigen Dauer des Triumvirats bestätigt werde, da diese Ausdrucksweise eine Bestellung auf legitimem Wege und zwar zweimal für je ein Quinquennium voraussetze (S. 278). Im entscheidenden Punkt 1 steht also Augustus gegen Augustus, und damit tritt Kolbe, wie er S. 289 ausgesprochen hat, in der

Quellenfrage restlos auf meine Seite und allen denen gegenüber, die die Appianstelle in der illyrischen Geschichte kurzer Hand beiseite schieben wollen.

Unsere Wege trennen sich aber sofort, wenn wir nun an die kritische Verwertung der verschiedenen Ansichten herangehen. Denn hier begeht Kolbe den groben Fehler, sich der oft sehr tendenziösen Autobiographie (Nachweise bei Blumenthal) selbst in dem Punkte, wo Augustus später die ältere Darstellung hatte fallen lassen, ruhig anzuvertrauen und Octavian ausschließlich, der Darstellung der Autobiographie folgend, „aus dem Usurpator" zum „legitimen Anwalt des Populus Romanus" zu machen!

Um die Fehler, die hier gemacht sind, klar herauszustellen, müssen wir scharf unterscheiden:

1. den wirklichen Hergang der Dinge,
2. die Auffassung, die die Autobiographie,
3. diejenige, die das Mon. Ancyr. von dem Verlauf zu geben versucht.

ad 1) Es ist Tatsache, daß sowohl Octavian wie Antonius nach dem 31. XII. 33 dasjenige getan haben, was sie auch nach dem 31. XII. 38 vor der Erneuerung des Triumvirats durch den Vertrag von Tarent getan hatten: sie spielten unbekümmert um die Begrenzung, die sie selbst dem Amt abermals (in Tarent) gegeben hatten, auch im Jahre 32 die Triumvirn weiter, wohlgemerkt jetzt ebenso wie im Jahre 38 zu Unrecht, jetzt in noch höherem Maße, da das Triumvirat mit der Absetzung des Lepidus seine rechtliche Grundlage verloren hatte (Ferrero, *Grandezza e decadenza di Roma* III S. 494). Allerdings beweist das Angebot des Antonius, nach Ablauf des Jahres 33 vom Triumvirat zurücktreten zu wollen, wie Bauer (S. 20) sehr richtig bemerkt hat, die Anerkennung seitens des östlichen Machthabers, „daß er den 1. Jänner 32 als eine Verfallfrist für das Triumvirat ansah". Für Octavian aber war es „politischer Selbstmord", die Triumviralgewalt freiwillig aufzugeben, wie Antonius vorgeschlagen hatte (Kolbe S. 284). Nachdem er sich mit Rücksicht auf die Unsicherheit seiner Rechtsposition zunächst von Rom ferngehalten hatte, überschritt er bald nach der zweiten Senatssitzung am 1. Februar 32, in der der Konsul Sosius ihn scharf angegriffen hatte [1]), das Pomerium, berief den Senat und nahm, geschützt von Soldaten, die den Versammlungsraum umstellten, als Triumvir auf dem kurulischen Sessel zwischen den beiden Konsuln Platz, um offen Anklage gegen Antonius zu erheben. Die Konsuln wichen aus, verließen mit einer Anzahl gleichgesinnter Senatoren die Hauptstadt und begaben sich zu Antonius nach Ephesos (Bauer S. 21). Der „Staatsstreich" liegt also nicht, wie Kolbe (S. 285) in seiner ablehnenden Darstellung meint, nur in „der Verteilung von Soldaten in der Curie", sondern schon in den Maßnahmen, die vorangingen. Octavian spielte den Triumvir weiter, wobei er sich darauf berufen konnte, daß ja auch Antonius tatsächlich nicht niedergelegt hatte. Bei dieser Sachlage ist es nicht verwunderlich, daß die Mauerbau-Inschrift von Triest CIL V 525 = Dessau I 77 (Kolbe S. 288) ihn noch nach dem 1. Januar 32 als *III vir r. p. c. iter(um)* bezeichnet. Auf der Inschrift liegt nicht, wie Bauer (S. 23) meint, ein Fehler vor, weder desjenigen, der den Text konzipierte, noch des Steinmetzen, der ihn aufzeichnete. Die Situation ist ganz dieselbe wie im Jahre 38 vor der Erneuerung des Triumvirates durch den Vertrag von Tarent, ja sie liegt jetzt insofern noch günstiger, als die erwähnte Erneuerung erst im Sept oder Okt. 37 (Datum des Tarentiner Vertrags nach Kromayer) erfolgt war und man, wie sich gleich zeigen wird, bezüglich des Endes des zweiten Quinquenniums verschiedener Ansicht sein konnte. Auf alle Fälle konnte Octavian sicher in seinem Reichsteil so lange sich Triumvir nennen und nennen lassen, als Antonius es im Osten tat, und dieser hat sich bekanntlich bis zu seinem

1) Die Datierung der Ereignisse nach Kolbe S. 282ff.

Tod als *IIIvir* bezeichnet (Blumenthal S. 7). Man braucht aber deshalb nicht Mommsens Theorie von der rechtlichen Unbefristetheit des Triumvirates wieder aufzuwärmen, wie Kolbe tut (S. 290ff.), am wenigsten durch Hinweis auf das Verhalten des Antonius nach dem Bruch. Denn niemand konnte von diesem Manne verlangen, daß er nach dem, was Octavian sich in Rom geleistet hatte, selber den Ast absägte, auf dem er saß. Mommsens Theorie ist seit Kromayer (S. 3f.) erledigt und neuerdings von Schulz (S. 5ff.) und Bauer (S. 14ff.) noch einmal widerlegt worden. Es bleibt dabei, wie Bauer es neuerdings (S. 22) formuliert hat (nach dem Vorangang Kromayers und Ed. Meyers S. 454): Octavians Verhalten in der ersten Hälfte des Jahres 32 bedeutet „Usurpation einer erloschenen amtlichen Gewalt", also „Staatsstreich" (so auch Reitzenstein a. a. O. S. 483).

ad 2) In der Autobiographie hat Octavian später den Versuch gemacht, sein ungesetzliches Vorgehen im Jahre 32 dadurch zu rechtfertigen, daß er behauptet hat, das Triumvirat habe noch im Jahre 32 rechtlich Bestand gehabt. Dies kann nur so geschehen sein, daß er in dieser Darstellung das Abkommen von Tarent, für das er nachträglich in Rom die Sanktion des Volkes einholte[1]), dahin interpretierte, daß das neue Quinquennium vom 1. Januar 36 ab gezählt wurde. Es ist so, wie ich es früher (S. 329) ausgedrückt habe: „Octavian hat ursprünglich lieber im Jahre 37 als in dem kritischen Jahre 32 amtlos dastehen wollen". Kolbe, der diesen Worten zustimmt (S. 289), bezeichnet meine Auffassung als „allgemein anerkannte Tatsache". Leider ist das nicht der Fall; sonst hätte ich mir diese erneute Behandlung des Problems ersparen können. Auch Kolbe selber hat nicht die richtigen Folgerungen aus meiner Darlegung gezogen. Sein Hauptfehler besteht darin, daß er meint, nur der Bericht der Autobiographie entspreche dem wirklichen Hergang der Dinge, auf alle Fälle verdiene die Autobiographie für die dreißiger Jahre den Vorzug vor dem Monumentum Ancyranum (S. 290; vgl. auch S. 288). Wieviel richtiger urteilt da doch Blumenthal (S. 21), daß in bezug auf Wahrhaftigkeit die Autobiographie tief unter dem Monumentum Ancyranum stehe.

ad 3) Wie ich früher (S. 329) schon ausgeführt habe, ist Augustus im Mon. Ancyr. von der Darstellung der Autobiographie abgekommen und hat die Ansicht aufgestellt, daß das Triumvirat 10 Jahre ohne Unterbrechung (*συνεχέσιν*, darauf liegt der Nachdruck, Kolbe S. 279) gedauert habe, also von 42—33 eingeschlossen, wobei allerdings die kurze Zeit vom 27. Nov. 43 (Tag der lex Titia) bis zum 1. Januar 42 außer Rechnung gelassen wird. Die Änderung der Auffassung kommt ebenso in der unter Augustus' Aufsicht entstandenen Redaktion der Fasten zum Ausdruck, in denen die Iteration zum 1. Januar 37 vermerkt wird (ganz richtig sagt Kolbe S. 280, daß in diesen beiden Zeugnissen in Wahrheit nur eine Quelle vorliegt). Mit Kromayer (S. 9) ist anzunehmen, daß die Erneuerung von Tarent nach dieser Auffassung mit rückwirkender Kraft (vom 1. Jan. 37 ab) stattgefunden hat (gegen Kolbe S. 280), und daß Octavian, wie ich (S. 329) es ausgedrückt habe, die Fiktion aufgegeben hat, „daß das Triumvirat im Jahre 32 noch die Quelle seines Im-

1) Wie in diesem Punkte die beiden Appianstellen, die sich scheinbar widersprechen, zu vereinigen sind, hat schon Kromayer (S. 8) erwiesen. Der Beschluß von Tarent ist, wie Appian im b. c. V 95, 398 berichtet, ohne Befragen des Volkes zustandegekommen, aber nachher muß der in Italien zurückgebliebene Octavian in Rom die Formalien erfüllt haben, wie er in der Autobiographie (Appian, Illyr. 28) erzählt hat. In diesem Punkte stimme ich jetzt Kolbe (S. 278) durchaus zu; ausschlaggebend ist die Tatsache, daß sich der in staatsrechtlichen Dingen so korrekte Octavian von jetzt ab *IIIvir iterum* nennt (vgl. auch Schulz S. 5, der ebenfalls für die Bestätigung durch das Volk eintritt).

perium gewesen sei". Augustus muß selber nach Ausgabe der Autobiographie zu der Ansicht gekommen sein, daß es mit der Gesetzlichkeit seiner Position im Jahre 32 nicht weit her war. Er läßt die Behauptung, daß ihm das Triumvirat damals noch zugestanden hätte, fallen und verzichtet auf eine Darlegung seiner Stellung für die Zeit vom wirklichen Ende des Triumvirates bis zu dem Treuschwur Italiens und der westlichen Provinzen im Herbst 32. Daß zum zweitenmal die Usurpation an Stelle des Rechts getreten war, hat er aber immerhin wenigstens kurz angedeutet in den Worten *potitus rerum omnium*, worüber Kromayer S. 20 ganz richtig geurteilt hat.[1]) Für Augustus war es eine Entlastung, daß diese Usurpation *per consensum universorum*, wie es gleichzeitig heißt, stattgefunden hat, womit auf die *coniuratio* zu seinen Gunsten angespielt wird. Daß diese allgemeine Willensäußerung des Volkes allerdings erst über ein halbes Jahr nach den Staatsstreich erfolgte, also auch hier dem großen Plebiszit gewissermaßen eine rückwirkende Kraft gegeben wird, ist in dem summarischen Überblick natürlich mit Absicht unter den Tisch gefallen. So ist auch diese Darstellung gefärbt, aber sie ist darum nicht schlechter als die der Autobiographie, sondern besser. Das Richtige steht nicht bei Kolbe, sondern ruht in der Erkenntnis, daß beide Darstellungen des Augustus zugunsten des handelnden Staatsmannes den Tatsachen Gewalt antun, die Autobiographie durch Verdrehung eines ungesetzlichen Auftretens in ein gesetzliches, das Monumentum durch Verschweigen und Zusammenrücken zeitlich weit auseinander liegender Ereignisse. Kolbe ist durch seinen Versuch, den Staatsstreich vom Jahre 32 aus der Geschichte zu entfernen, octavianischer als Octavian. Sein Schlußresultat ist vollkommen verfehlt, auch in dem Punkt, daß das „Notstandskommando", das durch die *coniuratio* begründet wird, als nur militärische Kommandogewalt verleihend angesehen wird (S. 292), wogegen auf die Worte *potitus rerum omnium* aufmerksam zu machen ist und auf Kromayers Erklärung dieser Worte S. 20: „Seine Machtfülle selbst umfaßt alles, was es im römischen Staate überhaupt gibt: *res omnes*, so daß dieser selbst, der Botmäßigkeit von Senat und Volk entzogen, allein der Vollmacht Octavians unterstellt ist"[2]) und im Jahre 28 aus dessen Gewalt (lat. VI 15: *ex mea potestate*) wieder an Senat und Volk zurückgegeben wird. Als Parallele sei hingewiesen auf den Beschluß des Rumpfsenates von Thessalonike im Jahre 48, dem Pompeius an Stelle der Konsuln für das nächste Jahr die Oberleitung von Heer und Staat zu übertragen.[3]) Hierbei bedient sich auch Caes. b. c. III 16, 4 der Worte *propterea quod de consilii sententia summam belli rerumque omnium Pompeio permiserint.*[4])

Ebenso verfehlt ist Kolbes Antwort auf die Frage nach den Motiven des Augustus bei Aufgabe seines früheren Standpunktes. „Es wäre denkbar," so

---

1) Kolbe (S. 287) beruft sich hier mit Unrecht auf mich, um gegen Kromayers Interpretation zu polemisieren. Vgl. *Klio* S. 330: „Die Worte *potitus* usw. haben im Eingangssatz des ganzen Dokumentes ihr Gegenstück, wo der erste Staatsstreich des späteren Prinzeps mit nackten Worten erzählt wird".

2) Die 24 Fasces, die Octavian nach Cassius Dio 53, 1, 1 (über die schwierige Stelle vgl. Mommsen, *Staatsr.* I³ S. 387 Anm. 5) bis zum Jahre 28 geführt haben soll, als Abzeichen der Triumvirn aufzufassen und damit für die Fortdauer dieses Amts ins Feld zu führen (S. 292), ist doch mehr als gewagt, da wir gar nicht wissen, ob die Triumvirn zur Führung von 24 Fasces berechtigt waren. Eher paßt die hohe Zahl für den mit diktatorischer Gewalt ausgestatteten Inhaber des Notstandskommandos, würde also dann gegen Kolbe sprechen.

3) Ed. Meyer, *Caesars Monarchie*² S. 313f.

4) Zur Sache auch R. Reitzenstein, a. a. O. S. 483 Anm. 2.

sagt er, „daß es mit Rücksicht auf die etwa zur gleichen Zeit erfolgte Redaktion der Fasten geschehen ist, nach der die Iteration des Triumvirates in legaler Weise am 1. I. 37 stattgefunden haben sollte." Nach solchen Gesichtspunkten hat Augustus seine politischen Sätze nicht formuliert. Vielleicht war es das schließliche krampfhafte Festhalten des Antonius am Triumvirat bis zu seinem Lebensende, das Augustus veranlaßt hat, seinerseits vor der Welt den Rechtsstandpunkt zu vertreten, d. h. die triumvirale Gewalt als nach Ablauf der zwei Quinquennien, also nach zehn Jahren, erloschen zu bezeichnen, wie der Gegner durch seinen Antrag auf Rücktritt von dem Amt zum 1. I. 32 ursprünglich schon zum Ausdruck gebracht hatte. Vor allem aber wird ihn das Bestreben geleitet haben, die nach der erneuten Usurpation durch den *consensus universorum* eingetretene Sanktionierung seines Vorgehens in den Vordergrund zu schieben, woraus sich dann seine Handlungsweise im Jahre 28 von selber ergab, die den Treuschwur vom Jahre 32 vergalt durch Rückgabe der freiwillig in seine Hände gelegten Machtfülle.[1]) In Wirklichkeit war die Dreiherrschaft seit der Beseitigung des Lepidus zur Zweiherrschaft und seit dem Staatstreich Octavians zur Alleinherrschaft — zunächst für den westlichen Reichsteil, seit Actium für das Gesamtreich — geworden und Octavian in diesem Zeitraum „absoluter Herrscher".[2])

Durch unsere oben im Text (S. 66) gegebene Datierung der ersten Abfassung des Gesamtdokuments wird nun aber — und das ist das Neue — die Niederschrift der Korrektur der früheren Ansicht ganz nahe an die Herausgabe der Autobiographie herangerückt. Diese endete bekanntlich mit der Darstellung des kantabrischen Krieges (Suet. Aug. 85, 1). Blumenthal (S. 114) nimmt, einem Hinweis Bormanns folgend, an, daß vielleicht die zweite Schließung des Janustempels im Jahre 25 „den wirkungsvollen Abschluß" gebildet habe. Die Abfassung und Herausgabe muß unmittelbar danach erfolgt sein. „Eine so ausführliche Lebensbeschreibung mit der ausgesprochenen Tendenz, seine politische Tätigkeit zu rechtfertigen[3]) und die Wiederherstellung der Republik als gelungen zu erweisen, hat eben einen Sinn nur kurz nach den Aktionen selbst"[4]), so sagt sehr richtig Blumenthal S. 113. Die Sätze des Monumentum, durch die die Geschichte des Jahres 32 in neuer Beleuchtung dargestellt wird, sind aber, wie wir im Text S. 66 gesehen haben, schon im Jahre 23 niedergeschrieben. Augustus hat es also damals im Angesicht des Todes sehr eilig gehabt, die Version der Autobiographie durch eine neue zu ersetzen — vielleicht vor allem deshalb, weil die Formulierung in dem älteren Werk auf Widerspruch beim Publikum gestoßen war.

VI. (Zu S. 58 u. 75.) Wie S. 59 schon vermerkt ist, waren in den cc. 26 und 27 die Provinzen im ersten Entwurf in derselben Reihenfolge noch einmal aufgezählt, wie in c. 25: *Galliae, Hispaniae, Africa* (vertreten durch *Aegyptus* und *Cyrenae*), *Sicilia, Sardinia,* wodurch die gleichzeitige Entstehung der Sätze, die diese Provinzennamen enthalten, gewährleistet wird. Die Nennung von *Germania,* die schon aus anderen Gründen Anstoß erregte (S. 58 Anm. 2), ergibt sich auch von hier aus als späterer Zusatz. Der damit verbundene Neben-

1) So richtig R. Reitzenstein a. a. O.

2) Ed. Meyer a. a. O. S. 471 Anm. 5.

3) In diesem Punkt gleicht die Autobiographie durchaus Caesars Commentarien, darüber, was das bellum Gallicum betrifft, A. Klotz, *Caesarstudien* S. 25 und Ed. Norden, *Die germanische Urgeschichte* S. 87, in bezug auf das bellum civile Ed. Meyer a. a. O. S. 469.

4) Auch was die sofortige eilige Abfassung unmittelbar nach den Taten betrifft, ist zum Vergleich wieder auf Caesars bellum Gallicum zu verweisen, A. Klotz a. a. O. S. 17 und Ed. Norden a. a. O. S. 87 ff.

satz *qua inclu]dit oceanus a Gadibus ad ostium Albis flum[inis*, der gleichzeitig entstanden ist, legt Wert darauf darzutun, daß die Ozeanküste nunmehr von Gades bis zur Elbmündung römischer Besitz sei, wobei mit der Nennung der Elbe natürlich auf Drusus' größte Tat angespielt wird. Ed. Norden (*Die germanische Urgeschichte* S. 30f.) macht in diesem Zusammenhang mit Recht auf Tacitus, Germ. 41: *Albis nomen inclutum et notum olim, nunc tantum auditur* aufmerksam. Neben der Gewinnung der Elbgrenze ist die Bezwingung des Ozeans gelegentlich des großen Seefeldzugs des Drusus vom Jahre 11, der der Umfassung Germaniens vom Meer her gewidmet war, in den Vordergrund gerückt. Dasselbe Thema wird in der letzten Überarbeitung desselben Kapitels, mit dem Satz: *classis mea per oceanum* usw. wieder angeschlagen. Der Mann, der dieses alles schrieb, hatte die varianische Katastrophe noch nicht erlebt. Denn für ihn war auch Germanien gesicherter römischer Provinzialbesitz so gut wie die an gleicher Stelle genannten *Galliae* und *Hispaniae*. Sonst hätte er den Satz nicht in das Provinzkapitel (vgl. den Anfang: *omnium provinciarum*) aufgenommen und hätte sich nicht des Wortes *pacavi* bedient, von dem Mommsen (*R. g.*[3] S. 102) sagt: *pacandi enim vocabulum non usurpatur de agro hostium prospere peragrato sed de terra imperio subiecta devictis rebellibus ad pacem revocata*. Aus diesen Erwägungen heraus habe ich das Wort *provicias* (*sic*) nach *Gallias et Hispanias*, das im griechischen Text fehlt, für einen Nachtrag des Tiberius erklärt (*Klio* II S. 154, oben S. 58 Anm. 2), der dadurch Germanien wenigstens die Bezeichnung Provinz, die ihm bei Augustus' Tod sicher nicht mehr zukam, wieder nahm und das Dokument mit dem damaligen Stand der Dinge einigermaßen in Einklang brachte.

VII. (Zu S. 88.) Im Text hätte noch ausführlicher die griechische Gattung der πράξεις in ihrer Ausgestaltung in der hellenistischen Zeit behandelt werden sollen. Kurze Zusammenstellungen von hierhergehörigem Material gibt P. Wendland, *Hellenistisch-röm. Kultur*, 2./3. Aufl. 1912, S. 315 Anm. 2 und S. 340, vgl. auch schon v. Wilamowitz, *Hermes* 21, 1886, S. 625. Am wichtigsten ist Wendlands Hinweis auf Diodor I 27 (a. a. O. S. 119), wo Hekataios von Abdera (oder Teos; unter Ptolemaios I) Götterkönige als Abbilder der Herrscher seiner Zeit schildert. So z. B. verzeichnen Osiris und Isis ihre πράξεις auf Inschriften, die auf Stelen vor ihren Gräbern angebracht sind. Die Gräber befinden sich in Nysa in Arabien. Die angeblichen Inschriften, geschrieben ἱεροῖς γράμμασιν, werden im Wortlaut mitgeteilt, beide in der Ichform. Der angeblich erhaltene Teil des Tatenberichts des Osiris lautet: „*Πατὴρ μέν ἐστί μοι Κρόνος νεώτατος θεῶν ἁπάντων, εἰμὶ δὲ Ὄσιρις ὁ βασιλεύς, ὁ στρατεύσας ἐπὶ πᾶσαν χώραν ἕως εἰς τοὺς ἀοικήτους τόπους τῶν Ἰνδῶν καὶ τοὺς πρὸς ἄρκτον κεκλιμένους, μέχρι Ἴστρου ποταμοῦ πηγῶν, καὶ πάλιν ἐπὶ τἆλλα μέρη ἕως ὠκεανοῦ. εἰμὶ δὲ υἱὸς Κρόνου πρεσβύτατος, καὶ βλαστὸς ἐκ καλοῦ τε καὶ εὐγενοῦς ᾠοῦ σπέρμα συγγενὲς ἐγεννήθην ἡμέρας. καὶ οὐκ ἔστι τόπος τῆς οἰκουμένης εἰς ὃν ἐγὼ οὐκ ἀφῖγμαι, διαδοὺς πᾶσιν ὧν ἐγὼ εὑρετὴς ἐγενόμην.*“ Weiter macht Wendland a. a. O. auf die Stelle der *ἱερὰ ἀναγραφὴ* des Euhemeros aufmerksam, die F. Jacoby bei Pauly-Wissowa-Kroll *R. E.* VI Sp. 963 eingehender behandelt. Hier wird eine *στήλη χρυσῆ* im Tempel des triphylischen Zeus erwähnt, die die *πράξεις Οὐρανοῦ καὶ Κρόνου καὶ Διός*, aufgezeichnet von Zeus selber, enthält, vgl. Lact. I 11, 33: *Zeus gesta sua perscripsit, ut monumentum esset posteris rerum suarum*. Aus diesen in die Götterwelt versetzten Beispielen ersieht man, daß die hellenistische Epoche die inschriftlichen Selbstdarstellungen der Herrscher zur Genüge kannte.

VIII. (Zu S. 91.) Nach der Lektüre von Nordens Germanenbuch fühle ich mich veranlaßt, hier noch eine andere Möglichkeit zur Erklärung der Ichform des Dokuments vorzutragen. Wir sahen oben (S. 40; 73; 96), daß die Ausarbeitung einzelner Teile im Anschluß an amtliche Berichte Octavians statt-

gefunden hat. Wir sahen weiter (S. 95), daß auch Caesar seine amtlichen Berichte an den Senat den Commentarien zugrunde gelegt hat. Aber während dieser die Umsetzung der ersten Person in die dritte vollzogen (Norden S. 88 Anm. 2) und dadurch ein Literaturwerk von „hypomnematischem Charakter" (Klotz, *Caesarstudien* S. 13) zustande gebracht hat, das den offiziellen Titel *C. Caesaris commentarii rerum gestarum* erhielt (Klotz a. a. O. S. 2), hat Augustus in seinem großen Schlußrapport an das römische Volk die Form der amtlichen Berichte an Senat und Volk bis zum Reden in der ersten Person beibehalten. Um diesen Unterschied zu verstehen, beachte man: die Commentarien Caesars sind ediert, der Tatenbericht des Augustus ist nur öffentlich ausgestellt worden. Th. Birt (*Kritik u. Hermeneutik* S. 292) nennt allerdings mit Recht das öffentliche Ausstellen eines Exemplars (*ἐκτιθέναι, προτιθέναι, proponere*) eine gewisse Art der Veröffentlichung und macht darauf aufmerksam, daß die Juristen in diesem Sinne öfters den Begriff *edere* auffassen. Das Material hierzu aus dem griechischen Sprachgebiet bietet in größerem Umfang A. Wilhelm, *Beiträge zur griech. Inschriftenkunde* S. 284 ff. Auf Umwegen kommen wir allerdings auch von hier aus auf den Orient wie oben im Text. Denn der Orient kennt ebenfalls schon diese Art der Veröffentlichung. In den Gesetzen Hammurapis XXV 2, 3 ff. (in Übersetzung von H. Gressmann, *Altoriental. Texte und Bilder zum Alten Testament* 1909, S. 169 Z. 21 ff.) heißt es: „Der Unterdrückte, der in eine Rechtssache verwickelt wird, möge vor das Bildnis von mir, dem gesetzgebenden Könige, kommen und dann mein beschriebenes Denkmal sich vorlesen lassen; meine kostbaren Worte möge er dann hören und mein Denkmal möge alsdann die Rechtssache ihn erkennen lassen" (Hinweis von Koll. Meißner).

REGISTER

Acta ludorum saecularium, Höhe der Pfeiler 16
aedes = Grab in Tempelform 34
aedes Agrippae = Agrippagrab 11 u. 3
Aemilius Secundus, Tatenbericht in Ichform 92
aerarium militare, Errichtung 27. 73f.
Aethiopien in den r. g. 58. 79 3
Agrippa: Grab im Mausoleum 3; Eigenes Grab auf dem Marsfeld 3; Bedeutung seines Todes für Augustus 67. 73
Ahnenkult: in Japan 1; in Rom 14
Albis im Mon. Ancyranum 58. 75. 102
Alexander d. Gr.: Mausoleum (Sema) in Alexandreia 9; Vorbild des Augustus 1. 39; Gesandtschaften bei A. 60. 73. 76
Alexandrinische Königsnekropole 9
Ancyra, Kopie der r. g. dortselbst siehe Monumentum Anc.
Antiocheia in Pisidien, Kopie der r. g. daselbst III 2. 17 3
Antiochos von Kommagene, Tatenbericht 91
Antonius: „Königspolitik" 12. 33. 59; A. als Triumvir 98f.
Apollonia in Pisidien, Kopie der r. g. dortselbst III. 78 1
Appian, Quellen desselben 94 1. 97f.
ara Ubiorum mit Ehrenmal des Drusus 83 1
Arabien in den r. g. 58. 79 3
arcus mit Ehreninschriften 85
Armenien in den r. g. 72. 76. 79. 80
Augustus: Name, Herkunft und Bedeutung 62 1. 92; Ableitungen: Augustalia etc. 70
Augustus (s. auch Autobiographie, Mon. Anc., res gestae [r. g.] Augusti): als Mensch 78; Krankheiten 1f. 39. 66. Glaube an frühen Tod 1. 39; Testament 19. 22f. 66. 77. 78 3; als Staatsmann, Ziel: Monarchie oder Republik? 2f. 94 1; Staatsstreiche 35. 98ff.; Stellung zu Caesar 45. 47. 48f. 69. 74. 76. 89; Ähnlichkeit mit Pompeius 36. 69. 100; Ein zweiter Romulus 76 3. 94; Tugenden 39. 89; seine dignitas 40ff. 62. 90; Friedensfürst 30f. 51. 73; Mehrer des Reiches 30ff. 56ff.; Erneuerer des alten Väterbrauchs 46. 66. 68. 72f.; Schwäche der Position nach Agrippas Tod 68. 73; Bautätigkeit 53ff. 71. 75f. 95; Spiele für das Volk 76. 79; Höhepunkt seines Lebens 75; Streben nach Vererbung seiner Würde 4. 74ff. Bildliche Darstellungen: goldene Schiffssäule 31f. 32 1; auf Silberbecher v. Boscoreale 51. 66; Statue von Primaporta 74
αὔξησις in den r. g. 89f.
Autobiographie des Augustus 31 2. 38 4. 97ff.; Abfassungszeit 101; Tendenziöse Darstellung 98f.; Verhältnis z. Tatenbericht 86. 99ff.

Basilica Iulia, Wiederaufbau 26f. 75f. 84
Bäume: auf dem Mausoleum Aug. 5 3. 11; auf Heroengräbern? 10 3
Bautätigkeit des Augustus 53ff. 71. 75f. 95
Berichte, amtliche: des Caesar 95; des Augustus 40. 66. 73. 96
Bormann, Eugen: Grabschrifttheorie 18. 81

Caesar (Diktator): sein Grabmal 2; Enkomion auf ihn 90; Tugenden 89 5; Anspielungen der r. g. auf C. 45. 47. 48f. 69. 74. 76. 89; Anlehnung im Ausdruck 36; parens — pater 38; penteterische Spiele zu C.s Ehren 47
Caesares: filii Augusti 3. 74; Adoption durch Aug. 68; deductio in forum 74f.;

principes iuventutis 75. 77.; Nennung als filii in den r. g. 75 f. 77 4 u. 5. 79; Benennung der Bas. Iulia nach ihnen 26. 75. 84; nemus Caesarum 36. 79. 84; Monumentum Gai et Luci 36. 84; Ehrungen der beiden n. d. Tod 84 f.; Tatenbericht für Gaius 86
Census des Augustus 23. 44. 46. 74
Cicero: Theorie des Prinzipats 42. 46 3. 66; Anlehnung des Aug. an ihn 35 f.
collega (conlega), collegium (conlegium) 24 f. 76 1
Cornelius Gallus, Tatenbericht 87 4. 90 4
Cremutius Cordus, annales, Vorlage d. Appian 94 1

Daker in den r. g. 60. 72. 75 1. 80. 81
Dalmatien 60. 73
Dareios: Inschrift von Behistun 91; Grab 93
Datierung, doppelte, der r. g. 28. 34
decreta honorifica für Aug. v. J. 43 36 ff.
Denkschriften, amtl., des Aug. 40. 66. 73. 96
Dienstjahre der Legionare 27
dignitas, Inhalt des Begriffs 36 4. 40 ff. 62
Diomedes-Grab 10 8
Domitian: als Erbauer des templum gentis Flaviae 15. 79; Tätigkeit für das Maus. Aug. 75
Donaugrenze 73
Drusus: Feldzüge 67. 75. 102; Ehrungen nach d. Tode 83 f. 84 2
Drusus, Tiberius' Sohn, Ehrungen 82 1
Duilius, C., Übertrumpfung durch Aug. 31

Elbgrenze in den r. g. 58. 75. 101 ff.
elogia, stets poetisch 83. 85. 86 f.
Erbmonarchie, erstrebt von Aug. 4. 74
Etruskische Gräber in ital. Tumulusform 9

Forum: des Augustus 66. 76; Statuen mit r. g. daselbst 87
forum (transitorium), Statuen mit r. g. 87 1
funus censorium für C. Caesar 84 2

gens Iuliorum 2. 18
gentes in Rom, Bedeutung ders. 1
Germanicus, Ehrungen n. d. Tode 82 f. 84 2
Germanien in den r. g. 22. 58 5. 75. 101 f.
Grab: Alexanders in Alexandreia 9; des Dareios 93; des Diktator Caesar 2; der „Christin" 9. 10. 12; der Kleopatra 12 2; des Kyros 8 2. 94 f.; des Protesilaos in Elaius 10 8
Gräber: altitalische in Tumulusform 9. 11; außerhalb Italiens 11 3; von Heroen 10 f.
Griechenland, Stelen mit Ehreninschriften 16 f. 95. 102

Hadrian: Grab 9 f.; r. g.-Inschrift im Pantheon zu Athen 92
Hammurapi, Stelle aus den Gesetzen 103
Horaz, Preislieder auf Aug. 89

Ianus, Schließung desselben 51. 75 3. 101
Japaner, Ahnenkult 1
Illyricum 57 3. 59. 73
Indien, Gesandtschaften 60. 73
Iuba II von Mauretanien, Erbauer eines Maus. 10
Iulia Domna, Beisetzung im Monumentum Gai et Luci 36

Kenotaph, für verstorbene Prinzen 82. 83. 85
Kleopatra von Ägypten, Grabmal 12 2
Kleopatra Selene, Gemahlin Iubas II 10
Koepp, Fr., Aufstellung der r. g. 15
Könige: häufige Erwähnung in den r. g. 59; im Triumph. des Aug. 30. 33. 59. 61. 66; als Bittflehende 61. 66
Königsgrab bei Vergil 53. 114
„Königspolitik" des Antonius 12. 33. 59
Kyrosgrab von Pasargadae, Vorbild der hell. Herrschergräber 8 2. 94 f.

lectiones senatus unter Aug. 46 2
Legionare, Dienstzeit 27
libellus memorialis 96
Qu. Lucretius, Konsul 19 v. Chr. 70 2
ludi pro salute Aug., Leitung ders. 46 f.
Lykurgos von Athen, Tatenbericht 95

Marcellus (M. Claudius Marcellus): als Schwiegersohn des Aug. 67. 77; Begräbnis im Mausoleum 2. 67; Theater des M. 71
Marsfeld, Gräber daselbst 1. 2. 93 f.
Mausoleum Alexandri (Sema) 9

Mausoleum Augusti (tumulus Iuliorum): 4ff.; Vorbilder 9f.; Jahr der Erbauung 1. 34. 95; das eigentliche Grab 4ff.; die Parkanlage 4. 7f.; das Ustrinum 8f.; Benutzung bis Nerva 5. 75; die im Maus. begrabenen Männer 2f.; Schicksal im Mittelalter 5f.; Goethe über das Maus. 63; Rekonstruktionsversuche 71. 13; Obelisken vor dem Maus. 7. 17; Tatenbericht nicht am Portal 12ff.
Mausoleum Hadriani 9
Maussollos von Karien, Grabmal 93 mit Anm. 1
memoria vitae: für Drusus 83. 85f.; Art der Publikation 86
memorialis libellus 96
Mommsen, Th., allmähl. Entstehung der r. g. 19ff.
Monarchie in Rom seit Augustus 2. 941
Monumentum Ancyranum: Überschrift 12. 663; Art der Anbringung der r. g. in Ancyra 15. 17f.; auffällige Art der Kolumnengliederung 15
monumentum commune regiae gentis in Mauretanien 10. 12
Monumentum Gai et Luci 36. 84
Munatius Plancus, Grabinschrift mit r. g. 873

nemus Caesarum 36. 79. 84
Nerva: letztes Grab im Maus. 36. 5. 75; Inschrift auf seiner Graburne 56
Notstandskommando des Aug. 65. 98. 100

Obelisken vor dem Maus. 7. 17
Octavian s. Augustus
Ozean in den r. g. 102

Panaitios: Theorie des Prinzipates 42. 463. 66; Lehre vom ungerechten Krieg 743
Pannonien in den r. g. 60. 72
Parkanlagen: um Heroengräber 10; um hell. Herrschergräber 9ff.; um das Maus. Aug. 4. 7f.; Vorbild das Kyrosgrab 82. 94f.
Parther in den r. g. 61. 72. 80
Pisae: decreta Pisana 16; arcus des C. Caesar 85
Platon, Vierzahl der Tugenden 89
Plautus, Silvanus, Grabinschrift mit r. g. 874
Pompeius: Beginn seiner Karriere 36; cura annonae 69; laudes Pompei 90; s. Notstandskommando im J. 48 100; Theater des P. 71
pontifex maximus, Aug. als p. m. 451. 50. 67. 69. 734
populus Romanus, „Volk", in den r. g. 58. 66. 722. 76. 91
porticus basilicaque Gai et Luci 27. 75
πράξεις = res gestae, Literaturgattung 88. 95. 102
Priesterämter des Aug. 44f.
princeps: Anwendung des Titels auf Aug. 41. 51. 614. 702. 73; pr. senatus, kein Titel des Aug. 411. 44
principes iuventutis: unter Aug. 412. 74f. 77; Ehrungen derselben nach dem Tode 82ff.
principes Parthorum et Medorum 413. 61. 80
principes viri = Senatoren der obersten Rangklasse 41. 70
proponere, προτιθέναι, ἐκτιθέναι 103
Protesilaos, Grab in Elaius 108
Provinzen, röm. d. r. g., Reihenfolge 59. 101
Pyramiden als Totenhäuser 93

Quadrigae auf dem forum Augustum: Schmuck des Wagens 66; Inschriften 76. 85

Reitzenstein, R.: über die Entstehung des Prinzipats 36. 463. 621. 66. 99ff.; über den Begriff dignitas 41f.
res gestae (πράξεις): als Literaturgattung 81ff. 86ff.; Unterschied gegenüber Biographie und Elogium 86f.; losgelöst von der Grabinschrift 88; Anbringung der r. g. 87; hellenistisch-orientalische Wurzeln 88ff. 99. 102; Ichform 88. 90ff. 102f.; Tugenden als Inhalt 88f.; Verhältnis zum Enkomion der hell. Zeit 88f.; αὔξησις (σύγκρισις) in den r. g. 89f.
res gestae Augusti: Quellenberichte über sie 14; Anbringung auf freistehenden Pfeilern 12f. 15f.; falsche Ansicht Gardthausens 13; Analogien aus Griechenland 16f. 95. 102; Grabschrifttheorie Bormanns 18. 81; histo-storisch-politisches Dokument 18;

Literaturgattung 81 ff.; sukzessive Entstehung der r. g. Aug.: Resultat der Forschung Mommsens 19 ff.; das Urmonument vom J. 29/8 28 ff.; Text desselben 34 f.; Entstehung des Gesamtdokuments (23 v. Chr.) 40 ff.; Text 62 ff.; Tendenz dieses 1. Gesamtentwurfs 65 ff.; Zusätze nach dem J. 12 v. Chr. 67 ff.; Tendenz derselben 73 f.; Redaktionen nach den Jahren 5 u. 2 v. Chr. 74 ff.; Tendenz dieser Redaktionen 77 ff.; letzte Überarbeitung durch Aug. 78 ff.; die Schlußredaktion des Tiberius 22 ff.; zwei Datierungen der r. g. 19. 21 f. 28 f. 34. 40; Kap. 15, Bedeutung für die Frage n. d. Entstehung 19. 31. 51 f. 67. 70 f. 74; Kap. 34, bes. der wichtige Schlußsatz 40 ff. 61 f. 100; Verschiebungen zugunsten des Aug. 36 f. 57 1. 72; stärkere Hervorhebung der eignen Pesönlichkeit, bes. in den späteren Abschn. 46 3. 72 f. 79; Augustus als Mensch in den r. g. 78; fehlende Ehren des Aug. 77; stilistische Unstimmigkeiten 24 f. 51 f. 58 2. 61 6. 73. 76 1. 80; Abkürzungen einzelner Worte 24 4. 61 4. 76 1. 79; die Worte vivo me 26. 47. 59. 80; et postea, öfters bei Nachträgen 53. 56. 60. 72. 75. 79. 80; Zahlen, Bildung der größeren Z. 20 ff. 25 f. 56 2. 74 2. 81; Disposition nach dem Gesetz d. Steigerung 31. 33. 62. 70. 76

Romulus, Aug. ein 2. R. 76 3. 94

Rundgräber in Nordafrika 9 6

Schiffe als Kriegsbeute bei den Römern 30 f. 32 f. 39

Schiffssäule, goldene mit Inschr. zu Ehren d. Aug. 31 f. 32 1

Sempronius Tuditanus, r. g. in Aquileia 87

Senat: Hervorhebung desselben in den r. g. 57. 66. 70 2; Gesandtschaft an Aug. 70; Ergänzung des S. durch Aug. 46 2

Senatoren der höchsten Rangklasse = principes viri 41. 70

Sokrates, Fünfzahl der Tugenden 89

Spanien, utraque Hispania in den r. g. 59

Spiele, Kap. in den r. g. späten Ursprungs 76. 79

Stelen, freistehende, als Träger von Ehreninschriften 16 f. 95. 102

Strabo, Schilderung des Maus. Aug. 4 ff.

Sulpicius Quirinius, Grabinschrift mit r. g. 87 4

tabulae aeneae bei Sueton, falsch 14. 17

Tarent, Vertrag von T. 97 f. 99 1

Tatenbericht des Aug. s. res gestae Aug.

templum gentis Flaviae 15. 75. 9

Testament des Augustus 19. 22 f. 66. 77. 78 3

Tiberius: abgekürzt TI und TIB 24; als privignus Aug. 72; als filius 23 f. 77; Vermählung mit Iulia 68; Erbe des Aug. 77 f.; Schlußredaktion der r. g. 22 ff. 58 2. 79; Kämpfe gegen Pannonier und Daker 60. 67. 72. 75; Flottenexpedition in Germanien 58. 79; Enkomion 90

Traianus, Stifter der Obelisken vor d. Maus.? 75

tribunicia potestas: des Aug. 28 f. 39. 48 f.; Verleihung durch Volksbeschluß 50; verschiedene Erwähnungen in den r. g. 43 f. 69; Mitinhaber derselben 43 f. 69

Triumphe des Aug. 30. 32 f. 38

Triumvirat, Dauer desselben 44. 57. 96 ff.

Tugenden: des Aug. 39. 89; als Inhalt von r. g. 88 f.

tumuli in Italien 9 ff.; außerhalb Italiens 11 3

tumulus Caesarum 2

tumulus Iuliorum 2. 11

Urmonument = c. 1—4 der r. g. Aug. 28 ff.; Text desselben 34 f.

Ustrinum des Maus. Aug. 8

Varusniederlage nicht in den r. g. 22. 81. 102

Vergil Aen. XI 849, Königsgrab 53. 114

Zahlen, Schreibung ders. in den r. g. 20 ff. 25 f. 56 2. 74 2. 81

DIE GERMANISCHE URGESCHICHTE IN TACITUS GERMANIA

VON

EDUARD NORDEN

Mit einem Bildnis und einer Karte

[X u. 505 S.] gr. 8. 1920. Geh. M. 30.—, geb. M. 38.—

Hierzu ab April 1920 100 % Teuerungszuschlag (Abänderung vorbehalten)

Nirgends wo europäische Geschichte beginnt, hebt sie ganz von Frischem an, sondern setzt immer lange dunkle Zeiten voraus, durch welche ihr eine frühere Welt verknüpft wird

JAKOB GRIMM

Der Versuch, Abschnitte der taciteischen Germania in den Zusammenhang der hellenisch-römischen Ethnographie einzuordnen, weitet sich zu Untersuchungen zur Urgeschichte des germanischen Volkes und zu wichtigen Episoden unserer ältesten vaterländischen Geschichte aus, die literarisch etwa durch die Namen Poseidonios und Prokopios, Caesar und Jordanes begrenzt werden, wobei sich besonderer Gewinn für die verlorenen Bella Germaniae des Plinius ergibt, die sich zeitlich von den Anfängen bis in die Völkerwanderungszeit hinein erstrecken, räumlich den Bereich unseres Vaterlandes von den Alpen bis zur Nord- und Ostsee, vom Rhein bis zur Weichsel, ferner Teile Österreichs und der Schweiz, Frankreichs, Belgiens und der Niederlande umfassen. Dabei ist der Verfasser bemüht gewesen, die Ergebnisse der archäologischen Forschung nach Möglichkeit zu verwerten. Eine Karte veranschaulicht die Siedlungsverhältnisse in Westdeutschland und Ostfrankreich um das Jahr 100 v. Chr.

B. G. TEUBNER LEIPZIG·BERLIN

NOV 23 1921